

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#)

Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)

[Vorwort](#)

[Erster Abschnitt - Dritter Abschnitt](#)
(§ 1 - § 20)

[Vierter Abschnitt - Sechster Abschnitt](#)
(§ 21 - § 40)

[Siebenter Abschnitt - Neunter Abschnitt](#)
(§ 41 - § 62)

[Anlagen](#)

26.07.2007 12:48:07

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Vorwort

Vorwort

Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3209)

Zuletzt geändert durch die Achte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 28. Juni 2006 (BGBl. 2006 I S. 1417)

Die SeeSchStrO wird durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet:

- Vorrang vor den Kollisionsverhütungsregeln,
- keine örtlich begrenzten Einzelfallregelungen,
- Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer (Seeschiffe, Binnenschiffe, Sportboote usw.) auf allen Seeschifffahrtsstraßen,
- Zusammenfassung und farbige Darstellung aller Sichtzeichen und Schallsignale, die von Fahrzeugen geführt oder abgegeben werden müssen sowie der verkehrsregelnden Gebots-, Verbots-, Warn- und Hinweiszeichen und der einheitlichen Verkehrssignale an Brücken, Schleusen und Sperrwerken in den Anlagen der SeeSchStrO.

Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen

Nordwest vom 07. Oktober 1998 (BANz. 203/98 S. 15531)

zuletzt geändert am 28. Juli 2006 (BANz. 158 S. 5848)

Nord vom 20. März 2007 (BANz. Nr. 89a vom 12. Mai 2007)

zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (BANz. 99/07 S. 5495)

Die von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest erlassenen Bekanntmachungen zur SeeSchStrO enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Ordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

Die **Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sind** unter den betreffenden Paragraphen der SeeSchStrO in der Reihenfolge der Seegebiete und Wasserstraßen von der Nordsee über den Nord-Ostsee-Kanal nach der Ostsee aufgeführt und zur Unterscheidung jeweils in roter Schrift eingearbeitet.

18.07.2007 15:00:09

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > 1. - 3. Abschnitt

Erster Abschnitt - Dritter Abschnitt

[Inhaltsverzeichnis](#)

[Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen](#)

20.06.2007 16:42:24

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [1. - 3. Abschnitt](#) > [Inhaltsverzeichnis](#)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Begriffsbestimmungen](#)

[§ 3 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr](#)

[§ 4 Verantwortlichkeit](#)

[§ 5 Schifffahrtszeichen](#)

[§ 6 Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge](#)

[§ 7 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes](#)

Zweiter Abschnitt: Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

[§ 8 Allgemeines](#)

[§ 9 Verwendung von Positionslaternen und Schallsignalanlagen](#)

[§ 10 Kleine Fahrzeuge](#)

[§§ 11 bis 18 aufgehoben](#)

Dritter Abschnitt: Schallsignale der Fahrzeuge

[§§ 19 und 20 aufgehoben](#)

20.06.2007 16:42:24

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [1. - 3. Abschnitt](#) > [Bekanntmachungen](#)

Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrsdirektionen

Hinweis:

Die von den Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord und Nordwest erlassenen Bekanntmachungen zur SeeSchStrO enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Ordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

[§ 2 Abs. 1 Nr. 1 - Fahrwasser](#)

(WSD Nord - Nr. 1)

[§ 2 Abs. 1 Nr. 3 - Reeden](#)

(WSD Nord - Nr. 1)

[§ 2 Abs. 1 Nr. 9 - Außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände](#)

(WSD Nordwest - Nr. 1)

(WSD Nord - Nr. 2)

[§ 2 Abs. 1 Nr. 10 - Außergewöhnlich große Fahrzeuge](#)

(WSD Nordwest - Nr. 2)

(WSD Nord - Nr. 3)

[§ 2 Abs. 1 Nr. 13a und b - Wegerechtschiffe](#)

(WSD Nordwest - Nr. 3)

(WSD Nord - Nr. 4)

[§ 2 Abs. 1 Nr. 18a - Verkehrsgruppen auf dem Nord-Ostsee-Kanal](#)

(WSD Nord - Nr. 5)

[§ 10 Abs. 4 - Anker- und Liegestellen für kleine Fahrzeuge](#)

(WSD Nordwest - Nr. 4)

(WSD Nord - Nr. 6)

06.02.2008 16:44:54

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt auf den Seeschifffahrtsstraßen mit Ausnahme der Emsmündung, die im Osten durch eine Verbindungslinie zwischen dem Pilsumer Watt (53° 29' 08" N; 07° 01' 52" O), Borkum (53° 34' 06" N; 006° 45' 31" E) und dem Schnittpunkt der Koordinaten 53° 39' 35" N; 006° 35' 00" E begrenzt wird.

Seeschifffahrtsstraßen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und einer Linie von drei Seemeilen Abstand seewärts der Basislinie,
2. die durchgehend durch Sichtzeichen B. 11 der Anlage I begrenzten Wasserflächen der seewärtigen Teile der Fahrwasser im Küstenmeer.
Darüber hinaus sind Seeschifffahrtsstraßen im Sinne dieser Verordnung die Wasserflächen zwischen den Ufern der nachstehend bezeichneten Teile der angrenzenden Binnenwasserstraßen:
3. Weser bis zur Nordwestkante der Eisenbahnbrücke in Bremen mit den Nebenarmen Schweiburg, Rechter Nebenarm, Rekumer Loch und Westergate;
4. Lesum und Wümme bis zur Ostkante der Franzosenbrücke in Borgfeld;
5. Hunte bis zum Hafen Oldenburg einerseits und bis 140 Meter unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg andererseits;
6. Elbe bis zur unteren Grenze des Hamburger Hafens mit der Wischhafener Süderelbe von km 8,03 bis zur Mündung in die Elbe), dem Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Mündung in die Elbe) und der Bützflether Süderelbe (von km 0,69 bis zur Mündung in die Elbe);
7. Oste bis zur Nordostkante des Mühlenwehres in Bremervörde;
8. Freiburger Hafenpriel bis zur Ostkante der Deichschleuse in Freiburg an der Elbe;
9. Schwinge bis zur Nordkante der Salztorschleuse in Stade;
10. Lühe bis zum Unterwasser der Au-Mühle in Horneburg;
11. Este bis zum Unterwasser der Schleuse in Buxtehude;
12. Stör bis zum Pegel in Rensing;
13. Krückau bis zur Südwestkante der im Verlauf der Straße Wedenkamp liegenden Straßenbrücke in Elmshorn;
14. Pinnau bis zur Südwestkante der Eisenbahnbrücke in Pinneberg;
15. Eider bis Rendsburg und Sorge bis zur Südwestkante der im Verlauf der Bundesstraße 202 liegenden Straßenbrücke an der Sandschleuse;
16. Gieselaukanal;

17. Nord-Ostsee-Kanal – einschließlich Audorfer See und Schirnauer See – von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel bis zu der Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kiel-Holtenau mit Obereidersee mit Enge, Borgstedter See mit Enge, Flemhuder See und Achterwehrer Schifffahrtskanal;
18. Trave bis zur Nordwestkante der Eisenbahnhubbrücke und der Nordkante der Holstenbrücke (Stadttrave) in Lübeck mit Pötenitzer Wiek, Dassower See und den Altarmen an der Teerhofinsel;
19. Warnow mit Nebenarmen am Mühlendamm bis zur Südkante der Eisenbahnbrücke Rostock–Stralsund;
20. Ryck bis zur Ostkante der Steinbecker Brücke in Greifswald;
21. Uecker bis zur Südwestkante der Straßenbrücke in Ueckermünde.

(2) Auf den Wasserflächen zwischen der seewärtigen Begrenzung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres sind lediglich § 2 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 13 Buchstabe b, Nr. 22 bis 25 und 27, die §§ 3, 4, 5, 7 und § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 55 bis 61 anzuwenden.

(3) Die Verordnung gilt im Bereich der Seeschifffahrtsstraßen auch auf den bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, den dem Verkehr auf den Bundeswasserstraßen dienenden Grundstücken und in den öffentlichen bundeseigenen Häfen.

(4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See – Kollisionsverhütungsregeln (Anlage zu § 1 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744)) in der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung, so weit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(5) Die Wasserflächen und Seegebiete, die vom Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 1 bis 3) erfasst werden, sind aus der als Anlage III zu dieser Verordnung beigefügten Karte ersichtlich.

29.06.2007 14:24:38

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Regeln 3, 21 und 32 der Kollisionsverhütungsregeln; im übrigen sind im Sinne dieser Verordnung:

1. Fahrwasser
die Teile der Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen B. 11 und B. 13 der Anlage I begrenzt oder gekennzeichnet sind oder die, so weit dies nicht der Fall ist, auf den Binnenwasserstraßen für die durchgehende Schifffahrt bestimmt sind; die Fahrwasser gelten als enge Fahrwasser im Sinne der Kollisionsverhütungsregeln;
Fahrwasser (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO)
2. Steuerbordseiten der Fahrwasser
die Seiten, die bei den von See einlaufenden Fahrzeugen an Steuerbord liegen. Verbindet ein Fahrwasser zwei Meeresteile oder zwei durch Gründe voneinander getrennte Wasserflächen, so gilt als Steuerbordseite eines Fahrwassers die Seite, die von den Fahrzeugen an Steuerbord gelassen wird, wenn sie aus westlicher Richtung kommen, das heißt von Nord (einschließlich) über West bis Süd (ausschließlich). Ist ein solches Fahrwasser stark gekrümmt, so ist die am weitesten nördlich liegende Einfahrt für das gesamte zusammenhängende Fahrwasser maßgebend;
3. Reeden
durch Sichtzeichen B. 14 der Anlage I gekennzeichnete, nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachte oder in den Seekarten eingetragene Wasserflächen zum Ankern;
Reeden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SeeSchStrO)
4. schwimmende Geräte
manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln auch dann, wenn sie nicht in Fahrt sind, insbesondere Kräne, Rammen, Hebefahrzeuge einschließlich ihres schwimmenden Zubehörs;
5. schwimmende Anlagen
schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, insbesondere Docks und Anlegebrücken; sie gelten im Falle der Überführung als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung und im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln;
6. außergewöhnliche Schwimmkörper
einzelne oder zu mehreren zusammengefasste schwer erkennbare, teilweise getauchte oder nicht über die Wasseroberfläche hinausragende Fahrzeuge und Gegenstände, die im Wasser fortbewegt werden sollen, insbesondere Hölzer, Rohre, Faltbehälter, Sinkstücke oder ähnliche Schwimmkörper. Im Falle ihrer Fortbewegung gelten sie als geschleppte Fahrzeuge oder Gegenstände im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln;
7. Schleppverbände
die Zusammenstellung von einem oder mehreren schleppenden Maschinenfahrzeugen (Schlepper) und einem oder mehreren dahinter oder daneben geschleppten Anhängen, die keine oder keine

betriebsbereite Antriebsanlage besitzen oder in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind;
 Motorsportfahrzeuge, die andere Sportfahrzeuge schleppen, gelten nicht als schleppende
 Maschinenfahrzeuge im Sinne der Kollisionsverhütungsregeln;

a. Maschinenfahrzeuge mit Schlepperhilfe

ein manövrierfähiges Maschinenfahrzeug mit betriebsklarer Maschine in Fahrt, das sich eines
 oder mehrerer Schlepper zur Unterstützung bedient (bugsieren); es gilt als ein alleinfahrendes
 Maschinenfahrzeug im Sinne von Regel 23 Buchstabe a der Kollisionsverhütungsregeln;

8. Schubverbände

eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem oder den Fahrzeugen
 mit Maschinenantrieb befindet, das oder die den Verband fortbewegen und als "schiebendes Fahrzeug"
 oder "schiebende Fahrzeuge" bezeichnet werden;

9. außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände

Schub- und Schleppverbände, die die für eine Seeschifffahrtsstraße nach § 60 Abs. 1 bekannt
 gemachten Abmessungen nach Länge, Breite oder Tiefgang überschreiten, die die Schifffahrt
 außergewöhnlich behindern können oder besonderer Rücksicht durch die Schifffahrt bedürfen; sie gelten
 als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln;
 Außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SeeSchStrO)

10. außergewöhnlich große Fahrzeuge

Fahrzeuge, die die für eine Seeschifffahrtsstraße nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Abmessungen
 nach Länge, Breite oder Tiefgang überschreiten;
 Außergewöhnlich große Fahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SeeSchStrO)

a. Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge

Fahrzeuge, die nach dem Code für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge (BANz Nr. 21a vom 3. Januar
 1996) gebaut sind und entsprechend betrieben werden sowie sonstige Fahrzeuge, die
 entsprechend dem Code betrieben werden;

11. Fahrgastschiffe

Fahrzeuge, die mehr als zwölf Personen gewerblich befördern oder hierfür zugelassen und eingesetzt
 sind;

12. Fähren

Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen;

13. Wegerechtschiffe

- a. Fahrzeuge mit Ausnahme der auf dem Nord-Ostsee-Kanal befindlichen, die die für eine
 Seeschifffahrtsstraße nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Abmessungen überschreiten oder die
 wegen ihres Tiefgangs, ihrer Länge oder wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den
 tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu nehmen,
- b. Fahrzeuge im Bereich der Wasserflächen zwischen der seewärtigen Begrenzung im Sinne des § 1
 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres, die die nach § 60
 Abs. 1 bekannt gemachten Voraussetzungen erfüllen;

sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der
 Kollisionsverhütungsregeln;

Wegerechtschiffe (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a und b SeeSchStrO)

14. Binnenschiffe

Fahrzeuge, denen eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050), in der jeweils geltenden Fassung, erteilt worden ist sowie Binnenfahrzeuge unter fremder Flagge;

15. Freifahrer

Fahrzeuge, die von der Verpflichtung zur Annahme eines Seelotsen befreit sind;

16. bestimmte gefährliche Güter

Güter der Klasse 1 – Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3 – und der Klassen 4.1 und 5.2 des IMDG-Code deutsch (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – BAnz. Nr. 158a vom 23. August 1995) in seiner jeweils geltenden Fassung, für die das zusätzliche Kennzeichen "Explosionsgefahr" vorgeschrieben ist, von mehr als 100 Kilogramm Gesamtmenge je Fahrzeug sowie die als Massengut in Tankschiffen oder Schub- und Schleppverbänden beförderten Güter im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1;

17. Flammpunkt

die in Grad Celsius ausgedrückte niedrigste Temperatur, bei der sich entflammbare Dämpfe in solcher Menge entwickeln, dass sie entzündet werden können. Die in dieser Verordnung angegebenen Werte gelten für Versuche mit geschlossenem Tiegel, die in zugelassenen Prüfgeräten ermittelt werden;

18. im Rahmen der Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal

a. Verkehrsgruppen

für die Verkehrslenkung eingeteilte Fahrzeuggruppen, die nach § 60 Abs. 1 bekannt gemacht sind,

b. Sportfahrzeuge

Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- oder Erholungszwecken dienen,

c. Weichengebiete

Wasserflächen, die zum Warten, Beegnen oder Überholen dienen,

d. Zufahrten

Wasserflächen vor den Schleusenvorhöfen des Nord-Ostsee-Kanals;
sie gelten als Fahrwasser im Sinne dieser Verordnung;

e. Schleusenvorhöfen

die Wasserflächen zwischen den Verbindungslinien der Außenhäupter der Schleusen und der Einfahrtsfeuer in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau;

Verkehrsgruppen auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Abs. 1 Nr. 18a SeeSchStrO)

19. Sichtzeichen der Fahrzeuge

Lichter, Signalkörper, Flaggen und Tafeln;

20. Signalkörper der Fahrzeuge

Bälle, Kegel, Rhomben und Zylinder;

21. Wassermotorräder

motorisierte Wassersportgeräte, die als Personal Water Craft wie "Wasserbob", "Wasserscooter", "Jetbike" oder "Jetski" bezeichnet werden, oder sonstige gleichartige Geräte; sie gelten nicht als

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung;

- a. Parasailing
Drachenfliegen und Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug;
- b. Wassersportanhänge
von Wassersportfahrzeugen gezogene aufblasbare Schwimmkörper, auf denen sich Personen befinden;
- c. Kitesurfen
Surfen mit einem von einem Drachen gezogenen Surfbrett;

22. Maritime Verkehrssicherung

die von der Verkehrszentrale zur Verhütung von Kollisionen und Grundberührungen, zur Verkehrsablaufsteuerung oder zur Verhütung der von der Schifffahrt ausgehenden Gefahren für die Meeresumwelt gegebenen Verkehrsinformationen und Verkehrsunterstützungen sowie erlassenen Verfügungen zur Verkehrsregelung und -lenkung;

23. Verkehrsinformationen

nautische Warnnachrichten sowie Mitteilungen der Verkehrszentrale über die Verkehrslage, Fahrwasser- sowie Wetter- und Tideverhältnisse, die zu festgelegten Zeiten in regelmäßigen Abständen oder auf Anforderung einzelner Schiffe gegeben werden;

24. Verkehrsunterstützungen

Hinweise und Warnungen der Verkehrszentrale an die Schifffahrt sowie Empfehlungen im Rahmen einer Schiffsberatung von der Verkehrszentrale aus durch Seelotsen nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1832), in der jeweils geltenden Fassung, die bei verminderter Sicht, auf Anforderung oder wenn die Verkehrszentrale es aufgrund der Verkehrsbeobachtung für erforderlich hält, gegeben werden und sich entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse auch auf Positionen, Passierzeiten, Kurse, Geschwindigkeiten oder Manöver bestimmter Schiffe erstrecken können;

25. Verkehrsregelungen

schifffahrtspolizeiliche Verfügungen der Verkehrszentrale im Einzelfall, die entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse Regelungen über Vorfahrt, Überholen, Begegnen, Höchst- und Mindestgeschwindigkeiten oder über das Befahren einer Seeschiffahrtsstraße umfassen können;

26. Verkehrslenkung

Maßnahmen der Verkehrszentralen am Nord-Ostsee-Kanal, durch die der Verkehr zum Zweck der Gefahrenabwehr oder der Verkehrsablaufsteuerung gelenkt wird;

27. Verkehrszentralen

die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingerichteten Revierzentralen;

28. AIS

Automatisches Schiffsidentifizierungssystem im Sinne der Regel V/19.2.4 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), das zuletzt nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II S. 2018) geändert worden ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. am Tage
die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;
2. bei Nacht
die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

20.06.2007 16:42:25

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > 1. - 3. Abschnitt > § 2 > Fahrwasser

Fahrwasser (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO)

lateral betonnte Schifffahrtswege, die keine Fahrwasser im Sinne der SeeSchStrO sind:

	Ostsee
	Bekanntmachung der WSD Nord
1.1.1	Flensburger Förde von den Tonnen 1 und 2 bis zu den Tonnen 13 und 14

20.06.2007 16:46:19

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > 1. - 3. Abschnitt > § 2 > Reeden

Reeden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SeeSchStrO)

Reeden, auf denen das Ankern innerhalb des Fahrwassers erlaubt ist:

	Nordsee
1	Bekanntmachung der WSD Nord
1.2.1	Wischhafener Fahrwasser zwischen den Breitenparallelen 53° 48,2' N und 53° 49,0' N.
1.2.2	Lühesander Süderelbe, ausgenommen die unter Nr. 16.4 aufgeführten Teile des Fahrwassers
1.2.3	Hahnöfer Nebengelbe zwischen den Tonnen HN5, HN4 und HN18, HN15
1.2.4	Haseldorfer Binnenelbe
1.2.5	Dwarsloch in einem Bereich von einem Abstand bis 50 m von der Uferlinie der Elbinsel Drommel bei mittlerem Hochwasser
1.2.6	Oste, wobei die ankernden Fahrzeuge so nahe wie möglich am Ufer liegen müssen, und zwar nur in einer Reihe hintereinander
1.2.7	Stör, nur für Sportfahrzeuge in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober: • km 36,7 bis km 37,0 auf der Backbordseite des Fahrwassers in einem Bereich von einem Abstand bis 30 m von der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser; • km 44,3 bis km 44,8 auf der Backbordseite des Fahrwassers in einem Bereich von einem Abstand bis 50 m von der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser • km 48,85 bis km 49,45 auf der Steuerbordseite des Fahrwassers in einem Bereich von einem Abstand bis 50 m von der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser

04.02.2008 10:42:42

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > 1. - 3. Abschnitt > § 2 > Außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände

Außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SeeSchStrO)

Außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände sind Verbände, die eine der folgenden Abmessungen überschreiten:

	Nordsee		
1	Bekanntmachung der WSD Nordwest		
1.1	Weser		
1.1.1	Fahrtstrecke See - Bremerhaven		
	Schleppverbände	Länge des Anhangs 100 m Breite des Anhangs 30 m	
1.1.2	Fahrtstrecke Bremerhaven - Bremen (Einfahrt Überseehafen)		
	Schlepp- und Schubverbände	Länge (m)	Breite (m)
		220	15,00
		210	16,65
		200	18,30
		190	20,00
		180	21,65
		170	23,30
160	25,00		
1.1.3	Fahrtstrecke Bremen (Einfahrt Überseehafen) - Eisenbahnbrücke Bremen		
	Schlepp- und Schubverbände	Länge Breite	110 m 15 m
1.2	Hunte		
1.2.1	Fahrtstrecke Hunttemündung - Elsfleth (km 21,0)		
	a) Schleppverbände	Länge Breite	120 m 14 m
	b) Schubverbände	Länge Breite	100 m 14 m
	c) längsseits gekuppelt	Länge Breite	85 m 14 m
1.2.2	Fahrtstrecke Elsfleth (km 21,0) - Oldenburg (km 0,0)		
	a) Schleppverbände	Länge Breite	100 m 10 m
	b) Schubverbände	Länge Breite	85 m 10 m
1.3	Lesum und Wümme		
	Schleppverbände bis zum Lesumsperrwerk	Länge Breite	80 m 8 m

	Lesum bis zur Einmündung der Wümme	Länge Breite	60 m 6 m
	Wümme bis zur Franzosenbrücke in Borgfeld	Länge Breite	40 m 4 m

	Bekanntmachung der WSD Nord			
2.1	Elbe			
2.1.1	Schubverbände Im Bereich der Seeschiffahrtsstraße Elbe sind Schubverbände nach Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) mit einer Gesamtlänge von über 85 Meter verboten.			
2.1.2	Schleppverbände	Länge des Anhangs über alles Breite des Anhangs über alles	100,00 m 24,00 m	und mehr oder und mehr
2.2	Krückau			
2.2.1	Schubverbände	Länge über alles größte Breite Tiefgang	50,00 m 7,00 m 2,00 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
2.2.2	Schleppverbände	Länge über alles größte Breite Tiefgang	30,00 m 7,00 m 2,00 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
2.3	Pinnau			
2.3.1	km 19,8 bis 17,8			
2.3.1.1	Schubverbände	Länge über alles größte Breite Tiefgang	80,00 m 8,50 m 1,90 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
2.3.1.2	Schleppverbände	Länge über alles größte Breite Tiefgang	30,00 m 8,50 m 1,90 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
2.3.2	km 17,8 bis 9,5			
2.3.2.1	Schubverbände	Länge über alles größte Breite Tiefgang	55,00 m 8,50 m 1,90 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
2.3.2.2	Schleppverbände	Länge über alles größte Breite Tiefgang	30,00 m 8,50 m 1,90 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
2.4	Stör			
	Schleppverbände	Länge über alles größte Breite Tiefgang	60,00 m 10,00 m 3,80 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
2.5	Estezufahrt			
2.5.1	Schleppverbände	Länge über alles größte Breite Tiefgang	100,00 m 24,50 m 4,00 m	und mehr oder und mehr oder und mehr

	Ostsee
2.6	Flensburger Förde

	Länge über alles größte Breite Tiefgang	120,00 m 28,00 m 7,00 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
--	---	-------------------------------	--

04.02.2008 10:41:38

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [1. - 3. Abschnitt](#) > [§ 2](#) > [Außergewöhnlich große Fahrzeuge](#)

Außergewöhnlich große Fahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SeeSchStrO)

Außergewöhnlich große Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die eine der folgenden Abmessungen überschreiten, wobei die angegebenen Tiefgänge unter der Voraussetzung gelten, dass die jeweiligen Sollwassertiefen vorhanden sind und ein mindestens mittleres Auflaufen der Tide bzw. ein mittlerer Wasserstand zu erwarten ist:

Nordsee

2 Bekanntmachung der WSD Nordwest

2.1 - 2.2.3

2.2.4 Fahrtstrecke Brake - Bremen (Einfahrt Überseehafen)

2.2.5 Fahrtstrecke Bremen Überseehafen - Europahafen

3 Bekanntmachung der WSD Nord

20.06.2007 16:42:26

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > 1. - 3. Abschnitt > § 2 > Wegerechtschiffe

Wegerechtschiffe (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a und b SeeSchStrO)

	Bekanntmachung der WSDn Nordwest und Nord
3/4	Wer das Wegerecht in Anspruch nimmt, hat dies der jeweils zuständigen Verkehrszentrale gesondert anzuzeigen. Wegerechtschiffe sind Fahrzeuge, die • eine der folgenden Abmessungen überschreiten, • wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu haben oder • die folgenden Voraussetzungen erfüllen.
3.1/4.1	Innere Deutsche Bucht Fahrzeuge, die auf der Fahrtstrecke vom Feuerschiff GB oder von der Tiefwasserreederei zur Jade, Weser oder Elbe aufgrund ihres Tiefgangs in dem vorausliegenden Revier tidegebunden fahren müssen und deshalb das Wegerecht in Anspruch nehmen.

	Bekanntmachung der WSD Nordwest
3.2	Weser a. See - Bremerhaven (Stromkaje) - See Tiefgang 12,30 m (Frischwasser) b. Bremerhaven - Nordenham Tiefgang 10,00 m (Frischwasser) c. Nordenham - Brake Tiefgang 7,92 m (Frischwasser)

20.06.2007 16:42:26

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > 1. - 3. Abschnitt > § 2 > Verkehrsgruppen auf dem Nord-Ostsee-Kanal

Verkehrsgruppen auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Abs. 1 Nr. 18a SeeSchStrO)

Bekanntmachung der WSD Nord

5.1	Verkehrsgruppen sind die für die Verkehrslenkung eingeteilten Fahrzeuggruppen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begriffsbestimmungen:
5.1.1	Besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände: • Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 16 SeeSchStrO befördern; ausgenommen Tankschiffe mit Gütern im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c SeeSchStrO mit einem Flammpunkt von 55° C und mehr, • Tankschiffe, die andere nicht in § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SeeSchStrO aufgeführte Chemikalien mit einem Flammpunkt von weniger als 55° befördern, • leere Tankschiffe nach dem Löschen der unter den vorstehenden Tires genannten Güter mit einem Flammpunkt von weniger als 55° C, soweit sie nicht gereinigt oder entgast oder vollständig inertisiert sind.
5.1.2	Länge: bei Fahrzeugen und Schubverbänden die Länge über alles, bei Schleppverbänden die addierten Längen über alles von Schlepper und gesamten Anhang, einschließlich starr gekoppelter Schlepper, ohne Einbeziehung der Schleppleine.
5.1.3	Breite: die größte Breite des Fahrzeuges, des Schub- und Schleppverbandes einschließlich der festen Überstände.
5.1.4	Tiefgang: der größte Tiefgang des Fahrzeuges, des Schub- und Schleppverbandes.

5.2	Ermittlung der Verkehrsgruppe bei Zwischenwerten:
	Im Rahmen der einzelnen Alternativen einer Verkehrsgruppe ist hinsichtlich der Länge und Breite zu interpolieren. Dabei entsprechen 1,00 m Länge und 0,10 m Breite einander. Längen sind auf ganze Meter und Breiten auf ganze Dezimeter bis ausschließlich 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

5.3	Verkehrsgruppe 1

5.3.1	Fahrzeuge und Schubverbände, die keine besonders gefährlichen Fahrzeuge und Schubverbände sind, einschließlich Sportfahrzeuge bis zu 45,00 m / 55,00 m Länge 9,50 m / 8,50 m Breite 3,10 m / 3,10 m Tiefgang oder Mehrumpfböten zu Sportzwecken bis zu 20,00 m Länge 12,00 m Breite 3,10 m Tiefgang
5.3.2	Schleppverbände, die keine besonders gefährlichen Schleppverbände sind, bis zu 65,00 m Länge 10,00 m Breite 3,10 m Tiefgang

5.4	Verkehrsgruppe 2
5.4.1	Fahrzeuge und Schubverbände, die nicht der Verkehrsgruppe 1 angehören und keine besonders gefährlichen Fahrzeuge und Schubverbände sind, bis zu 65,00 m / 85,00 m Länge 13,00 m / 11,00 m Breite 3,70 m / 3,70 m Tiefgang oder bei Binnenschiffen 105,00 m Länge 9,00 m Breite 3,10 m Tiefgang
5.4.2	Schleppverbände, die nicht der Verkehrsgruppe 1 angehören und keine besonders gefährlichen Schleppverbände sind, bis zu 85,00 m Länge 13,50 m Breite 3,70 m Tiefgang

5.5	Verkehrsgruppe 3
5.5.1	Fahrzeuge und Schubverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören und keine besonders gefährlichen Fahrzeuge und Schubverbände sind, bis zu 120,00 m / 140,00 m Länge 19,00 m / 17,00 m Breite 6,10 m / 6,10 m Tiefgang
5.5.2	Schleppverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören und keine besonders gefährlichen Schleppverbände sind, bis zu 135,00 m Länge 19,00 m Breite 6,10 m Tiefgang
5.5.3	Besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppen 1 oder 2, ausgenommen Tankschiffe mit Doppelhülle.

5.6	Verkehrsgruppe 4
------------	-------------------------

5.6.1	Fahrzeuge und Schubverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören und keine besonders gefährlichen Fahrzeuge und Schubverbände sind, bis zu 130,00 m / 160,00 m Länge 23,00 m / 20,00 m Breite 9,50 m / 9,50 m Tiefgang
5.6.2	Schleppverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören und keine besonders gefährlichen Schleppverbände sind, bis zu 155,00 m Länge 23,00 m Breite 6,10 m Tiefgang
5.6.3	Besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppe 3, ausgenommen Tankschiffe mit Doppelhülle.

5.7	Verkehrsgruppe 5
5.7.1	Fahrzeuge und Schubverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören, bis zu 200,00 m / 210,00 m Länge 28,00 m / 27,00 m Breite
5.7.2	Schleppverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören, bis zu 185,00 m Länge 27,00 m Breite 9,50 m Tiefgang
5.7.3	Besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppen 4 und 5, ausgenommen Tankschiffe mit Doppelhülle.

5.8	Verkehrsgruppe 6
5.8.1	Alle Fahrzeuge und Schubverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören.
5.8.2	Genehmigte außergewöhnliche Schleppverbände (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SeeSchStrO), die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören.

5.9	Höherstufung von Fahrzeugen
	Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände können von den Wasser- und Schifffahrtsämtern Brunsbüttel oder Kiel-Holtenau gemäß § 56 Abs. 1 SeeSchStrO in eine höhere Verkehrsgruppe eingestuft werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert.

20.06.2007 16:42:26

§ 3 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern. Der Führer eines mit einer UKW-Sprechfunktanlage ausgerüsteten Fahrzeugs ist verpflichtet, bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die von einer Verkehrszentrale aus in deutscher, auf Anforderung in englischer Sprache gegebenen Verkehrsinformationen und -unterstützungen abzuhören und unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen.

(2) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften dieser Verordnung notwendig machen.

(3) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung eines Fahrzeugs oder in der sicheren Ausübung einer anderen Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen oder als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes nicht ausüben. Dies gilt für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Kite- und Segelsurfbrett entsprechend.

(4) Wer 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, darf ein Fahrzeug weder führen oder als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes nicht ausführen. Dies gilt für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Kite- und Segelsurfbrett entsprechend.

(5) Der Schiffsführer eines Fahrgastschiffs oder eines Fahrbeschränkungen und Fahrverboten nach § 30 Abs. 1 unterliegenden Fahrzeuges darf in der Dienstzeit während der Fahrt alkoholische Getränke nicht zu sich nehmen oder bei Dienstantritt nicht unter der Wirkung solcher Getränke stehen. In Ruhezeiten und sonstigen Erholungszeiten an Bord darf der Schiffsführer alkoholische Getränke zu sich nehmen, wenn sichergestellt ist, dass er bei der Übernahme sicherheitsrelevanter Aufgaben nicht mehr unter der Wirkung solcher Getränke steht. Satz 1 gilt für die im Brückendienst eingesetzten Mitglieder der Schiffsbesatzung entsprechend.

20.06.2007 16:42:25

§ 4 Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrzeugführer und jeder sonst für die Sicherheit Verantwortliche haben die Vorschriften dieser Verordnung über das Verhalten im Verkehr und über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen der Sichtzeichen und das Geben von Schallsignalen zu befolgen. Auf Binnenschiffen ist neben dem Fahrzeugführer hierfür auch jedes Mitglied der Besatzung verantwortlich, das vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt.

(2) Verantwortlich ist auch der Seelotse; er hat den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter so zu beraten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung befolgen können.

(3) Bei Schub- und Schleppverbänden ist unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 der Führer des Verbandes für dessen sichere Führung verantwortlich. Führer des Verbandes ist der Führer des Schleppers oder des Schubschiffes; die Führer der beteiligten Fahrzeuge können vor Antritt der Fahrt auch einen anderen Fahrzeugführer als Führer des Verbandes bestimmen.

(4) Steht der Fahrzeugführer nicht fest und sind mehrere Personen zur Führung eines Fahrzeugs berechtigt, so haben sie vor Antritt der Fahrt zu bestimmen, wer verantwortlicher Fahrzeugführer ist.

(5) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

20.06.2007 16:42:25

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > 1. - 3. Abschnitt > § 5

§ 5 Schifffahrtszeichen

(1) Schifffahrtszeichen im Sinne dieser Verordnung sind Sichtzeichen und Schallsignale, die Gebote, Verbote, Warnungen oder Hinweise enthalten. Die im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendeten Schifffahrtszeichen, die Gebote und Verbote enthalten, sind in der Anlage I zu dieser Verordnung abschließend aufgeführt oder in den nach § 60 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen enthalten. Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den in der Anlage I geregelten technischen Anforderungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerland durchgeführten Prüfungen, Zulassungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(2) Die durch Gebots- und Verbotszeichen getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Das Beschädigen oder Beeinträchtigen der Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen ist verboten.

20.06.2007 16:42:25

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6 Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

(1) So weit die folgenden Vorschriften nicht etwas Besonderes vorschreiben, haben Fahrzeuge zusätzlich zu den in den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Sichtzeichen und Schallsignalen solche nur nach Maßgabe der Anlage II für die dort vorgesehenen Zwecke zu führen, zu zeigen oder zu geben. Die in dem Internationalen Signalbuch enthaltenen Sichtzeichen und Schallsignale dürfen nur für die dort vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Sichtzeichen geführt oder gezeigt sowie Schallsignale gegeben werden, die mit den vorgeschriebenen oder vorgesehenen verwechselt werden können. Die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung und Regel 1 Buchstaben c und e der Kollisionsverhütungsregeln bleiben unberührt.

(2) Laternen, Leuchten und Scheinwerfer dürfen nur so gebraucht werden, dass sie nicht blenden und dadurch die Schifffahrt gefährden oder behindern können.

(3) Für die Ausrüstung zum Geben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallsignale gilt Regel 33 der Kollisionsverhütungsregeln entsprechend. Für Schallsignalanlagen auf Fahrzeugen im Sinne des § 9 Abs. 4 gilt § 37 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Schallsignalanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit erkennbar beeinträchtigt, haben der Fahrzeugführer und der Eigentümer unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung zu sorgen.

(4) Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den in dieser Verordnung geregelten technischen Anforderungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerland durchgeführten Prüfungen, Zulassungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

20.06.2007 16:42:25

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [1. - 3. Abschnitt](#) > [§ 7](#)

§ 7 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Satz 1 gilt für Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, soweit diese Maßnahmen des Such- und Rettungsdienstes in Seenotfällen nach § 1 Nr. 7 des Seeaufgabengesetzes durchführen, entsprechend.

20.06.2007 16:42:25

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 8 Allgemeines

(1) Für die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen gilt Regel 20 sowie Anlage I der Kollisionsverhütungsregeln entsprechend. Sichtzeichen, die nach dieser Verordnung und den Kollisionsverhütungsregeln von Fahrzeugen geführt werden müssen, sind ständig mitzuführen und während der Zeit, in der sie zu führen sind, fest anzubringen. Es dürfen nur solche Sichtzeichen verwendet werden, die über den ganzen Horizont sichtbar sind; sie sind dort zu führen, wo sie am besten gesehen werden können. Satz 3 gilt nur, so weit diese Verordnung nicht etwas anderes vorschreibt. Für Binnenschiffe, die die seewärtige Grenze einer Wasserfläche der Zone 2 nach Anlage 1 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung nicht überschreiten, gilt abweichend von Satz 1

1. Anlage I Abschnitt 5 Satz 1 der Kollisionsverhütungsregeln nicht hinsichtlich der Abschirmung der Seitenlichter, wenn Positionslaternen verwendet werden, die hinsichtlich der waagerechten Lichtverteilung den Vorschriften der Anlage I Abschnitt 9 der Kollisionsverhütungsregeln oder den in § 9 Abs. 4 genannten Vorschriften auch ohne Abschirmung entsprechen,
2. Anlage I Abschnitt 5 Satz 1 und 2 der Kollisionsverhütungsregeln nicht hinsichtlich des mattschwarzen Anstrichs bei der Verwendung von Seitenlichtern mit Abschirmung.

(2) Die Mindesttragweite aller in dieser Verordnung für Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper vorgeschriebenen Lichter muss zwei Seemeilen betragen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Signalkörper dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die in allen Richtungen aus der Entfernung das gleiche Aussehen wie der vorgeschriebene Signalkörper haben.

(4) Die von den Fahrzeugen nach dieser Verordnung zu führenden Flaggen und Tafeln müssen, so weit nicht etwas anderes bestimmt ist, rechteckig und mindestens 1 Meter hoch und 1 Meter breit sein. Die Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein. Anstelle der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen dürfen auch Tafeln gleicher Größe, Form und Farbe geführt werden. Auf Fahrzeugen von weniger als 20 Metern Länge dürfen Flaggen und Tafeln geringerer Abmessung verwendet werden, die dem Größenverhältnis des Fahrzeugs angemessen sind.

(5) aufgehoben.

29.06.2007 14:24:38

§ 9 Verwendung von Positionslaternen und Schallsignalanlagen

(1) Fahrzeuge, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, dürfen zur Führung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter und zur Abgabe der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallsignale nur solche Positionslaternen und Schallsignalanlagen verwenden, deren Baumuster von einer benannten Stelle im Sinne des Artikels 9 in Verbindung mit Artikel 10 der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung vom 20. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 46 S. 25) zur Verwendung auf Seeschiffahrtsstraßen zugelassen ist. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt A.I der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 1999 / BGBl. S. 1462), gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Nummer 11 der Anlage I der Kollisionsverhütungsregeln müssen Positionslaternen elektrisch betrieben sein. Auf Fahrzeugen unter Ruder oder Segel von weniger als 20 Metern Länge, auf denen keine ausreichende Stromquelle vorhanden ist, auf unbemannten Fahrzeugen, auf bemannten Binnenschiffen ohne eigene Antriebsanlage sowie für die Reservebeleuchtung von Binnenschiffen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung dürfen nicht elektrische Positionslaternen verwendet werden.

(3) Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i der Anlage I der Kollisionsverhütungsregeln braucht das Topplicht auch dann nur in einer Mindesthöhe von 6 Metern geführt zu werden, wenn das Fahrzeug breiter als 6 Meter ist. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe i der Anlage I der Kollisionsverhütungsregeln muss bei Zollfahrzeugen, Fahrzeugen der Wasserschutzpolizeien und der Bundespolizei der Abstand zwischen den senkrecht übereinander zu führenden Lichtern mindestens 1 Meter betragen.

(4) Auf Binnenschiffen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 5 dürfen zur Lichterführung nach dieser Verordnung und den Kollisionsverhütungsregeln auch solche Positionslaternen verwendet werden, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als helle Lichter, bei Verwendung als Topplaternen als starke Lichter nach der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 531), geändert durch Verordnung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 440), in der jeweils geltenden Fassung, oder nach der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1775), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 531), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassen sind. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit dieser Positionslaternen beeinträchtigt, ist unverzüglich für sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz zu sorgen.

(5) Abweichend von Anlage I Abschnitt 2 Buchstabe a der Kollisionsverhütungsregeln brauchen Binnenschiffe, die die seewärtige Grenze einer Wasserfläche der Zone 2 nach Anlage 1 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung nicht überschreiten, das vordere weiße Licht nur mindestens 5 Meter über dem Schiffskörper und das zweite, hintere Licht nur mindestens 3 Meter über dem vorderen Licht zu setzen.

20.06.2007 16:42:25

§ 10 Kleine Fahrzeuge

(1) Abweichend von Regel 22 Buchstabe c der Kollisionsverhütungsregeln müssen Fahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, Seitenlichter mit einer Mindesttragweite von zwei Seemeilen führen.

(2) Abweichend von Regel 25 Buchstabe d der Kollisionsverhütungsregeln haben Fahrzeuge unter Segel von weniger als 12 Metern Länge und Fahrzeuge unter Ruder, wenn sie die nach Regel 25 Buchstabe a oder b der Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichter nicht führen können, mindestens ein weißes Rundumlicht im Sinne von Regel 21 Buchstabe e der Kollisionsverhütungsregeln zu führen.

(3) Fahrzeuge im Sinne des Absatzes 2, auf denen die hiernach vorgeschriebenen Lichter, und Maschinenfahrzeuge von weniger als 7 Metern Länge, auf denen die nach Regel 23 Buchstaben a und c der Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichter nicht geführt werden können, dürfen in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren, es sei denn, dass ein Notstand vorliegt. Für diesen Fall ist eine elektrische Leuchte oder eine Laterne mit einem weißen Licht ständig gebrauchsfertig mitzuführen und rechtzeitig zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(4) Auf den nach § 60 Abs. 1 als Anker- und Liegestellen bekannt gemachten Wasserflächen brauchen Fahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge nicht die nach Regel 30 Buchstabe a, b oder c der Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen; Regel 30 Buchstabe e der Kollisionsverhütungsregeln bleibt unberührt.

(5) Abweichend von Regel 26 Buchstabe c der Kollisionsverhütungsregeln brauchen offene Fischerboote nur ein weißes Rundumlicht im Sinne von Regel 21 Buchstabe e der Kollisionsverhütungsregeln zu führen. Regel 26 Buchstabe b der Kollisionsverhütungsregeln bleibt unberührt.

Anker- und Liegestellen für kleine Fahrzeuge (§ 10 Abs. 4 SeeSchStrO)

Anker- und Liegestellen, auf denen Fahrzeuge von weniger als 12,00 m Länge nicht die in Regel 30 Buchstabe a, b oder c der KVR vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen brauchen:

Nordsee

4 Bekanntmachung der WSD Nordwest

4.1	Weser
4.1.1	zwischen km 56,8 und km 57,1
4.1.2	bei km 63
4.1.3	zwischen km 39,65 und km 40,0 (Westufer)
4.2	Lesum
4.2.1	Südufer
	a) zwischen km 1,8 und 2,0
	b) zwischen km 3,0 und km 4,6
	c) zwischen km 5,15 und km 8,7

4.2.2	Nordufer a) zwischen km 2,8 und km 3,7 b) zwischen km 4,6 und km 5,8 c) zwischen km 7,2 und km 7,5 d) zwischen km 8,7 und km 9,3
4.3	Wümme
4.3.1	Südufer a) zwischen km 2,4 und km 3,0 b) zwischen km 14,6 und km 14,9
4.3.2	Nordufer a) zwischen km 0,25 und km 1,3 b) zwischen km 16,5 und km 17,0

6 Bekanntmachung der WSD Nord

6.1	Ankerstellen
	Nordsee
6.1.1	Lister Tief, nördlich des Hafens List
6.1.2	Blidsel Bucht
6.1.3	Südlich des Yachthafens Munkmarsch
6.1.4	Vortrapptief, nördlich des Hafens Hörnum
6.1.5	Amrum-Hafen, zwischen Steenodde und Wittdün
6.1.6	Föhrer-Ley, südlich des Hafens Wyk
6.1.7	Dagebüller Fahrwasser, nördlich des Hafens Dagebüll
	Nord-Ostsee-Kanal
6.1.8	Flemhuder See
	Ostsee
6.1.9	Flensburger Förde, Holnis Nord
6.1.10	Schlei
6.1.10.1	Wormshöfter Noor, nördlich des Breitengrades 54° 41' 00" N
6.1.10.2	Lindauer Noor, westlich des Längengrades 009° 49' 00" E
6.1.10.3	Missunder Noor, südlich des Breitengrades 54° 31' 44" N

20.06.2007 16:42:25

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > 1. - 3. Abschnitt > § 2 > Außergewöhnlich große Fahrzeuge > 2.1 - 2.2.3

2.1 - 2.2.3

	Nordsee	
2	Bekanntmachung der WSD Nordwest	
2.1	Jade	
	Länge	350 m
	Breite	52 m
	Tiefgang	einlaufend 20 m auslaufend 19 m
2.2	Weser	
2.2.1	Fahrtstrecke See - Bremerhaven (Stromkaje)	
	Länge	350 m
	Tiefgang	14,50 m (Frischwasser)
2.2.2	Fahrtstrecke See - Nordenham	
	Länge	270 m
	Tiefgang	13,0 m (Frischwasser)
2.2.3	Fahrtstrecke See - Brake	
	Länge	270 m
	Tiefgang	einlaufend 11,90 m (Frischwasser) auslaufend 11,60 m (Frischwasser)

29.06.2007 14:24:38

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > 1. - 3. Abschnitt > § 2 > Außergewöhnlich große Fahrzeuge > 2.2.4

2.2.4 Fahrtstrecke Brake - Bremen (Einfahrt Überseehafen)

Fahrtstrecke Brake - Bremen (Einfahrt Überseehafen)												
2.2.4	a) bei Tidefahrt											
L ↓	L/B	5,5	5,6	5,7	5,8	5,9	6,0	6,1	6,2	6,3	6,4	6,5
190 ¹⁾	B	34,40	33,90	33,30	32,80	32,20	31,70	31,10	30,60	30,20	29,70	29,20
	Tfg.	9,50	9,60	9,75	9,85	10,00	10,10	10,20	10,35	10,45	10,60	10,70
195 ¹⁾	B	35,50	34,80	34,20	33,60	33,00	32,50	32,00	31,50	31,00	30,50	30,00
	Tfg.	9,30	9,40	9,55	9,65	9,80	9,90	10,00	10,15	10,25	10,40	10,50
200 ²⁾	B	36,40	35,70	35,10	34,50	33,90	33,30	32,80	32,30	31,80	31,30	30,80
	Tfg.	9,15	9,25	9,40	9,50	9,65	9,75	9,85	10,00	10,10	10,25	10,35
205	B	37,50	36,60	36,00	35,30	34,70	34,20	33,60	33,10	32,50	32,00	31,50
	Tfg.	8,95	9,05	9,20	9,30	9,45	9,55	9,65	9,80	9,90	10,05	10,15
210	B	38,20	37,50	36,80	36,20	35,60	35,00	34,40	33,90	33,30	32,80	32,30
	Tfg.	8,80	8,90	9,05	9,15	9,30	9,40	9,50	9,65	9,75	9,90	10,00
215	B	39,10	38,40	37,70	37,10	36,40	35,80	35,20	34,70	34,10	33,60	33,10
	Tfg.	8,65	8,75	8,90	9,00	9,15	9,25	9,35	9,50	9,60	9,75	9,85
220	B	40,00	39,30	38,60	37,90	37,30	36,70	36,10	35,50	34,90	34,40	33,80
	Tfg.	8,45	8,55	8,70	8,80	8,95	9,05	9,15	9,30	9,40	9,55	9,65
225	B	40,90	40,20	39,50	38,80	38,10	37,50	36,90	36,30	35,70	35,20	34,60
	Tfg.	8,25	8,35	8,50	8,60	8,75	8,85	8,95	9,10	9,20	9,35	9,45
230	B	41,80	41,10	40,40	39,70	39,00	38,30	37,70	37,10	36,50	35,90	35,40
	Tfg.	8,10	8,20	8,35	8,45	8,60	8,70	8,80	8,95	9,05	9,20	9,30
235	B	42,70	42,00	41,20	40,50	39,80	39,20	38,50	37,90	37,30	36,70	36,20
	Tfg.	7,90	8,00	8,15	8,25	8,40	8,50	8,60	8,75	8,85	9,00	9,10
240	B	43,60	42,90	42,10	41,40	40,70	40,00	39,30	38,70	38,10	37,50	36,90
	Tfg.	7,75	7,85	8,00	8,10	8,25	8,35	8,45	8,60	8,70	8,85	8,95
245	B	44,50	43,80	43,00	42,20	41,50	40,80	40,20	39,50	38,90	38,30	37,70
	Tfg.	7,55	7,65	7,80	7,90	8,05	8,15	8,25	8,40	8,50	8,65	8,75
250	B	45,40	44,60	43,90	43,10	42,40	41,70	41,00	40,30	39,70	39,10	38,50
	Tfg.	7,40	7,50	7,65	7,75	7,90	8,00	8,10	8,25	8,35	8,50	8,60

¹⁾ nur weseraufwärts

²⁾ Maximaltiefgang weserabwärts

L = Länge in Metern

B = Breite in Metern

L/B = Verhältniszahl Länge/Breite

Tfg. = Tiefgang in Metern

2.2.4		Fahrtstrecke Brake - Bremen (Einfahrt Überseehafen)																	
		a) bei tideunabhängiger Fahrt																	
L	190		195		200		205		210		215		220		225		230 ¹⁾		
L / B	B	Tfg.	B	Tfg.	B	Tfg.	B	Tfg.	B	Tfg.	B	Tfg.	B	Tfg.	B	Tfg.	B	Tfg.	
7,2		↑ Max. Tfg. 7,60 m ↓							29,20	7,55	29,90	7,40	30,60	7,30	31,30	7,10	31,90	6,95	
7,1									29,60	7,50	30,30	7,35	31,00	7,25	31,70	7,05	32,40	6,90	
7,0							29,30	7,60	30,00	7,45	30,70	7,30	31,40	7,20	32,10	7,00	32,90	6,85	
6,9							29,70	7,55	30,40	7,40	31,20	7,25	31,90	7,15	32,60	6,95	33,30	6,80	
6,8							30,10	7,50	30,90	7,30	31,60	7,20	32,40	7,10	33,10	6,90	33,80	6,75	
6,7					29,80	7,60	30,60	7,40	31,30	7,25	32,10	7,10	32,80	7,00	33,60	6,80	34,30	6,65	
6,6					30,30	7,55	31,10	7,35	31,80	7,20	32,60	7,05	33,30	6,95	34,10	6,75	34,80	6,60	
6,5				30,00	7,60	30,80	7,50	31,50	7,30	32,30	7,15	33,10	7,00	33,80	6,90	34,60	6,70	35,40	6,55
6,4				30,50	7,55	31,30	7,45	32,00	7,25	32,80	7,10	33,60	6,95	34,40	6,85	35,20	6,65	35,90	6,50
6,3				31,00	7,50	31,80	7,40	32,50	7,20	33,80	7,05	34,10	6,90	34,90	6,80	35,70	6,60	36,50	6,45
6,2				31,50	7,40	32,30	7,30	33,10	7,10	33,90	6,95	34,70	6,80	35,50	6,70	36,30	6,50	37,10	6,35
6,1				32,00	7,35	32,80	7,25	33,60	7,05	34,40	6,90	35,20	6,75	36,10	6,65	36,90	6,45	37,70	6,30
6,0				32,50	7,30	33,30	7,20	34,20	7,00	35,00	6,85	35,80	6,70	36,70	6,60	37,30	6,40	38,30	6,25
5,9				33,00	7,25	33,90	7,15	34,70	6,95	35,60	6,80	36,40	6,65	37,30	6,55	38,10	6,35	39,00	6,20
5,8				33,60	7,20	34,50	7,10	35,30	6,90	36,20	6,75	37,10	6,60	37,90	6,50	38,80	6,30	39,70	6,15
5,7			34,20	7,10	35,10	7,00	36,00	6,80	36,80	6,65	37,70	6,50	38,60	6,40	39,50	6,20	40,40	6,05	

1) Schiffe mit Längen 230 - 250 m sind als Tideschiffe zu behandeln

L = Länge in Metern

B = Breite in Metern

L/B = Verhältniszahl Länge/Breite

Tfg. = Tiefgang in Metern

29.06.2007 14:24:38

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > 1. - 3. Abschnitt > § 2 > Außergewöhnlich große Fahrzeuge > 2.2.5

2.2.5 Fahrtstrecke Bremen Überseehafen - Europahafen

2.2.5	Fahrtstrecke Bremen Überseehafen - Europahafen	
	Länge Breite Tiefgang	140 m 20 m 6,50 m (tideunabhängig) 9,00 m (Tidefahrt)
2.2.6	Fahrtstrecke Bremen Europahafen - Eisenbahnbrücke	
	Länge Breite Tiefgang	110 m 15 m 2,50 m (tideunabhängig) 5,50 m (Tidefahrt)
2.3	Hunte	
2.3.1	Fahrtstrecke Hunttemündung - Elsfleth (km 21)	
	Länge Breite Tiefgang	100 m 14 m 6 m (Tidefahrt) 3 m (tideunabhängig)
2.3.2	Fahrtstrecke Elsfleth (km 21) - Oldenburg (km 0,0)	
	Länge Breite Tiefgang	85 m 10 m 2,20 m (tideunabhängig)
	Tideabhängige Fahrt bei Mindestwasserständen:	
	hunteaufwärts mit Tiefgang bei Flut Pegel Elsfleth-Orth bei Ebbe Pegel Elsfleth-Orth	> 2,20 - 3,00 m SKN + 2,40 m SKN + 3,20 m
	hunteaufwärts mit Tiefgang bei Flut Pegel Elsfleth-Orth bei Ebbe Pegel Elsfleth-Orth	> 3,00 - 4,00 m SKN + 3,00 m SKN + 3,30 m
	hunteabwärts mit Tiefgang bei Flut Pegel Osthafen Oldenburg bei Ebbe Pegel Osthafen Oldenburg	> 2,20 - 2,50 m SKN + 0,30 m SKN + 3,00 m
	hunteabwärts mit Tiefgang bei Flut Pegel Osthafen Oldenburg bei Ebbe Pegel Osthafen Oldenburg	> 2,50 - 3,50 m SKN + 1,30 m SKN + 3,00 m

29.06.2007 14:24:38

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > 1. - 3. Abschnitt > § 2 > Außergewöhnlich große Fahrzeuge > 3

3 Bekanntmachung der WSD Nord

3	Bekanntmachung der WSD Nord		
3.1	Husumer Au		
	größte Breite Tiefgang	13,00 m 3,80 m	und mehr oder und mehr
3.2	Elbe		
	Länge über alles größte Breite	330,00 m 45,00 m	und mehr oder und mehr
3.3	Schwinge		
3.3.1	km 0,2 bis 3,8		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	55,00 m 7,50 m 2,70 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.3.2	km 3,8 bis 4,6		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	90,00 m 14,00 m 5,00 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.4	Este (oberhalb des inneren Este-Sperrwerks)		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	25,00 m 5,50 m 1,60 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.4.1	Estezufahrt		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	150,00 m 25,00 m 4,00 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.5	Stör (km 23,5 bis 48)		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	85,00 m 10,00 m 3,80 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.5.1	Störmündung bis km 48,0		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	90,00 m 15,00 m 4,00 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.6	Krückau		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	40,00 m 6,00 m 1,40 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.7	Pinnau (km 9,5 bis 19,9)		

	Länge über alles größte Breite Tiefgang	67,00 m 8,50 m 2,80 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
	Ostsee		
3.8	Flensburger Förde		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	180,00 m 28,00 m 7,00 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.9	Schlei (nur bis Kappeln)		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	75,00 m 13,00 m 3,80 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.10	Kieler Förde		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	235,00 m 35,00 m 9,70 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.11	Heiligenhafen		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	90,00 m 13,20 m 4,30 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.12	Neustadt		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	90,00 m 13,50 m 4,50 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.13	Trave		
3.13.1	Ansteuerungstonne Trave bis Stülper Huk (km 21,2)		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	190,00 m 29,00 m 8,00 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.13.2	Stülper Huk (km 21,2) bis Leuchtpfahl 28 Werft (km 12,5)		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	180,00 m 25,50 m 7,50 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.13.3	Leuchtpfahl 28 (km 12,5) bis Stadthäfen		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	140,00 m 19,00 m 6,50 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.14	Wismar		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	140,00 m 21,00 m 8,00 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.15	Warnow		
3.15.1	Rostock-Fahrwasser bis Liegeplatz 60 Überseehafen		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	230,00 m 36,00 m 12,00 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.15.2	Liegeplatz 60 Überseehafen bis Marienehe		

	Länge über alles größte Breite Tiefgang	125,00 m 17,50 m 7,50 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.15.3	Marienehe bis Stadthafen		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	125,00 m 17,50 m 5,50 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.16	Stralsund Nordansteuerung		
3.16.1	Am Tage und bei einer Sicht von mehr als 1.000 m		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	95,00 m 13,00 m 3,70 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.16.2	Bei Nacht und einer Sicht von 1.000 m und weniger		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	80,00 m 13,00 m 3,50 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.17	Stralsund Ostansteuerung mit Landtief		
3.17.1	Landtief bis Stralsund Süd		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	140,00 m 20,00 m 6,10 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.17.2	Landtief bis Stralsund Stadthafen		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	120,00 m 14,00 m 4,80 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.17.3	Landtief nach den Häfen Lubmin/Vierow/Ladebow		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	120,00 m 17,50 m 5,70 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.18	Peenestrom mit Osttief aus nördlicher Richtung bis Wolgast		
3.18.1	Am Tage und bei einer Sicht von mehr als 1.000 m und bei Windstärken bis 5 Bft		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	115,00 m 20,00 m 5,20 m	und mehr oder und mehr oder und mehr
3.18.2	Bei Nacht und einer Sicht von 1.000 m und weniger oder bei Windstärken von mehr als 5 Bft		
	Länge über alles größte Breite Tiefgang	90,00 m 17,50 m 5,00 m	und mehr oder und mehr oder und mehr

20.06.2007 16:42:26

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > 4. - 6. Abschnitt

Vierter Abschnitt - Sechster Abschnitt

[Inhaltsverzeichnis](#)

[Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen](#)

20.06.2007 16:42:27

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [4. - 6. Abschnitt](#) > [Inhaltsverzeichnis](#)

Inhaltsverzeichnis

Vierter Abschnitt: Fahrregeln

[§ 21 Grundsätze](#)

[§ 22 Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot](#)

[§ 23 Überholen](#)

[§ 24 Begegnen](#)

[§ 25 Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser](#)

[§ 26 Fahrgeschwindigkeit](#)

[§ 27 Schleppen und Schieben](#)

[§ 28 Durchfahren von Brücken und Sperrwerken](#)

[§ 29 Einlaufen in Schleusen und Auslaufen](#)

[§ 30 Fahrbeschränkungen und Fahrverbote](#)

[§ 31 Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen](#)

Fünfter Abschnitt: Ruhender Verkehr

[§ 32 Ankern](#)

[§ 33 Anlegen und Festmachen](#)

[§ 34 Umschlag](#)

[§ 35 Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern](#)

[§ 36 Umschlag bestimmter gefährlicher Güter](#)

**Sechster Abschnitt:
Sonstige Vorschriften**

§ 37 Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen

§ 38 Ausübung der Fischerei und der Jagd

§ 39 Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren

§ 40 aufgehoben

02.07.2007 08:10:58

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [4. - 6. Abschnitt](#) > [Bekanntmachungen](#)

Bekanntmachungen

Hinweis:

Die von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest erlassenen Bekanntmachungen zur SeeSchStrO enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Ordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

[§ 22 Abs. 1 - Ausnahmen vom Rechtsfahrverbot](#)

(WSD Nordwest - Nr. 5)

(WSD Nord - Nr. 7)

[§ 22 Abs. 3 - Rechtsfahrgebot außerhalb des Fahrwassers](#)

(WSD Nordwest - Nr. 6)

[§ 23 Abs. 3 Nr. 4 - Überholverbote](#)

(WSD Nordwest - Nr. 7)

(WSD Nord - Nr. 8)

[§ 23 Abs. 5 - Überholen außerhalb der Weichengebiete auf dem Nord-Ostsee-Kanal](#)

(WSD Nord - Nr. 9)

[§ 24 Abs. 2 - Begegnungsverbote](#)

(WSD Nordwest - Nr. 8)

(WSD Nord - Nr. 10)

[§ 24 Abs. 4 - Begegnen außerhalb der Weichengebiete auf dem Nord-Ostsee-Kanal](#)

(WSD Nord - Nr. 11)

[§ 26 Abs. 3 - Höchstgeschwindigkeit](#)

(WSD Nordwest - Nr. 9)

(WSD Nord - Nr. 12)

[§ 27 Abs. 3 - Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen](#)

(WSD Nordwest - Nr. 10)

(WSD Nord - Nr. 13)

[§ 30 Abs. 3 - Besondere Verfahrensvoraussetzungen](#)

(WSD Nordwest - Nr. 11)

(WSD Nord - Nr. 14)

[§ 31 Abs. 1 und 3 - Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen](#)

(WSD Nordwest - Nr. 12)

(WSD Nord - Nr. 15)

§ 32 Abs. 1 Nr. 7 - Ankern

(WSD Nordwest - Nr. 13)

(WSD Nord - Nr. 16)

§ 32 Abs. 3 - Reeden mit besonderer Zweckbestimmung

(WSD Nordwest - Nr. 14)

(WSD Nord - Nr. 17)

§ 33 Abs. 2 Nr. 5 - Verbot des Anlegens und Festmachens

(WSD Nord - Nr. 18)

§ 34 - Reeden und Liegestellen für Umschlag und Bunkern

(WSD Nordwest - Nr. 15)

(WSD Nord - Nr. 19)

§ 35 Abs. 1 - Reeden und Liegestellen für Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern

(WSD Nordwest - Nr. 16)

(WSD Nord - Nr. 20)

§ 36 Abs. 1 - Reeden und Liegestellen für den Umschlag bestimmter gefährlicher Güter

(WSD Nordwest - Nr. 17)

WSD Nord - Nr. 21)

§ 38 - Verbot der Fischerei und der Jagd

(WSD Nordwest - Nr. 18)

(WSD Nord - Nr. 22)

04.02.2008 10:40:56

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [4. - 6. Abschnitt](#) > [§ 21](#)

§ 21 Grundsätze

(1) Die Fahrregeln dieses Abschnittes sowie des Siebenten Abschnittes gelten unabhängig von den Sichtverhältnissen. Abweichend von den Regeln 11 und 19 der Kollisionsverhütungsregeln gelten die Regel 13 Buchstabe a und c und Regel 14 Buchstabe a und c der Kollisionsverhütungsregeln im Fahrwasser auch dann, wenn die Fahrzeuge einander nicht in Sicht, aber mittels Radar geortet haben.

(2) Beim Begegnen, Überholen und Vorbeifahren an Fahrzeugen und Anlagen ist ein sicherer Passierabstand nach Regel 8 Buchstabe d der Kollisionsverhütungsregeln einzuhalten.

(3) Im Fahrwasser müssen die Buganker klar zum sofortigen Fallen sein. Dies gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 20 Metern Länge.

20.06.2007 16:42:28

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 22 Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot

(1) Abweichend vom Gebot, im Fahrwasser gemäß Regel 9 Buchstabe a der Kollisionsverhütungsregeln so weit wie möglich rechts zu fahren, darf innerhalb von nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Fahrwasserabschnitten von allen oder von einzelnen Fahrzeuggruppen links gefahren werden. Nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachte Fahrzeuggruppen haben die einmal gewählte linke Fahrwasserseite beizubehalten.

(2) Außerhalb des Fahrwassers ist so zu fahren, dass klar erkennbar ist, dass das Fahrwasser nicht benutzt wird.

(3) Auf nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers haben sich alle bekannt gemachten Fahrzeuggruppen an der in ihrer Fahrtrichtung rechts vom Fahrwasser liegenden Seite zu halten.

Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot (§ 22 Abs. 1 SeeSchStrO)

Fahrwasserabschnitte, auf denen Fahrzeuge links fahren dürfen:

	Nordsee
5	Bekanntmachung der WSD Nordwest
5.1	Weser Fahrzeuge, die innerhalb folgender Fahrwasserabschnitte nach Absprache mit der Verkehrszentrale links fahren dürfen und die einmal gewählte linke Fahrwasserseite beizubehalten haben, sind Wegerechtschiffe, die in den Vorhafen der Nordschleuse in Bremerhaven einlaufen oder an der Stromkaje anlegen wollen, innerhalb der Fahrtstrecke von der Wattinsel Brinkamahof bis zur Einfahrt in den Vorhafen der Nordschleuse oder bis an die Stromkaje.
5.2	Hunte Fahrwasserkrümmungen für tideabhängige, mit dem Strom fahrende Fahrzeuge.

7	Bekanntmachung der WSD Nord
	Nordsee
7.1	Elbe
7.1.1	Mittelrinne zwischen den Tonnen 13/Neuwerk-Reede 1 und 25 für elbabwärts fahrende Fahrzeuge nach Gestattung durch die Verkehrszentrale Cuxhaven.
7.1.2	- Autotransporter, Fahrgastschiffe, Container- und Ro-Ro-Schiffe mit einer Länge über alles 170,00 m und mehr oder größten Breite 28,00 m und mehr - übrige Schiffe mit einer Länge über alles 220,00 m und mehr oder größten Breite 32,00 m und mehr - andere Schiffe, die aufgrund ihres Tiefganges die Norderrinne nicht befahren können.
7.2	Stör Strecke von km 25,0 bis km 50,0
7.3	Nord-Ostsee-Kanal

7.3.1	Im Bereich des Binnenhafens Brunsbüttel
7.3.2	Im Bereich des Kreishafens Rendsburg von km 60,9 (Straßentunnel) bis km 62,7 (Eisenbahnhochbrücke)
7.3.3	In den Weichengebieten, soweit ein Liegen an den freien Dalben der linken Seite gemäß § 49 Abs. 2 SeeSchStrO erforderlich ist.
7.3.4	Im Bereich des Binnenhafens Kiel-Holtenau einschließlich der Wasserfläche bis zur Tonne 7 bei der Bunkerstation Projensdorf.
7.3.5	Im Bereich der Zufahrt und des Schleusenhafens in Kiel-Holtenau.

Rechtsfahrgebot außerhalb des Fahrwassers (§ 22 Abs. 3 SeeSchStrO)

Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen sich Fahrzeuge in der in ihrer Fahrtrichtung rechts vom Fahrwasser liegenden Seite zu halten haben:

	Nordsee
6	Bekanntmachung der WSD Nordwest
6.1	Weser Die Strecke von Bremerhaven - Geestemündung bis Vegesack. Dies gilt nicht für Fahrzeuge unter 12 m Länge.

20.06.2007 16:42:28

§ 23 Überholen

(1) Grundsätzlich muss links überholt werden. So weit die Umstände des Falles es erfordern, darf rechts überholt werden.

(2) Das überholende Fahrzeug muss unter Beachtung von Regel 9 Buchstabe e und Regel 13 der Kollisionsverhütungsregeln die Fahrt so weit herabsetzen oder einen solchen seitlichen Abstand vom vorausfahrenden Fahrzeug einhalten, dass kein gefährlicher Sog entstehen kann und während des ganzen Überholmanövers jede Gefährdung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Das vorausfahrende Fahrzeug muss das Überholen so weit wie möglich erleichtern.

(3) Das Überholen ist verboten

1. in der Nähe von in Fahrt befindlichen, nicht freifahrenden Fähren,
2. an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
3. vor und innerhalb von Schleusen sowie innerhalb der Schleusenvorhöfen und Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme von schwimmenden Geräten im Einsatz,
4. innerhalb von Strecken und zwischen Fahrzeugen, die nach § 60 Abs. 1 bekannt gemacht sind.

(4) Kann in einem Fahrwasser nur unter Mitwirkung des zu überholenden Fahrzeugs sicher überholt werden, so ist das Überholen nur erlaubt, wenn das zu überholende Fahrzeug auf eine entsprechende Anfrage oder Anzeige des überholenden Fahrzeugs hin eindeutig zugestimmt hat. Das überholende Fahrzeug kann abweichend von Regel 9 Buchstabe e Ziffer i der Kollisionsverhütungsregeln seine Absicht über UKW-Sprechfunk dem zu überholenden Fahrzeug mitteilen, wenn

1. eine eindeutige Identifikation der Kommunikationsteilnehmer erfolgt,
2. eine eindeutige Absprache über UKW-Sprechfunk möglich ist,
3. durch die Wahl des UKW-Kanals sichergestellt wird, dass möglichst alle betroffenen Verkehrsteilnehmer die UKW-Absprache mithören können, und
4. die Verkehrslage es erlaubt.

Ist das zu überholende Fahrzeug einverstanden, so kann es seine Zustimmung abweichend von Regel 34 Buchstabe c Ziffer ii der Kollisionsverhütungsregeln über UKW-Sprechfunk geben und Maßnahmen für ein sicheres Passieren treffen. Liegen die Voraussetzungen für die Absprache über UKW-Sprechfunk nicht vor, gilt ausschließlich Regel 9 Buchstabe e der Kollisionsverhütungsregeln.

(5) Außerhalb der Weichengebiete im Nord-Ostsee-Kanal ist das Überholen nur gestattet, wenn die Summe der Verkehrsgruppennzahlen der sich überholenden Fahrzeuge nicht die nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachte Zahl überschreitet.

Überholverbot (§ 23 Abs. 3 Nr. 4 SeeSchStrO)

Strecken, auf denen das Überholen verboten ist:

	Nordsee

7	Bekanntmachung der WSD Nordwest
7.1	Jade
7.1.1	Zwischen dem Tonnenpaar 3/4 und der Tankerlöschbrücke der NWO für alle Fahrzeuge, die auf die vertiefte Rinne angewiesen sind.
7.1.2	In dem Fahrwasserabschnitt zwischen den Tonnenpaaren 15/Blaue Balje 1 und 16 sowie 19 und 20/ Mittelrinne 12 (Umfahrung Minsener Oog) und in den Kurswechselbereichen bei den Tonnenpaaren 3/4, 33/34 und 45/46 für folgende Fahrzeuge untereinander: a) Fahrzeuge mit einem Tiefgang von 13,50 m und mehr, b) Fahrzeuge mit einer Länge von 250 m und mehr, c) außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände.
7.1.3	In der Fahrtstrecke zwischen den Tonnenpaaren 15/Blaue Balje 1 und 16 sowie 19 und 20/Mittelrinne 12 für Tankschiffe, die Stoffe nach § 30 Abs. 1 Nr. 1a SeeSchStrO, äthylendichlorid oder Vinylchlorid Monomer befördern, untereinander und gegenüber allen anderen Fahrzeugen über 3000 tdw.
7.2	Weser
7.2.1	In dem Streckenabschnitt zwischen den Tonnenpaaren 39/40 und 43/44 (Wremer Loch) für Wegerechtschiffe untereinander.
7.2.2	In dem Streckenabschnitt zwischen der Tonne 59 (Kaiserschleuse) und Fähranleger Blexen (Blexer Bogen) für Wegerechtschiffe untereinander.

8	Bekanntmachung der WSD Nord
8.1	Elbe
8.1.1	Streckenabschnitte, in denen das Überholen von Wegerechtschiffen, außergewöhnlichen Schub- und Schleppverbänden und außergewöhnlich großen Fahrzeugen untereinander verboten ist: • Bereich vor Altenbruch zwischen den Tonnen 35, 36 und 41, 42, • Bereich vor Bielenberg zwischen den Tonnen 84 und 85a, 86/GN 12, • Bereich vor Stadersand zwischen den Tonnen 101, 102/PN 26 und 105/Reede, 106, • Bereich vor der Lühe zwischen den Tonnen 115/LS 19 und 119/HN 1, 120.
8.1.2	Streckenabschnitte, in denen das Überholen von außergewöhnlichen Schub- und Schleppverbänden und außergewöhnlich großen Fahrzeugen untereinander verboten ist: • Bereich der Mittelrinne zwischen den Tonnen 13/Neuwerk-Reede 1, NL 2 und 23, NL 12, • Bereich zwischen den Tonnen 23, NL 12 und 29, 30, • Bereich vor Altenbruch zwischen den Tonnen 35, 36 und 41, 42, • Bereich vor der Stör zwischen den Tonnen 71/WF 1/Reede, 72 und 75, 76, • Bereich vor Pagensand zwischen den Tonnen 93, 94 und 95, 96.

8.1.3	Streckenabschnitte, in denen für alle Fahrzeuge das Überholen von drei und mehr meldepflichtigen Fahrzeugen, von denen mindestens eines auf die tiefe Fahrrinne angewiesen ist, verboten ist: • Bereich der Mittelrinne zwischen den Tonnen 13/Neuwerk-Reede 1, NL 2 und 23, NL 12, • Bereich zwischen den Tonnen 23, NL 12 und 29, 30, • Bereich vor Altenbruch zwischen den Tonnen 35, 36 und 41, 42, • Bereich vor der Stör zwischen den Tonnen 71/WF 1/Reede, 72 und 75, 76, • Bereich vor Bielenberg zwischen den Tonnen 84 und 85a, 86/GN 12, • Bereich vor Pagensand zwischen den Tonnen 93, 94 und 95, 96, • Bereich vor Stadersand zwischen den Tonnen 101, 102/PN 26 und 105/Reede, 106, • Bereich vor der Lühe zwischen den Tonnen 115/LS 19 und 119/HN 1, 120.
8.1.4	Streckenabschnitt, in dem das Überholen von • allen Fahrzeugen untereinander, die ausgehend die Mittelrinne benutzen müssen, wenn ein einlaufendes Fahrzeug auf die tiefe Fahrrinne angewiesen ist, • allen von See einlaufenden Fahrzeugen untereinander, wenn ein auslaufendes Fahrzeug auf die tiefe Fahrrinne angewiesen ist, verboten ist, ist die Mittelrinne zwischen den Tonnen 13/Neuwerk-Reede 1, NL 2 und 23, NL 12.
8.1.5	Streckenabschnitt, in dem für alle Fahrzeuge, die ausgehend die Norderrinne benutzen müssen, das Links-Überholen von ausgehend die Mittelrinne in Anspruch nehmenden Fahrzeugen verboten ist, ist der Bereich zwischen den Tonnen 23, NL 12 und 29, 30.
8.1.6	Streckenabschnitt, in dem für alle Fahrzeuge das Links-Überholen von außergewöhnlichen Schub- und Schleppverbänden und außergewöhnlich großen Fahrzeugen verboten ist, ist der Bereich vor der Lühe zwischen den Tonnen 115/LS 19 und 119/HN 1, 120.

Überholen außerhalb der Weichengebiete auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 23 Abs. 5 SeeSchStrO)

9	Bekanntmachung der WSD Nord
9.1	Die Summe der Verkehrsgruppennzahlen des überholenden und des vorausfahrenden Fahrzeugs, die nicht überschritten werden darf, ist fünf. Abweichend davon dürfen auf den ausgebauten Streckenabschnitten, die unter Nr. 11 gesondert aufgeführt sind, Fahrzeuge der Verkehrsgruppe 5 Fahrzeuge der Verkehrsgruppe 1 überholen. Das Überholen von Sportfahrzeugen ist für alle Verkehrsgruppen zulässig.
9.2	Fahrzeuge, die nicht überholt werden dürfen, sind Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 4, 5 und 6.
9.3	In Bereichen in einem Abstand von 300 m vor Fährlinien ist das Überholen verboten.

04.02.2008 10:39:54

§ 24 Begegnen

(1) Beim Begegnen auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen im Fahrwasser ist nach Steuerbord auszuweichen.

(2) Das Begegnen ist verboten an Stellen innerhalb von Strecken und zwischen bestimmten Fahrzeugen, die nach § 60 Abs. 1 bekannt gemacht sind.

(3) Abweichend von Regel 14 der Kollisionsverhütungsregeln dürfen Fahrzeuge innerhalb von Fahrwasserabschnitten im Sinne des § 22 Abs. 1 einem Gegenkommer ausnahmsweise nach Backbord ausweichen. Die Absicht ist dem Gegenkommer anzuzeigen. Dem Gegenkommer kann das Fahrzeug seine Absicht über UKW-Sprechfunk mitteilen, wenn

1. eine eindeutige Identifikation der Kommunikationsteilnehmer erfolgt,
2. eine eindeutige Absprache über UKW-Sprechfunk möglich ist,
3. durch die Wahl des UKW-Kanals sichergestellt wird, dass möglichst alle betroffenen Verkehrsteilnehmer die UKW-Absprache mithören können, und
4. die Verkehrslage es erlaubt.

Liegen die Voraussetzungen für die Absprache über UKW-Sprechfunk nicht vor, so ist dem Gegenkommer die Absicht durch das Schallsignal nach Nummer 5 der Anlage II.2 anzuzeigen.

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal hat der Gegenkommer zur Bestätigung mit diesem Schallsignal zu antworten.

(4) Außerhalb der Weichengebiete im Nord-Ostsee-Kanal ist das Begegnen nur gestattet, wenn die Summe der Verkehrsgruppennzahlen der sich begegnenden Fahrzeuge nicht die nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachte Zahl überschreitet. Einem Fahrzeug der Verkehrsgruppen 4 bis 6 ist auszuweichen.

Begegnungsverbote (§ 24 Abs. 2 SeeSchStrO)

Strecken, auf denen das Begegnen von Fahrzeugen verboten ist:

	Nordsee
8	Bekanntmachung der WSD Nordwest
8.1	Jade
8.1.1	Zwischen dem Tonnenpaar 3/4 und der Tankerlöschbrücke der NWO für alle Fahrzeuge, die auf die vertiefte Rinne angewiesen sind.
8.1.2	In dem Fahrwasserabschnitt zwischen den Tonnenpaaren 15/Blaue Balje 1 und 16 sowie 19 und 20/Mittelrinne 12 (Umfahrung Minsener Oog) und in den Kurswechselbereichen bei den Tonnenpaaren 3/4, 33/34 und 45/46 für folgende Fahrzeuge untereinander: a) Fahrzeuge mit einem Tiefgang von 13,50 m und mehr; b) Fahrzeuge mit einer Länge von 250 m und mehr, c) außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände.
8.1.3	In der Fahrtstrecke zwischen den Tonnenpaaren 15/Blaue Balje 1 und 16 sowie 19 und 20/Mittelrinne 12 für Tankschiffe, die Stoffe nach § 30 Abs. 1 Nr. 1a SeeSchStrO, äthylendichlorid oder Vinylchlorid Monomer befördern, untereinander und gegenüber allen anderen Fahrzeugen über 3000 tdw.

8.2	Weser			
8.2.1	In der Außenweser sind Begegnungen von Wegerechtschiffen, die zusammen eine Breite von 65 m überschreiten, mit der Verkehrszentrale Bremerhaven Weser Traffic abzustimmen.			
8.2.2	In dem Streckenabschnitt zwischen den Tonnenpaaren 39/40 und 43/44 (Wremer Loch) für Wegerechtschiffe untereinander.			
8.2.3	In dem Streckenabschnitt zwischen der Tonne 59 (Kaiserschleuse) und Fähranleger Blexen (Blexer Bogen) für Wegerechtschiffe untereinander.			
8.2.4	In dem Streckenabschnitt oberhalb Brake zwischen der Huntemündung und dem Neustädter Hafen *)			
	zwischen Huntemündung und Neustädter Hafen	Schiffslänge 195 m bis 200 m bis 205 m bis 210 m bis 215 m bis 220 m bis 225 m bis 230 m	Begegnungsverbot bei Sichtweiten unter 1.000 m	Schiffslänge 195 m über 190 m über 185 m über 180 m über 175 m über 170 m über 165 m über 160 m
	oberhalb Huntemündung	bis 235 m bis 240 m bis 245 m bis 250 m	Fahrverbot bei • Sicht unter 1.000 m • Wind über 6 Bft	über 155 m über 150 m über 145 m über 140 m
*) Generelles Begegnungsverbot in der Vegesacker Kurve gilt für Schiffe, deren addierte Schiffslängen 390 m übersteigen.				
8.2.5	In dem Streckenabschnitt von der Einfahrt Neustädter Hafen bis Einfahrt überseehafen:			
	Schiffslänge bis 230 m bis 250 m	Schiffslänge über 85 m über 50 m		

10	Bekanntmachung der WSD Nord
10.1	Elbe
	Streckenabschnitte, in denen das Begegnen von außergewöhnlichen Schub- und Schleppverbänden und außergewöhnlich großen Fahrzeugen untereinander verboten ist: • Bereich vor Altenbruch zwischen den Tonnen 35, 36 und 41, 42, • Bereich vor Bielenberg zwischen den Tonnen 84 und 85a, 86/GN 12, • Bereich vor Stadersand zwischen den Tonnen 101, 102/PN 26 und 105/Reede, 106, • Bereich vor der Lühe zwischen den Tonnen 115/LS 19 und 119/HN 1, 120.

Begegnen außerhalb der Weichengebiete auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 24 Abs. 4 SeeSchStro)

11	Bekanntmachung der WSD Nord

Die Summe der Verkehrsgruppennzahlen der sich begegnenden Fahrzeuge, die nicht überschritten werden darf, ist auf den Streckenabschnitten

km 5,2 bis 8,9

km 9,7 bis 20,9

km 22,0 bis 34,3

km 35,1 bis 40,0

km 40,6 bis 47,7

km 49,0 bis 56,5 und

km 71,7 bis 79,4

acht, sofern bei Begegnungen zwischen Fahrzeugen der Verkehrsgruppen

- 4 und 4 der Tiefgang von 7,50 m und die Summe der addierten Tiefgänge von 14,00 m,
- 6 und 2 der Tiefgang von 7,50 m und die Summe der addierten Tiefgänge von 10,70 m,
- 5 und 3 der Tiefgang von 7,00 m

nicht überschritten wird, ansonsten **sieben** und auf den übrigen Strecken **sechs**.

20.06.2007 16:42:28

§ 25 Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser

(1) Die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen gelten für Fahrzeuge im Fahrwasser abweichend von der Regel 9 Buchstabe b bis d und den Regeln 15 und 18 Buchstabe a bis c der Kollisionsverhütungsregeln.

(2) Im Fahrwasser haben dem Fahrwasserverlauf folgende Fahrzeuge unabhängig davon, ob sie nur innerhalb des Fahrwassers sicher fahren können, Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die

1. in das Fahrwasser einlaufen,
2. das Fahrwasser queren,
3. im Fahrwasser drehen,
4. ihre Anker- oder Liegeplätze verlassen.

(3) Sofern Segelfahrzeuge nicht deutlich der Richtung eines Fahrwassers folgen, haben sie sich untereinander nach den Kollisionsverhütungsregeln zu verhalten, wenn sie dadurch vorfahrtberechtigte Fahrzeuge nicht gefährden oder behindern.

(4) Fahrzeuge im Fahrwasser haben unabhängig davon, ob sie dem Fahrwasserverlauf folgen, Vorfahrt vor Fahrzeugen, die in dieses Fahrwasser aus einem abzweigenden oder einmündenden Fahrwasser einlaufen.

(5) Nähern sich Fahrzeuge einer Engstelle, die nicht mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt, oder einer durch das Sichtzeichen A.2 der Anlage I gekennzeichneten Stelle des Fahrwassers von beiden Seiten, so hat Vorfahrt

1. in Tidegewässern und in tidefreien Gewässern mit Strömung das mit dem Strom fahrende Fahrzeug, bei Stromstillstand das Fahrzeug, das vorher gegen den Strom gefahren ist,
2. in tidefreien Gewässern ohne Strömung das Fahrzeug, das grundsätzlich die Steuerbordseite des Fahrwassers zu benutzen hat.
Das wartepflichtige Fahrzeug muss außerhalb der Engstelle so lange warten, bis das andere Fahrzeug vorbeigefahren ist.

(6) Ein Fahrzeug, das die Vorfahrt zu gewähren hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten erkennen lassen, dass es warten wird. Es darf nur weiterfahren, wenn es übersehen kann, dass die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

29.06.2007 14:24:38

§ 26 Fahrgeschwindigkeit

(1) Jedes Fahrzeug, Wassermotorrad und Segelsurfbrett muss unter Beachtung von Regel 6 der Kollisionsverhütungsregeln mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren. Fahrzeuge und Wassermotorräder haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit zu vermindern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag zu vermeiden, insbesondere beim Vorbeifahren an

1. Häfen, Schleusen und Sperrwerken,
2. festliegenden Fähren,
3. manövrierunfähigen und festgekommenen Fahrzeugen sowie an manövrierbehinderten Fahrzeugen nach Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln,
4. schwimmenden Geräten und schwimmenden Anlagen,
5. außergewöhnlichen Schwimmkörpern, die geschleppt werden sowie
6. an Stellen, die durch die Sichtzeichen über Geschwindigkeitsbeschränkung oder durch die Flagge "A" des Internationalen Signalbuches gekennzeichnet sind.

(2) Wird der Verkehr durch Sichtzeichen und bei verminderter Sicht zusätzlich durch Schallsignale geregelt, so ist die Geschwindigkeit so einzurichten, dass bei einer kurzfristigen Änderung des gezeigten Sichtzeichens oder des gegebenen Schallsignals das Fahrzeug sofort aufgestoppt werden kann. Wird an einer Anlage zur Regelung des Verkehrs durch Lichter kein Sichtzeichen gezeigt, so ist aufzustoppen, bis weitere Anweisung erfolgt.

(3) Innerhalb von Strecken, deren Grenzen nach § 60 Abs. 1 bekannt gemacht sind, darf die bekannt gemachte Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser, auf dem Nord-Ostsee-Kanal über Grund, nicht überschritten werden.

(4) Fahrzeuge und Wassermotorräder dürfen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 500 Metern von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers eine Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser von 8 Kilometern (4,3 Seemeilen) in der Stunde nicht überschreiten.

(5) Segelsurfer und Kitesurfer müssen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb oder gekennzeichneten Badegebieten im Wasser außerhalb des Fahrwassers einen Abstand von mindestens 50 Metern von der seeseitigen Begrenzung des Badegebietes und gegenüber allen Badenden einhalten. Die Geschwindigkeit ist so anzupassen, dass eine Gefährdung, Schädigung oder Behinderung der Badenden ausgeschlossen ist und Belästigungen auf ein nach den Umständen unvermeidbares Maß reduziert werden.

Höchstgeschwindigkeit (§ 26 Abs. 3 SeeSchStrO)

Strecken, auf denen die Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser, auf dem Nord-Ostsee-Kanal über Grund, nicht überschritten werden darf:

	Nordsee
9	Bekanntmachung der WSD Nordwest
	Weser

9.1	Hunte	10 km/h (5,4 kn)
9.2	Lesum , zwischen dem Sperrwerk und der Einmündung von Hamme und Wümme	12 km/h (6,5 kn)
9.3	Wümme	8 km/h (4,3 kn)

12	Bekanntmachung der WSD Nord	
	Nordsee	
12.1	Eider	
12.1.1	Oberhalb der Eisenbahndrehbrücke bei Friedrichstadt	15 km/h (8,1 kn)
12.1.2	Ausgenommen sind die durch Sichtzeichen B.5 (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichneten Wasserskigebiete.	
12.2	Wischhafener Süderelbe	8 km/h (4,3 kn)
12.3	Ruthenstrom	8 km/h (4,3 kn)
12.4	Bützflether Süderelbe	8 km/h (4,3 kn)
12.5	Oste	
12.5.1	Mündung (km 74,6) bis Schwarzenhütten (km 49,5)	12 km/h (6,5 kn)
12.5.2	Schwarzenhütten bis Bremervörde (km 0,0)	8 km/h (4,3 kn)
12.6	Freiburger Hafenpriel	8 km/h (4,3 kn)
12.7	Schwinge	8 km/h (4,3 kn)
12.8	Lühe	
12.8.1	Mündung bis Hafen Steinkirchen	8 km/h (4,3 kn)
12.8.2	oberhalb des Hafens Steinkirchen	5 km/h (2,7 kn)
12.9	Este	8 km/h (4,3 kn)
12.10	Stör	
12.10.1	Mündung bis Hafengrenze Itzehoe-Sude	15 km/h (8,1 kn)
12.10.2	oberhalb davon	8 km/h (4,3 kn)
12.11	Krückau	8 km/h (4,3 kn)
12.12	Pinnau	8 km/h (4,3 kn)
	Nord-Ostsee-Kanal	
12.13	Nord-Ostsee-Kanal, Gieselaukanal, Achterwehrer Schifffahrtskanal	
12.13.1	Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Endschleusen	
12.13.1.1	Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppe 6 oder einem Tiefgang von mehr als 8,50 m	12 km/h (6,5 kn)
12.13.1.2	alle anderen Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände	15 km/h (8,1 kn)
12.13.2	Gieselaukanal	10 km/h (5,4 kn)
12.13.3	Achterwehrer Schifffahrtskanal	8 km/h (4,3 kn)
	Ostsee	
12.14	Schlei	
12.14.1	Zwischen dem Kopf der Nordermole Schleimünde und dem Breitenparallel 54° 39,0' Nord (südlich Kappeln) sowie in der Missunder Enge zwischen Brodersbyer Noor (Tonne 58) und Kiefot (Tonne 62)	10 km/h (5,4 kn)

12.14.2	auf den übrigen Strecken	15 km/h (8,1 kn)
12.14.3	Ausgenommen hiervon sind die Zugboote mit Wasserskiläufern auf den Wasserflächen nach Nr. 15.4.2.1	
12.15	Kieler Förde	
12.15.1	Südlich des durch das Marine-Ehrenmal Laboe gehenden Breitenparallels	18,5 km/h (10 kn)
12.15.2	darüber hinaus südlich des Leuchtfeuers Friedrichsort innerhalb eines Abstandes von weniger als 200 m vom Ufer	10 km/h (5,4 kn)
12.16	Heiligenhafen Westlich der Verbindungslinie Leuchtfeuer Heiligenhafen/Ostspitze Graswarder bis Hafengrenze	
		10 km/h (5,4 kn)
12.17	Fehmarnsund-Fahrwasser Zwischen der Fehmarnsundbrücke und der Tonne Fehmarnsund	
		15 km/h (8,1 kn)
12.18	Neustädter Bucht	
12.18.1	Neustadt Nördlich der Verbindungslinie durch die Tonnen 3 und 6	10 km/h (5,4 kn)
12.18.2	westlich und südlich der Verbindungslinien zwischen der Tonne 1 des Fahrwassers Travemünde und den mit gelben Tonnen markierten Positionen 54° 00,5' N, 010° 53,0' O 54° 00,7' N, 010° 48,4' O 54° 02,0' N, 010° 47,0' O 54° 03,0' N, 010° 47,0' O sowie der Tonne 2 des Fahrwassers Neustadt für alle motorisierten Sportboote und Wassermotorräder	15 km/h (8,1 kn)
12.19	Trave	
12.19.1	Zwischen dem Tonnenpaar 3 und 4 und Tonnenpaar 5 und 10 für Fahrzeuge mit weniger als 3,00 m Tiefgang	12 km/h (6,5 kn)
12.19.2	für alle anderen Fahrzeuge die Geschwindigkeit, welche zur Erhaltung der Steuerfähigkeit erforderlich ist, jedoch nicht mehr als	15 km/h (8,1 kn)
12.19.3	Zwischen Tonnenpaar 5 und 10 und Leuchtpfahl 20	15 km/h (8,1 kn)
12.19.4	oberhalb des Leuchtpfahls 20	12 km/h (6,5 kn)
12.19.5	Pötenitzer Wiek	8 km/h (4,3 kn)
12.19.6	Dassower See	8 km/h (4,3 kn)
12.19.7	Ausgenommen hiervon sind die Zugboote mit Wasserskiläufern auf den Wasserflächen nach Nr. 15.4.2.2	
12.20	Wismar Bucht	
12.20.1	Südlich des durch das Unterfeuer Walfisch gehenden Breitenparallels	15 km/h (8,1 kn)
12.20.2	im Kirchsee nördlich der Tonne Kirchdorf 1	10 km/h (5,4 kn)
12.21	Warnow	
12.21.1	Von den Molen bis zur Mühlendammbücke sowie von Ufer zu Ufer	12 km/h (6,5 kn)
12.22	Stralsund Nordansteuerung	
12.22.1	Im Fahrwasser zwischen der Tonne 7 (Gellenstrom) und der Nordmole Stralsund	18,5 km/h (10 kn)
12.22.2	von der Nordmole Stralsund bis zur Ziegelgrabenbrücke	8 km/h (4,3 kn)
12.23	Stralsund Ostansteuerung mit Landtief	
12.23.1	Landtief-Rinne	18,5 km/h (10 kn)

12.23.2	Palmer-Ort-Rinne	10 km/h (5,4 kn)
12.23.3	Ziegelgraben-Rinne von Tonne 32 bis Ziegelgrabenbrücke	8 km/h (4,3 kn)
12.24	Peenestrom mit Osttief	
12.24.1	Osttief-Rinne	18,5 km/h (10 kn)
12.24.2	im Fahrwasser von Tonne PN 1 bis zur Straßenbrücke Wolgast	18,5 km/h (10 kn)
12.24.3	beim Durchfahren der Straßenbrücke Wolgast und bis zur Tonne PN 58	8 km/h (4,3 kn)
12.24.4	im Fahrwasser von Tonne PN 58 bis zur Tonne PN Süd/H 1	18,5 km/h (10 kn)

04.02.2008 10:39:42

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > 4. - 6. Abschnitt > § 27

§ 27 Schleppen und Schieben

(1) Schleppen oder Schieben dürfen nur Fahrzeuge, welche die dafür erforderlichen Einrichtungen besitzen und deren Manövrierfähigkeit beim Schleppen oder Schieben gewährleistet ist.

(2) Schlepp- oder Schubverbände dürfen nicht mehr Anhänge oder Schubleichter enthalten, als die Schlepper oder Schubschiffe unter Berücksichtigung der Verkehrslage und der Beschaffenheit der Seeschiffahrtsstraße sicher zu führen vermögen.

(3) Das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen in Fahrt ist auf den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Wasserflächen verboten. Im übrigen dürfen Maschinenfahrzeuge mit Ausnahme beim Bugsieren nicht mit eigener Maschinenkraft nebeneinander gekoppelt fahren.

Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen (§ 27 Abs. 3 SeeSchStrO)

Wasserflächen, auf denen das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen verboten ist:

	Nordsee
10	Bekanntmachung der WSD Nordwest
	Weser
10.1	Hunte Streckenabschnitt von Elsfleth (km 21,0) bis Oldenburg (km 0,0)
10.2	Lesum
10.3	Wümme

13	Bekanntmachung der WSD Nord
13.1	Nord-Ostsee-Kanal Das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge ohne Antriebsanlagen bis zu einer Gesamtbreite von weniger als 23,00 m. Das Längsseitsschleppen eines Anhangs durch einen Schlepper gilt nicht als Nebeneinanderkoppeln.

20.06.2007 16:42:28

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [4. - 6. Abschnitt](#) > [§ 28](#)

§ 28 Durchfahren von Brücken und Sperrwerken

(1) Vor und unter Brücken ist das Begegnen und Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Anderenfalls ist die Vorfahrt entsprechend § 25 Abs. 5 zu beachten. Ein wartepflichtiges Fahrzeug muss in ausreichender Entfernung vor der Brücke anhalten. Dabei darf es vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Feste Brücken und bewegliche Brücken in geschlossenem oder teilweise geöffnetem Zustand dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Öffnungen der Brücke in geschlossenem Zustand mit Sicherheit ausreichen. Das Öffnen der Brücke darf nur verlangt werden, wenn die Durchfahrtshöhe auch nach dem Niederlegen von Masten, Aufbauten und Schornsteinen nicht ausreicht oder das Niederlegen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

(3) In Sperrwerken ist es verboten, zu Ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen. Für das Durchfahren von Sperrwerken gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

20.06.2007 16:42:28

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 29 Einlaufen in Schleusen und Auslaufen

(1) Schleusen dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Abmessungen der Schleusen mit Sicherheit ausreichen. Solange die Einfahrt in eine Schleuse nicht freigegeben ist, muss in ausreichender Entfernung vor der Schleuse angehalten werden. Dabei darf ein Fahrzeug vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Die Fahrzeuge haben in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor der Schleuse einzulaufen. Am Nord-Ostsee-Kanal bestimmt sich die Reihenfolge des Einlaufens in die Schleusen in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau durch die Reihenfolge der Ankunft an der Grenze der Zufahrt.

(3) Vor dem Einlaufen in die Schleuse sind rechtzeitig alle Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass das Fahrzeug auch bei Ausfall der Antriebsanlage sofort aufgestoppt werden kann.

(4) Innerhalb der Schleusen ist verboten

1. zu ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen,
2. ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht umzuschlagen.

(5) Die Fahrzeuge dürfen erst nach dem vollständigen Öffnen der Schleusentore auslaufen. Die Schleusenkammer ist unverzüglich zu verlassen. Bei dem Ablegen sind die Leinen so zu bedienen, dass das Fahrzeug bei Aufnahme einer falschen Fahrtrichtung sofort aufgestoppt werden kann. Die Fahrzeuge haben aus der Schleuse in der Reihenfolge ihres Einlaufens auszulaufen, es sei denn, die beteiligten Fahrzeugführer vereinbaren eine andere Reihenfolge.

29.06.2007 14:24:38

§ 30 Fahrbeschränkungen und Fahrverbote

(1) Die Seeschiffahrtsstraßen Jade, Weser, Hunte, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal, Kieler Förde und Trave sowie die Wasserflächen der Zufahrten zu den Häfen Wismar, Rostock mit Warnow, Stralsund mit Gellenstrom, Landtief und Osttief und Wolgast dürfen von den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen, von denen aufgrund der Art der beförderten Ladung besondere Gefahren für die übrige Schifffahrt ausgehen können, nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen befahren werden:

1. Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände, welche
 - a. gasförmige Güter nach dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (IGC-Code) (BANz. Nr. 125a vom 12. Juli 1986), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Januar 1998 (BANz. 89a vom 14. Mai 1998), in der jeweils geltenden Fassung, außer Gase und Gasgemische der Klasse 2.2 ohne Zusatzgefahr
 - b. flüssige Chemikalien nach dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC-Code) (BANz. Nr. 125a vom 12. Juli 1986), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Januar 1998 (BANz. 89a vom 14. Mai 1998), in der jeweils geltenden Fassung, für die nach Kapitel 15 Abschnitt 15.19 des IBC-Code in vollem Umfang Überfüllsicherungen und Füllstandsalarme vorgeschrieben sind und die daher den Eintrag "15.19" in Spalte "o" der Tabelle in Kapitel 17 des Codes haben, oder
 - c. flüssige Güter nach Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) in der jeweils geltenden Fassung als Massengut befördern,
2. Fahrzeuge, die nach dem Internationalen Code für die sichere Beförderung von verpackten bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen mit Seeschiffen (INF-Code) BANz. 2000 S. 23322), in der jeweils geltenden Fassung, die dort genannten Stoffe befördern.
3. leere Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände nach dem Löschen der in Nummer 1 Buchstabe b oder c genannten Stoffe – ausgenommen Restmengen, die bei ordnungsgemäßer Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen nicht mehr gepumpt werden können – sofern der Flammpunkt der letzten Ladung unter 35° C lag und die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind.

(2) Voraussetzungen für das Befahren der in Absatz 1 aufgeführten Seeschiffahrtsstraßen sind:

1. Beim Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße oder beim Verlassen einer Liegestelle muss eine Sicht von mehr als 1.000 Metern herrschen; dies gilt nicht für Fahrzeuge mit einer Ladefähigkeit von bis zu 2.000 Tonnen, soweit die Sicht von 500 Metern nicht unterschritten wird sowie für die unmittelbare Einfahrt in den oder Ausfahrt aus dem Nord-Ostsee-Kanal und für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals, ausgenommen das Verlassen eines Liegeplatzes in einem Hafen,
2. es muss ein einwandfrei arbeitendes Radargerät eingeschaltet sein,
3. bei Gebrauch einer Selbststeueranlage hat sich ein Rudergänger in der Nähe des Ruders aufzuhalten und
4. die Tankdeckel sind geschlossen zu halten.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können für Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen weitere schifffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Befahren der Seeschiffahrtsstraßen oder einzelner Wasserflächen nach § 60 Abs. 1 bekannt gemacht werden.

Besondere Befahrensvoraussetzungen (§ 30 Abs. 3 SeeSchStrO)

Seeschiffahrtsstraßen oder einzelne Wasserflächen, auf denen schiffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Befahren festgelegt sind:

	Nordsee
11	Bekanntmachung der WSD Nordwest
11.1	Jade Einlaufend ist ab Tonne 33 (Wendeplatz) für alle Tankschiffe mit einem Tiefgang von mehr als 16,50 m die Begleitung von Schleppern mit einer Nenn-Pfahlzugleistung von mindestens insgesamt 45 t anzunehmen. Die Herstellung der Schleppverbindungen muss jederzeit gewährleistet sein.
11.2	Hunte a. Im Streckenabschnitt zwischen dem Osthafen Oldenburg (km 2,8) bis zur Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ohrt (km 20,8) Fahrverbot auslaufend von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (bei guten Sichtverhältnissen bis 2 Stunden vor Sonnenaufgang) b. im Streckenabschnitt zwischen dem Osthafen Oldenburg (km 2,8) und Reithörne (km 8,0) Fahrverbot bei Wasserständen von mehr als SKN + 3,70 m an den Schifffahrtspegeln Osthafen und Reithörne.

14	Bekanntmachung der WSD Nord
14.1	Husumer Au
14.1.1	Fahrzeuge mit einer Breite von 9,00 m und mehr oder einem Tiefgang von 3,40 m und mehr dürfen in die Husumer Au nur einlaufen, wenn die Sichtweite 1.000 m und mehr beträgt. Ausgenommen hiervon sind mit Seelotsen besetzte Fahrzeuge.
14.1.2	Alle unter Nr. 14.1.1 aufgeführten Fahrzeuge haben die Zustimmung zum Einlaufen in die Husumer Au rechtzeitig vor Passage der Tonne 61 über UKW-Kanal 11, Husum Port, einzuholen.
14.2	Elbe
14.2.1	Höchsttiefgänge
14.2.1.1	Höchsttiefgänge auf der Elbe für die Fahrtstrecke See-Hamburg-See unter der Voraussetzung normaler Tide- und Fahrwasserverhältnisse

Tideunabhängig (ausgehend und einkommend)	
12,80 m Frischwassertiefgang	für Containerschiffe bis Panmax-Breite (< 32,3 m) und übrige Schiffe
12,70 m Frischwassertiefgang	für Containerschiffe über Panmax-Breite (> 32,3 m)

Tideabhängig					
ausgehend (Abfahrtsfenster für Passage Seemannshöft bezogen auf Tnw St. Pauli)					
Frischwassertiefgänge	13,00 m	13,20 m	13,40 m	13,60 m	13,80 m
Containerschiff bis Panmax-Breite (< 32,3 m)	- 1:00 3:25	- 0:55 2:50	- 0:45 2:10	- 0:40 1:30	- 0:30 0:50
Containerschiff über Panmax-Breite (> 32,3 m)	- 0:55 2:55	- 0:45 2:20	- 0:40 1:35	- 0:30 1:00	- 0:15 0:20
übrige Schiffe	- 1:00 2:45	- 0:55 2:00	- 0:45 1:20	- 0:40 0:35	- 0:25 0:05

Für Zwischentiefgänge ist die späteste Abfahrtszeit in Abstimmung mit der Verkehrszentrale Brunsbüttel in 10 cm-Abständen zu interpolieren.

Tideabhängig

einkommend (Abfahrtsfenster für Passage Großer Vogelsand bezogen auf Tnw Cuxhaven)

Frischwassertiefgänge	13,20 m	13,60 m	14,00 m	14,40 m	14,80 m	15,10 m
Containerschiff bis Panmax-Breite (< 32,3 m)	- 0:25 *)	0:10 *)	0:40 *)	1:10 *)	1:45 *)	2:20 *)
Containerschiff über Panmax-Breite (> 32,3 m)	- 0:20 *)	0:15 *)	0:45 *)	1:15 *)	1:55 *)	2:30 *)
übrige Schiffe	- 1:10 *)	- 0:20 *)	0:15 *)	0:45 *)	1:20 *)	1:55 *)
*) Für die späteste Abfahrtszeit ist die Tabelle der Ankunftszeiten tiefgehender Schiffe des Oberhafenamtes Hamburg maßgebend.						

Für Zwischentiefgänge ist die früheste Abfahrtszeit in Abstimmung mit der Verkehrszentrale Cuxhaven in 20 cm-Abständen zu interpolieren.

14.2.1.2.1 Höchsttiefgänge (Frischwasser) für die Fahrtstrecke See-Elbehafen Brunsbüttel-See unter der Voraussetzung normaler Tide- und Fahrwasserverhältnisse auf der Elbe und im Ansteuerungsbereich der Nordostreede querab des Elbehafens (SKN (LAT) - 13,95 m)

Tideunabhängig (ausgehend und einkommend für alle Bereiche)

bis 12,80 m Frischwassertiefgang, ausgenommen alle **beladenen Gastanker**

Tideabhängig

ausgehend (Abfahrtsfenster bezogen auf Tnw Brunsbüttel)

Frischwassertiefgänge	bis 13,20 m	bis 13,60 m	bis 13,80 m	bis 14,00 m	bis 14,40 m	bis 14,80 m
Tankerlöschbereich	1:15 - 4:15	1:35 - 5:20	1:45 - 5:45			
Trockengutbereich	1:15 - 4:15	1:35 - 5:20	1:45 - 5:45	2:00 - 6:15	2:30 5:15	3:15 4:30

Tideabhängig

einkommend (Ankunftsfenster bezogen auf Tnw Brunsbüttel)

alle **beladenen Gastanker** unabhängig vom Tiefgang jeweils bei Stauwasser oder gegen den Strom anlegen

Frischwassertiefgänge	bis 13,20 m		bis 13,60 m		bis 13,80 m		bis 14,00 m		bis 14,40 m		bis 14,80 m		bis 14,80 bei 0,40 m Zuschlag		bis 14,80 bei 0,80 m Zuschlag	
Tankerlöschbereich	0:55	- 2:15	1:15	- 3:15	1:25	- 3:30										
Trockengutbereich	0:55	- 2:15	1:15	- 3:15			1:35	- 3:50	2:00	- 4:35	2:30	- 5:25	3:15	- 6:05	4:25	- 5:20

Der geeignete Zeitpunkt zum Anlegen innerhalb des Tidefensters wird in Absprache zwischen dem Kapitän und dem Seelotsen festgelegt.

14.2.1.3	Bei Überschreitung der in Nr. 3.2 für außergewöhnlich große Fahrzeuge festgelegten Abmessungen werden folgende Höchsttiefgänge festgelegt:		
	einkommend		
	Länge über alles bis größte Breite bis Tiefgang	340,00 m oder 50,00 m tideunabhängig tideabhängig	bis 12,60 m Frischwasser bis 14,90 m Frischwasser
	Länge über alles bis größte Breite bis Tiefgang	350,00 m oder 55,00 m tideunabhängig tideabhängig	bis 12,40 m Frischwasser bis 14,70 m Frischwasser
	Länge über alles bis größte Breite bis Tiefgang	360,00 m oder 63,00 m tideunabhängig tideabhängig	bis 12,20 m Frischwasser bis 14,50 m Frischwasser
	ausgehend		
	Länge über alles bis größte Breite bis Tiefgang	340,00 m oder 50,00 m tideunabhängig tideabhängig	bis 12,60 m Frischwasser bis 13,50 m Frischwasser
	Länge über alles bis größte Breite bis Tiefgang	350,00 m oder 55,00 m tideunabhängig tideabhängig	bis 12,40 m Frischwasser bis 13,30 m Frischwasser
	Länge über alles bis größte Breite bis Tiefgang	360,00 m oder 63,00 m tideunabhängig tideabhängig	bis 12,20 m Frischwasser bis 13,00 m Frischwasser
	Die Abfahrtsfenster für den tideabhängigen Verkehr - einkommend in 0,40-m- und ausgehend in 0,20-m-Abständen - entsprechen denen in Nummer 14.2.1.1 für übrige Schiffe.		
14.2.1.4	Wird im Rahmen der unter Nummer 14.2.1.3 aufgeführten Gruppen nach Länge und Breite die angegebene Länge oder die dazugehörige Breite überschritten, ist die Gruppe maßgeblich, bei der weder die Länge noch die Breite überschritten wird.		
14.2.2	Fahrverbote und Fahrbeschränkungen auf dem Streckenabschnitt zwischen Störmündung/Rhinplatte Nord (Tonnen 75/76) und der Landesgrenze Hamburgs bei Tinsdal (Tonne 125).		
14.2.2.1	Fahrzeuge mit addierten Breiten von 90,00 m und mehr, die beide aufgrund ihres Tiefganges auf die tiefe Fahrrinne angewiesen sind, dürfen sich auf dem unter Nummer 14.2.2 genannten Streckenabschnitt weder überholen noch begegnen. Die Verkehrszentrale Brunsbüttel kann unter Berücksichtigung der aktuellen Tiefgänge und des Wasserstandes zum vorausberechneten Überhol- und Begegnungszeitpunkt Ausnahmen von diesem Fahrverbot zulassen.		
14.2.2.2	Schiffahrtspolizeiliche Verfügungen über Fahrverbote und Fahrbeschränkungen gemäß § 56 Abs. 1 SeeSchStrO für den unter Nummer 14.2.2 genannten Streckenbereich erteilt die Verkehrszentrale Brunsbüttel, die sich bei der Übermittlung der schiffahrtspolizeilichen Verfügungen der Nautischen Zentrale Hamburg und der Verkehrszentrale Cuxhaven bedienen kann.		

14.2.3	In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne des § 30 Abs. 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2.000 t bei einer Sicht unter 1.000 m vom Fahrverbot nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden: • es muss eine Sicht von mehr als 500 m herrschen, • die Verkehrslage muss es ermöglichen, • die Länge über alles von 140,00 m oder der Tiefgang von 8,50 m wird nicht überschritten, • Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor.
14.2.4	Schiffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Anlaufen des westlichen Teils des Elbehafens Brunsbüttel und des südlichen Teils der Kaianlage vor Bützfleth für Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SeeSchStrO:
14.2.4.1	Elbehafen Brunsbüttel, westlicher Teil Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SeeSchStrO haben beim Anlegen unter Berücksichtigung der Tide sicherzustellen, dass sie gegen den Ebbstrom mit Backbord-Seite anlegen. Falls durch Verspätung während der Revierfahrt oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse die Erfüllung dieser Forderung unmöglich wird, muss in jedem Fall vermieden werden, (z. B. durch Annahme weiterer Schlepperkraft), dass ein Drehmanöver östlich des vorgegebenen Liegeplatzes durchgeführt wird.
14.2.4.2	Kaianlage vor Bützfleth, südlicher Teil
14.2.4.2.1	Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 2 SeeSchStrO dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen den südlichen Teil der Kaianlage vor Bützfleth anlaufen: a. Innenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers Die Länge über alles von 155,00 m und die größte Breite von 33,00 m dürfen nicht überschritten werden. Die Breite von über 28,00 m darf jedoch nicht überschritten werden, wenn an der landseitigen Umschlagseinrichtung im inneren südlichen Hafenbecken ein Fahrzeug mit einer Breite von über 28,00 m liegt. b. Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers Die Länge über alles von 270,00 m darf nicht überschritten werden. c. Landseitige Umschlagstelle im inneren südlichen Hafenbecken. Die Länge über alles von 200,00 m und die größte Breite von 33,00 m dürfen nicht überschritten werden.
14.2.4.2.2	Die unter Nummer 14.2.4.2.1 genannten Fahrzeuge haben sich 72 Stunden vor Ankunft, bei geringerer Reisezeit spätestens nach dem Auslaufen aus dem Abgangshafen, bei der Verkehrszentrale Brunsbüttel (Telefon 04852 885393 oder 8400, Telefax 04852 87388) zu melden.
14.2.4.2.3	Die unter Nummer 14.2.4.2.1 Buchstabe a und c genannten Fahrzeuge müssen so anlegen, dass der Bug in Richtung Ausfahrt liegt. Dabei müssen sie nach dem jeweils vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorausgesagten Wasserstand an ihrem jeweiligen Liegeplatz mindestens 1,00 m Wasser unter dem Kiel haben. Der Tiefgang von 9,00 m darf jedoch nicht überschritten werden.

14.2.4.2.4	Für das An- und Ablegen an den unter Nummer 14.2.4.2.1 Buchstabe a und c genannten Umschlagstellen müssen mindestens folgende Schlepperkapazitäten angenommen werden: Anlegen: • Schiffe bis 145,00 m Länge: 2 Schlepper á 20 t Pfahlzug • Schiffe von 145,00 m Länge bis 160,00 m Länge: 3 Schlepper á 25 t Pfahlzug • Schiffe von 160,00 m Länge bis 200,00 m Länge: 3 Schlepper á 35 t Pfahlzug Ausnahme: Schiffe bis 80,00 m Länge mit betriebsklarem Bugstrahlruder: 1 Schlepper á 20 t Pfahlzug Ablegen: Beim Auslaufen kann, wenn die Wetterverhältnisse es erlauben, gegenüber dem Anlegen auf jeweils einen Schlepper verzichtet werden. Bei Windstärken über 6 Bft ist das An- und Ablegen mit Schiffen von mehr als 160,00 m Länge nicht gestattet.
14.2.4.2.5	Die unter Nummer 14.2.4.2.1 Buchstabe b genannten Fahrzeuge müssen ausreichend Schlepperhilfe annehmen. Dies gilt für Fahrzeuge unter 120,00 m Länge mit betriebsklarem Bugstrahlruder und für sonstige Fahrzeuge unter 100,00 m Länge nur, wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei schwierigen An- und Ablegemanövern, bei Eisgang und ungünstigen Wetterverhältnissen.
14.2.4.2.6	Die unter den Nummern 14.2.4.2.4 und 14.2.4.2.5 geforderte Annahme von Schlepperkapazitäten gilt auch für Tankschiffe, die gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind.
14.2.5	Unterhalb von Glückstadt dürfen Binnenschiffe nur mit geschlossenen Luken fahren.
14.3	Este Auf der Strecke von km 0,0 (Unterwasser der Schleuse Buxtehude) bis km 7,0 dürfen Fahrzeuge mit einer Länge über alles von 20,00 m und mehr nur gegen den Strom fahren.
14.4	Stör Fahrzeuge mit einer Länge über alles von 50,00 m und mehr dürfen im Bereich von km 23,5 (Eisenbahnbrücke) bis km 24,7 nur im Bereich der Wendestelle bei km 24,2 gewendet werden.
14.5	Pinnau einkommend Schub- und Schleppverbände mit einem Tiefgang bis 1,90 m dürfen die Strecke von km 19,8 (Pinnau-Sperrwerk) bis km 9,5 (Uetersen) nur in der Zeit von 2,5 Stunden vor Thw bis Thw bezogen auf das Pinnau-Sperrwerk befahren. ausgehend Schub- und Schleppverbände mit einem Tiefgang bis 1,90 m dürfen die Strecke von km 9,5 (Uetersen) bis km 19,8 (Pinnau-Sperrwerk) nur in der Zeit von 3,5 Stunden vor Thw bis 2,5 Stunden nach Thw bezogen auf Uetersen befahren.
	Nord-Ostsee-Kanal
14.6	Nord-Ostsee-Kanal
14.6.1	Es ist Schlepperhilfe anzunehmen:
14.6.1.1	In Brunsbüttel Zum Einlaufen von der Grenze der Zufahrt bis in die Schleusen von Fahrzeugen mit den Abmessungen der Verkehrsgruppe 6 sowie von solchen, die schwer manövrierbar sind.
14.6.1.2	In Kiel-Holtenau Zum Einlaufen von der Grenze der Zufahrt bis in die Schleusen von Fahrzeugen in Ballast mit Abmessungen der Verkehrsgruppe 4 und darüber bei Winden aus nordöstlicher bis östlicher Richtung ab Windstärke 7 Bft und von solchen, die schwer manövrierbar sind.
14.6.1.3	Zwischen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau von Fahrzeugen der Verkehrsgruppe 6 ab Windstärke 6 Bft sowie von solchen Fahrzeugen, die schwer manövrierbar sind.
14.6.2	Abweichend von § 45 Satz 1 SeeSchStrO kann die Zufahrt von Brunsbüttel unter den in Nummer 17.2.5 (Nordwestreede von Brunsbüttel) und Nummer 17.2.7 (Nordostreede von Brunsbüttel) genannten Voraussetzungen im Einzelfall befahren werden.

14.6.3	In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne des § 30 Abs. 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2.000 t bei einer Sicht unter 1.000 m vom Fahrverbot nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden: • es muss eine Sicht von mehr als 500 m herrschen, • die Verkehrslage muss es ermöglichen, • die Länge über alles von 140,00 m oder der Tiefgang von 8,50 m wird nicht überschritten, • Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor (Prüfliste).
	Ostsee
14.7	Kieler Förde In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne des § 30 Abs. 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2.000 t bei einer Sicht unter 1.000 m vom Fahrverbot nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden: • es muss eine Sicht von mehr als 500 m herrschen, • die Verkehrslage muss es ermöglichen, • die Länge über alles von 140,00 m oder der Tiefgang von 8,50 m wird nicht überschritten, • Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor (Prüfliste).
14.8	Heiligenhafen
14.8.1	Fahrzeuge mit einer größten Breite von 8,00 m und mehr dürfen sich nicht mit einem anderen Fahrzeug auf dem Streckenabschnitt zwischen der Tonne Heiligenhafen 1 und der Hafengrenze begegnen, wenn die addierten Breiten der sich begegnenden Fahrzeuge 16,00 m übersteigen. Hiervon sind ausgenommen: • die Begegnungen aller Fahrzeuge mit Sportfahrzeugen, • die Begegnungen von Fahrgastschiffen untereinander, wenn bei keinem die Länge über alles von 60,00 m oder die größte Breite von 11,20 m oder der Tiefgang von 2,80 m überschritten wird.
14.8.2	Bei nicht zulässiger Begegnung ist das auslaufende Fahrzeug wartepflichtig.
14.8.3	Fahrzeuge mit einer größten Breite von 8,00 m und mehr haben sich • einlaufend 20 Minuten vor Erreichen der Zufahrt, • auslaufend bei noch festgemachten Leinen bei Heiligenhafen Port über UKW-Kanal 14 zu melden.
14.9	Trave

14.9.1	Fahrzeuge mit einer größten Breite von 6,00 m und mehr dürfen sich in der Travemünder Enge zwischen der Verbindungslinie der Leuchttonnen 3 und 4 und der Verbindungslinie der Baken (Ankerverbot) bei Trave-km 25,5 nur begegnen, wenn: bei einer Sicht von mehr als 1.000 m oder bei Windstärken bis einschließlich 6 Bft • die addierten Breiten der sich begegnenden Fahrzeuge 42,00 m nicht übersteigen, wobei der Tiefgang eines der Fahrzeuge 6,50 m nicht übersteigen darf. bei einer Sicht von 1.000 m und weniger oder bei Windstärken von mehr als 6 Bft • die addierten Breiten der sich begegnenden Fahrzeuge 35,00 m nicht übersteigen, wobei der Tiefgang eines der Fahrzeuge 6,50 m nicht übersteigen darf. Bei nicht zulässiger Begegnung hat das seewärts fahrende Fahrzeug Vorfahrt. Von See kommende Fahrzeuge dürfen in die Travemünder Enge nur einlaufen, wenn • beim Passieren der Ansteuerungstonne Trave kein aus Richtung Lübeck auslaufendes Fahrzeug die Linie Stülper Huk/Leuchtpfahl 16 erreicht hat, • beim Passieren der Leuchttonne 1 kein Fahrzeug aus Travemünde ablegt bzw. kein aus Richtung Lübeck auslaufendes Fahrzeug den Priwall Süd erreicht hat.
14.9.2	Fahrzeuge mit einer größten Breite von 6,00 m und mehr dürfen sich auf dem Streckenabschnitt von Trave-km 15,3 bis Trave-km 8,6 (Stadthäfen) nur begegnen, wenn die addierten Breiten der sich begegnenden Fahrzeuge 35,00 m nicht übersteigen, wobei der Tiefgang eines der Fahrzeuge 6,50 m nicht übersteigen darf. Bei nicht zulässiger Begegnung hat das breitere Fahrzeug Vorfahrt, bei gleicher Breite das von See kommende.
14.9.3	Auskunft über die Breite und den Tiefgang des entgegenkommenden Fahrzeuges erteilt Trave Traffic über UKW-Kanal 13.
14.9.4	Fahrzeuge mit einer Überwasserseitenfläche von 2.000 m² und mehr (Schiffs- und Decksladung), die keine außergewöhnlich großen Fahrzeuge im Sinne von Nummer 3.13 sind, haben beim Ein- und Auslaufen mit Bestimmung • Skandinavienkai auf der Fahrtstrecke von dem Leuchttonnenpaar 3/4 und dem Liegeplatz bei Windstärken von mehr als 6 Bft • Stadthäfen auf der Fahrtstrecke von Trave-km 15,3 und Liegeplatz bei Windstärken von mehr als 7 Bft ausreichende Schlepperhilfe anzunehmen.
14.9.5	In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne des § 30 Abs. 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2.000 t bei einer Sicht unter 1.000 m vom Fahrverbot nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden: • es muss eine Sicht von mehr als 500 m herrschen, • die Verkehrslage muss es ermöglichen, • Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor (Prüfliste).
14.9.6	Auf den Wasserflächen der Pötenitzer Wiek ist das Befahren außerhalb des durch Schifffahrtszeichen bezeichneten Fahrwassers in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Juni, ausgenommen in der Zeit von 11:00 Uhr des Tages vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 09:00 Uhr des nächsten Werktages, verboten.
14.10	Warnow

14.10.1	In Einzelfällen können Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände im Sinne des § 30 Abs. 1 SeeSchStrO mit einer Ladefähigkeit über 2.000 t bei einer Sicht unter 1.000 m vom Fahrverbot nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 SeeSchStrO für das Einlaufen in die Seeschiffahrtsstraße und das Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle von der zuständigen Verkehrszentrale unter den nachfolgenden Voraussetzungen befreit werden: • es muss; eine Sicht von mehr als 500 m herrschen, • die Verkehrslage muss es ermöglichen, • die Länge über alles von 140,00 m oder der Tiefgang von 8,50 m wird nicht überschritten, • Erkenntnisse über Mängel in der Ausrüstung und Technik liegen nicht vor (Prüfliste).
14.10.2	Im Fahrwasser mit 120 m Sohlenbreite dürfen sich Fahrzeuge mit einer addierten Breite von 40 m und mehr und einem größten Tiefgang von 8,50 m und mehr unter folgenden Voraussetzungen begegnen: • Schiffe mit einer addierten Breite von 40 bis 60 Meter, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und der Wind die Stärke 6 Bft nicht überschreitet, • Schiffe mit einem Tiefgang größer 8,50 m, die auf die Fahrwassermite angewiesen sind, nach Maßgabe der Verkehrszentrale.
14.10.3	Im Fahrwasser mit 50 m Sohlenbreite dürfen sich Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 17 und 22 m nur nach Maßgabe der Verkehrszentrale begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und der Wind die Stärke 6 Bft nicht überschreitet.
14.10.4	Fahrzeuge, die die genannten Parameter überschreiten, können sich im Bereich des Liegeplatzes P7 begegnen, wenn der zulässige Tiefgang nicht überschritten wird.
14.11	Stralsund
14.11.1	Durchfahren der Ziegelgrabenbrücke Fahrzeuge, die eine der nachfolgenden Abmessungen überschreiten, müssen beim Durchfahren der Brückenhauptdurchfahrt Schlepperhilfe annehmen: Länge über alles 80,00 m und größte Breite 14,00 m oder Länge über alles 100,00 m und größte Breite 12,00 m. Im Rahmen der einzelnen Alternativen ist hinsichtlich der Länge und Breite zu interpolieren. Dabei entsprechen 1,00 m Länge und 0,10 m Breite einander.
14.11.2	Fahrrinnen mit 90 m Sohlenbreite Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17 und 3.18 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen. Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 28 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet. Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 28 m und 35 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke nicht größer als 5 Bft ist.
14.11.3	Fahrrinnen mit 80 m Sohlenbreite Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17 und 3.18 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen. Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 25 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet. Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 25 m und 32 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke nicht größer als 5 Bft ist.
14.12	Uecker im Uecker-Kanal
14.12.1	Fahrzeuge mit einer größten Breite von 5,00 m und mehr dürfen sich nicht mit einem anderen Fahrzeug begegnen, wenn die addierten Breiten der sich begegnenden Fahrzeuge 10,00 m übersteigen.
14.12.2	Bei nicht zulässiger Begegnung ist das einlaufende Fahrzeug wartepflichtig.

14.12.3	Fahrzeuge mit einer größten Breite von 5,00 m und mehr haben sich • einlaufend 10 Minuten vor Erreichen der Tonne Uecker, • auslaufend bei noch festgemachten Leinen bei Ueckermünde Port über UKW-Kanal 11 zu melden.
14.13	Wolgast
14.13.1	Fahrwasser mit 70 m Sohlenbreite Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17 und 3.18 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen. Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 22 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet. Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 22 m und 28 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke nicht größer als 5 Bft ist.
14.14	Andere Fahrwasser im Amtsbereich des WSA Stralsund
14.14.1	Fahrwasser mit 50 m Sohlenbreite Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne der Nummern 3.17 und 3.18 dürfen sich mit keinem anderen Fahrzeug begegnen. Andere Fahrzeuge dürfen sich begegnen, wenn die addierte Breite kleiner als 15 m und der Tiefgang kleiner als 3 m ist und die Windstärke maximal 5 Bft nicht überschreitet. Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 15 m und 20 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke nicht größer als 5 Bft ist.
14.14.2	Fahrwasser mit 40 m Sohlenbreite Fahrzeuge mit einer addierten Breite zwischen 13 m und 18 m dürfen sich begegnen, wenn die beteiligten Kapitäne/Schiffsführer die Begegnung akzeptieren und die Windstärke nicht größer als 5 Bft ist.

04.02.2008 10:42:14

§ 31 Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen

(1) Im Fahrwasser ist das Wasserskilaufen und das Schleppen von Wassersportanhängen sowie das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Kite- und Segelsurfbrett mit Ausnahme auf den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten oder durch Sichtzeichen freigegebenen Wasserflächen verboten. Außerhalb des Fahrwassers ist das Wasserskilaufen und das Schleppen von Wassersportanhängen sowie das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Kite- und Segelsurfbrett vorbehaltlich des § 26 Abs. 5 erlaubt; dies gilt nicht auf den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Wasserflächen.

(2) Die Führer von Zugbooten der Wasserskiläufer und von Wassersportanhängen sowie die Wassermotorradfahrer, Kite- und Segelsurfer haben allen Fahrzeugen auszuweichen; untereinander haben sie entsprechend den Kollisionsverhütungsregeln auszuweichen. Bei der Begegnung mit Fahrzeugen, Wassermotorrädern, Kite- und Segelsurfern haben die Wasserskiläufer sich im Kielwasser ihrer Zugboote zu halten. Die Führer von Zugbooten, die Wassersportanhänge schleppen, haben diese bei der Begegnung mit Fahrzeugen, Wassermotorrädern, Kite- und Segelsurfern in ihrem Kielwasser zu halten.

(3) Bei Nacht, bei verminderter Sicht und während der nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Zeiten darf nicht Wasserski gelaufen, Wassersportanhänge geschleppt oder mit einem Wassermotorrad oder einem Kite- und Segelsurfbrett gefahren werden.

Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen (§ 31 Abs. 1 und 3 SeeSchStrO)

Wasserflächen, auf denen das Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen

- im Fahrwasser erlaubt,
- außerhalb des Fahrwassers verboten oder
- zu bestimmten Zeiten verboten ist:

	Nordsee
12	Bekanntmachung der WSD Nordwest
12.1	Jade
12.1.1	Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen verboten ist: Die Reeden mit besonderer Zweckbestimmung, die Liege- und Umschlagstellen.
12.1.2	Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen das Kite- und Segelsurfen erlaubt ist: Die Wattfahrwasser zwischen Borkum und Wangerooge einschließlich, im Jadebusen und auf dem Hohen Weg, soweit dies nur zum Queren der Fahrwasser erfolgt.
12.2	Weser

12.2.1	Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen verboten ist: Vor den Hafenanlagen (jeweils beide Fahrwasserseiten) • von Bremerhaven • Blexen Titananleger bis Unio Pier Nordenham • Klippkanne bis Brake (km 39) Zwischen km 27,3 (Tonnenpaar 109/112) und der Eisenbahnbrücke in Bremen (Grenze der Seeschiffahrtsstraße)
12.2.2	Wasserflächen im Fahrwasser, auf denen das Kite- und Segelsurfen erlaubt ist: Butjadinger und Wurster Küste, soweit dies zum Queren der Fahrwasser erfolgt.

15	Bekanntmachung der WSD Nord
	Nordsee
15.1	Schleswig-Holsteinische Westküste
15.1.1	Fahrwasser, in denen das Kite- und Segelsurfen erlaubt ist: Mit Stangen und Pricken bezeichnete Wattfahrwasser, ausgenommen die Hafenzufahrten zu den Häfen Wittdün (Amrum Hafen), Dagebüll (Dagebüller Fahrwasser), Pellworm (Hafenpriell) und Friedrichskoog (Hafenpriell).
15.1.2	Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Kite- und Segelsurfen verboten ist:
15.1.2.1	Bereiche in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen und Liegestellen
15.1.2.2	Reeden
15.2	Elbe und Nebenflüsse
15.2.1	Fahrwasser, in denen das Wasserskilaufen erlaubt ist:
15.2.1.1	Die Lühesander Süderelbe zwischen den Tonnen LS 5 und LS 11
15.2.1.2	Hahnöfer Nebelbe zwischen den Tonnen HN 5 und HN 15
15.2.2	Fahrwasser, in denen das Kite- und Segelsurfen erlaubt ist:
15.2.2.1	Die Haseldorfer Binnenelbe zwischen der Verbindungslinie des roten Dalbens auf dem Kopf des Leitdammes zur Pinnaumündung mit der Tonne PN 20 und der Einmündung des Dwarslochs
15.2.2.2	Die Lühesander Süderelbe zwischen den Tonnen LS 5 und LS 11
15.2.2.3	Hahnöfer Nebelbe zwischen den Tonnen HN 5 und HN 15
15.2.3	Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Kite- und Segelsurfen verboten ist:
15.2.3.1	Bereiche in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen und Liegestellen
15.2.3.2	Reeden
	Nord-Ostsee-Kanal
15.3	Nord-Ostsee-Kanal
15.3.1	Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Kite- und Segelsurfen verboten ist:
15.3.1.1	Nord-Ostsee-Kanal

	Ostsee
15.4	Ostseeküste
15.4.1	Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Kite- und Segelsurfen verboten ist:
15.4.1.1	Bereiche in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen und Liegestellen
15.4.1.2	Reeden
15.4.2	Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Wasserskilaufen verboten ist:
15.4.2.1	Schlei Ausgenommen: • Große Breite südlich der Verbindungslinie zwischen der nordwestlichen Spitze der Halbinsel Kielfoot und der Huk bei Borgwedel (54° 30' 18" N 009° 40' 12" E) • Kleine Breite nördlich der Verbindungslinie zwischen der südlichen Spitze der Halbinsel Palröde und der Zuckerfabrik Schleswig (54° 31' 18" N 009° 36' 24" E)
15.4.2.2	Trave Ausgenommen: • Wasserfläche in der Großen Holzwiek, die durch gelbe Fasstonnen gekennzeichnet ist

04.02.2008 10:42:27

§ 32 Ankern

(1) Das Ankern ist im Fahrwasser mit Ausnahme auf den Reeden verboten. Dies gilt nicht für manövrierbehinderte Fahrzeuge nach Regel 3 Buchstabe g Ziffer i und ii der Kollisionsverhütungsregeln. Außerhalb des Fahrwassers ist das Ankern auf folgenden Wasserflächen verboten:

1. an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
2. in einem Umkreis von 300 Metern von schwimmenden Geräten, Wracks und sonstigen Schifffahrtshindernissen und Leitungstrassen sowie von Warnstellen, Kabeln und Rohrleitungen,
3. bei verminderter Sicht in einem Abstand von weniger als 300 Metern von Hochspannungsleitungen,
4. in einem Abstand von 100 Metern vor und hinter Sperrwerken,
5. vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Schleusen und Sielen sowie in den Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal,
6. innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken sowie
7. an Stellen und innerhalb von Wasserflächen, die nach § 60 Abs. 1 bekanntgemacht sind.

(2) Der Gebrauch des Ankers für Manövrierzwecke gilt nicht als Ankern. Im Bereich der im Absatz 1 Nr. 2 und 4 bezeichneten Wasserflächen ist auch der Gebrauch des Ankers verboten.

(3) Auf nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Reeden dürfen nur die Fahrzeuge ankern, denen nach der Zweckbestimmung der Reede das Liegen dort gestattet ist.

(4) Auf einem in der Nähe des Fahrwassers oder auf einer Reede vor Anker liegenden Fahrzeug oder außergewöhnlichen Schwimmkörper sowie auf Fahrzeugen, für die nach Absatz 3 das Ankerverbot nicht gilt, muss ständig Ankerwache gegangen werden. Das gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge auf den nach § 10 Abs. 4 bezeichneten Wasserflächen.

Ankern (§ 32 Abs. 1 Nr. 7 SeeSchStrO)

Wasserflächen, auf denen das Ankern außerhalb des Fahrwassers verboten ist:

Wasserflächen, die mit Sichtzeichen A.17a (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichnet sind.

	Nordsee
13	Bekanntmachung der WSD Nordwest

13.1	Weser Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, auf denen das Ankern verboten ist: a. Farger Kurve zwischen km 27,3 (Tonnenpaar 109/112) und km 24,3 (Tonnenpaar 115/118) b. Notwendestelle Vegesack zwischen km 20,8 (Tonne 121) und km 20,00 (Tonne 123)
------	--

16	Bekanntmachung der WSD Nord
	Nordsee
16.1	Wasserflächen, die mit Sichtzeichen A.17 Buchstabe a (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichnet sind.
16.2	Elbe
16.2.1	Das Gebiet zwischen dem Leuchtfeuer Bützflethersand - Unterfeuer und der auf der Südseite der Einfahrt zur Schwingemündung aufgestellten Bake bis zu einer Grenze, die 70 m nordöstlich der Verbindungslinie dieser beiden Punkte verläuft.
16.2.2	Bei den Hochspannungsleitungen Hetlingen die Wasserfläche 300 m seewärts der Verbindungslinie folgender Punkte: 53° 36' 37" N 009° 35' 07" E und 53° 36' 09" N 009° 34' 28" E bis 300 m binnenwärts der Verbindungslinie folgender Punkte: 53° 36' 11" N 009° 36' 17" E und 53° 35' 43" N 009° 35' 34" E
16.3	Pagensander Nebelbe etwa 1 sm unterhalb der Pinnaumündung 200 m oberhalb und unterhalb der Verbindungslinien von 53° 41' 48" N 009° 32' 07" E nach 53° 41' 35" N 009° 31' 26" E
16.4	Lühesander Süderelbe jeweils 200 m oberhalb und unterhalb der Verbindungslinien: • bei Hollern von 53° 35' 53" N 009° 34' 08" E nach 53° 36' 01" N 009° 34' 31" E • bei Sandhörn von 53° 35' 31" N 009° 34' 52" E nach 53° 35' 40" N 009° 35' 01" E
	Nord-Ostsee-Kanal
16.5	Flehmüder See, mit Ausnahme der Wasserfläche, die durch gelbe Fasstonnen mit der Beschriftung "Reede" gekennzeichnet sind.
	Ostsee
16.6	Wasserflächen, die mit Sichtzeichen A.17a (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichnet sind.

16.7	Trave Pötenitzer Wiek, ausgenommen: • die Wasserfläche, die durch gelbe Fasstonnen mit der Beschriftung "Reede" gekennzeichnet ist. • die Wasserfläche außerhalb eines 100-m-Abstandes vom jeweiligen Ufer in der Zeit von 11:00 Uhr des Tages vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 09:00 Uhr des nächsten Werktages.
-------------	--

Reeden mit besonderer Zweckbestimmung (§ 32 Abs. 3 SeeSchStrO) Reeden, auf denen Fahrzeugen nur unter den folgenden Zweckbestimmungen das Ankern gestattet ist:

	Nordsee
14	Bekanntmachung der WSD Nordwest
14.1	Jade
14.1.1	Quarantäne-Reede Die Reede ist für Fahrzeuge bestimmt, die der Quarantäne unterliegen. Die Benutzung ist ausnahmsweise auch Fahrzeugen gestattet, die Ladungsgüter der Klassen 2 und 3 des IMDG-Codes an den Umschlagbrücken umschlagen wollen und auf einen Löschplatz warten, jedoch nur, soweit die Reede nicht bereits von Quarantänefahrzeugen in Anspruch genommen wird.
14.1.2	Reede für Kleinfahrzeuge vor dem Alten Vorhafen Diese Reede ist für Fahrzeuge bis zu 20 m Länge bestimmt.

17	Bekanntmachung der WSD Nord
	Nordsee
17.1	Reede in Heverstrom Die Reede darf nur von Fahrzeugen benutzt werden, die anschließend in die Husumer Au einlaufen wollen.
17.2	Elbe
17.2.1	Elbe Approach Roads Die Reede darf nur von Fahrzeugen benutzt werden, die anschließend in die Elbe einlaufen wollen.
17.2.2	Medem Reede Auf der Reede dürfen nur Fahrzeuge von nicht mehr als 140,00 m Länge ankern. Der Ankerplatz muss so gewählt werden, dass das Fahrzeug auch beim Schwojen nicht in das Fahrwasser kommt.
17.2.3	Neufeld-Reede Ost Siehe spezielle Zweckbestimmung unter Nummer 20.1.1.5.
17.2.4	Nordwestreede von Brunsbüttel Die Reede darf nur von Fahrzeugen befahren und benutzt werden, für die das Einschleusen in die nächste für sie freie Schleuse vorgesehen ist. Dies gilt nicht für Sportfahrzeuge, die den Brunsbüttel-Altenhafen aufsuchen bzw. verlassen wollen. Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 160,00 m können bei Flutstrom die Zufahrt zum Nord-Ostsee-Kanal benutzen, soweit dies zum Aufsuchen der Reede erforderlich ist. Sie haben sich 20 Minuten vor dem Passieren der Leuchttonne 57 bzw. der Leuchttonne 60/NOK 1/Reede über UKW-Kanal 13 - Kiel Kanal I - beim Schleusenmeister wegen einer Befreiung zu melden.

17.2.5	Südreede von Brunsbüttel Auf der Reede dürfen nur Fahrzeuge von nicht mehr als 120,00 m Länge ankern. Der Ankerplatz muss so gewählt werden, dass das Fahrzeug auch beim Schwojen nicht in das Fahrwasser kommt.
17.2.6	Nordostreede von Brunsbüttel Die Reede darf nur für die Dauer einer Tide benutzt werden. Das sichere An- und Ablegen im Bereich der Kaianlage vor Brunsbüttel darf dabei nicht beeinträchtigt werden; erforderlichenfalls ist zu verholen. Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 160,00 m, die den Elbehafen Brunsbüttel aus Richtung See ansteuern, können die Zufahrt zum Nord-Ostsee-Kanal auf dem kürzesten Weg benutzen. Sie haben sich 20 Minuten vor dem Passieren der Leuchttonne 57 über UKW-Kanal 13 - Kiel Kanal I - beim Schleusenmeister wegen einer Befreiung zu melden.
17.2.7	Grauerort-Reede Siehe spezielle Zweckbestimmung unter Nummer 20.1.1.8.
	Ostsee
17.3	Kieler Förde
17.3.1	Holtenau-Reede Die Reede darf nur von Fahrzeugen befahren oder benutzt werden, die auf Schleusung, auf das Freiwerden eines Liegeplatzes im Kieler Hafen oder auf Wetterbesserung warten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die Häfen sowie Anlege- und Liegestellen in Kiel-Holtenau und Kiel-Friedrichsort aufsuchen bzw. verlassen wollen, und für Sportfahrzeuge.

04.02.2008 10:39:23

§ 33 Anlegen und Festmachen

(1) Die Schifffahrt darf durch das Anlegen und Festmachen nicht beeinträchtigt werden. Hat ein Fahrzeug mit dem Manöver des Anlegens begonnen, hat die übrige Schifffahrt diesen Umstand zu berücksichtigen und mit der gebotenen Vorsicht zu navigieren.

(2) Das Anlegen und Festmachen ist verboten

1. an Sperrwerken, Strombauwerken, Leitwerken, Pegeln, festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen,
2. an abbrüchigen Stellen am Ufer,
3. an Stellen, an denen das Ankern nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 verboten ist,
4. innerhalb von Strecken, in denen das Ankern nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 verboten ist sowie
5. an nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Stellen.

(3) Nebeneinander festgemachte Fahrzeuge sind, soweit es möglich ist, an beiden Enden ausreichend am Ufer zu befestigen.

(4) Festgemachte Fahrzeuge dürfen die Schiffsschraube nur drehen

1. probeweise mit der geringstmöglichen Kraft,
2. unmittelbar vor dem Ablegen und
3. wenn andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.

Verbot des Anlegens und Festmachens (§ 33 Abs. 2 Nr. 5 SeeSchStrO)

Stellen, an denen das Anlegen und Festmachen verboten ist:

	Nordsee
18	Bekanntmachung der WSD Nord
18.1	Schleusenanlage im Eidersperrwerk
18.1.1	Außenvorhafen
18.1.1.1	Trennmole, ausgenommen Fahrzeuge, die auf das Schleusen warten.
18.1.1.2	Nordkaje, ausgenommen Fischereifahrzeuge während der Anlandung von Fischereierzeugnissen sowie Fahrgastschiffe während des Ein- und Ausschiffens von Fahrgästen.
18.1.2	Binnenvorhafen
18.1.2.1	Trennmole, ausgenommen Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
18.1.2.2	Nordkaje, ausgenommen Fahrzeuge, die auf das Schleusen warten sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Tönning.
18.2	Elbe und Nebenflüsse

18.2.1	An den Wartedalben der nachfolgenden Sperrwerke und Brücken; Ausgenommen: sie sind geschlossen oder es wird - soweit vorhanden - das Sichtzeichen A.19 Buchstabe a - erstes Signal - (Anlage I zur SeeSchStrO) gezeigt.
18.2.1.1	Wischhafener Süderelbe
18.2.1.2	Bützflether Süderelbe
18.2.1.3	Oste
18.2.1.4	Freiburger Hafenpriel
18.2.1.5	Schwinge
18.2.1.6	Lühe
18.2.1.7	Este
18.2.1.7.1	Äußeres Sperrwerk
18.2.1.7.2	Inneres Sperrwerk
18.2.1.7.3	Straßenbrücke bei Hove
18.2.1.7.4	Straßenbrücke bei Estebrügge
18.2.1.8	Stör
18.2.1.9	Krückau
18.2.1.10	Pinnau
	Nord-Ostsee-Kanal
18.3	Nord-Ostsee-Kanal
18.3.1	Brunsbüttel Alter Vorhafen, ausgenommen Lotsenversetzfahrzeuge und vom Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel zugelassene Schlepper.
18.3.2	Kiel-Holtenau Die Dalben im Alten Vorhafen.
18.3.3	Nord-Ostsee-Kanal und Gieselaukanal Die Böschungen sowie die für Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorgesehenen Anlagen. Fahrzeuge dürfen hierüber auch nicht zu Wasser gelassen werden.

04.02.2008 10:41:24

§ 34 Umschlag

Außerhalb der Häfen und Umschlagstellen ist der Umschlag einschließlich des Bunkerns nur auf den nach § 60 Abs. 1 hierfür bekannt gemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekannt gemachten Voraussetzungen gestattet.

Reeden und Liegestellen für Umschlag und Bunkern (§ 34 SeeSchStrO)

Reeden und Liegestellen, auf bzw. an denen unter den folgenden Voraussetzungen der Umschlag und das Bunkern gestattet sind:

	Nordsee
15	Bekanntmachung der WSD Nordwest
15.1	Weser Für das Bebunkern von Fahrzeugen außerhalb der Häfen ist eine Befreiung des jeweils zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen oder Bremerhaven über Bremen Weser Traffic oder Bremerhaven Weser Traffic einzuholen.
15.2	Lesum Bunkerstation für Sportfahrzeuge bei km 8,79 (Nordufer).

19	Bekanntmachung der WSD Nord
19.1	Elbe
19.1.1	Reeden, auf denen der Umschlag und das Bunkern gestattet sind:
19.1.1.1	Außenelbe-Reede
19.1.1.2	Neuwerk-Reede
19.1.1.3	Medem-Reede
19.1.1.4	Neufeld-Reede West
19.1.1.5	Twiefelfleth-Reede
19.1.1.6	Krautsand-Reede außerhalb des Fahrwassers
19.1.2	Reeden, auf denen für Fahrzeuge mit Gütern der Klasse 1 IMDG-Code deutsch das Bunkern gestattet ist:
19.1.2.1	Außenelbe-Reede
19.1.2.2	Medem-Reede
19.1.2.3	Neufeld-Reede West
19.1.2.4	Wischhafen-Reede Voraussetzung: Der Umschlag am bunkernden Fahrzeug ist verboten.

19.1.3	Reeden, auf denen für Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 3 SeeSchStrO das Bunkern gestattet ist:
19.1.3.1	Grauerort-Reede Voraussetzung: Es dürfen nur die Gas- und Chemikalientankschiffe bebunkert werden, welche die Kaianlage vor Bützfleth benutzen wollen. Die vorgesehene Bebunkering ist bei der Verkehrszentrale Brunsbüttel rechtzeitig anzumelden. Dieser Dienststelle sind auch Beginn und Ende des Bunkerns zu melden (Telefon: 04852 885393 oder 8400 oder über UKW-Kanal 68 - Brunsbüttel Elbe Traffic). Es dürfen keine Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Bei starkem Seegang und bei Eisgang darf nicht gebunkert werden.
19.1.4	Reeden, auf denen für Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SeeSchStrO das Bunkern gestattet ist:
19.1.4.1	Außenelbe-Reede
19.1.4.2	Neuwerk-Reede Voraussetzung: Der Umschlag am bunkernden Tankschiff ist verboten.
19.1.4.3	Medem-Reede
19.1.4.4	Neufeld-Reede West
	Nord-Ostsee-Kanal
19.2	Nord-Ostsee-Kanal
19.2.1	Liegestellen für das Bunkern:
19.2.1.1	Bunkerbrücke der Firma Total Bitumen Deutschland in Brunsbüttel Begrenzung: Im Süden durch die Uferlinie, im Westen und Osten durch Linien, die senkrecht bei km 4,45 und km 5,16 vom Ufer zur Kanalmitte hin verlaufen, im Norden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 60 m parallel zum Ufer verläuft.
19.2.1.2	Bunkerbrücke der Nord- und Westdeutsche Bunker GmbH (NWB) in Brunsbüttel Begrenzung: Im Norden durch die Uferlinie, im Westen und Osten durch Linien, die senkrecht bei km 2,32 und km 2,41 vom Ufer zur Kanalmitte hin verlaufen, im Süden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 60 m parallel zum Ufer verläuft.
19.2.1.3	Lürssen Werft am Audorfer See
19.2.1.4	Werft Nobiskrug an der Obereider
19.2.1.5	Bunkerbrücke Projensdorf Begrenzung: Im Süden durch die Uferlinie, im Westen und Osten durch Linien, die senkrecht bei km 94,35 und km 94,67 vom Ufer zur Kanalmitte hin verlaufen, im Norden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 60 m parallel zum Ufer verläuft.
19.2.1.6	Bunkerstation der Firma Bominflot Kiel Tanklager in Kiel-Holtenau Begrenzung: Im Süden durch die Kaimauer, im Westen und Osten durch Linien, die senkrecht bei km 96,80 und km 97,23 vom Ufer zur Kanalmitte hin verlaufen, im Norden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 35 m parallel zum Ufer verläuft.

19.2.1.7	Außenhafen Kiel-Holtenau Begrenzung: Im Norden durch die Spundwandkaje in Länge der Kaistraße, im Westen und Osten durch Linien, senkrecht zur Spundwandkaje, im Süden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 30 m parallel zur Spundwandkaje verläuft.
	Ostsee
19.3	Reeden, auf denen das Bunkern gestattet ist:
19.3.1	Kieler Förde
19.3.1.1	Holtenau-Reede
19.3.1.2	Heikendorf-Reede
19.3.2	Wismar Bucht, -Wismar-Innenreede-
19.3.3	Rostock-Reede, -westlicher Teil-
19.3.4	Stralsund, -Altefähre-Reede-
19.3.5	Prorer Wiek
19.3.5.1	Reede Sassnitz-Stadthafen
19.3.5.2	Reede Sassnitz-Fährhafen

04.02.2008 10:41:50

§ 35 Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern

(1) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter (§ 2 Abs. 1 Nr. 16) befördern, dürfen nur auf den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekannt gemachten Voraussetzungen ankern oder festmachen.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, im Bereich der Reede oder Liegestelle gleichzeitig, so haben sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

(3) Von Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, haben andere Fahrzeuge unter besonderer Berücksichtigung des Funkenflugs einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten, ausgenommen Schlepper, Versorgungs- und Tankreinigungsschiffe sowie Fahrzeuge, die am Umschlag beteiligt sind. Diese Fahrzeuge dürfen in den Bereich der Reede oder Liegestelle nur einlaufen, wenn Schornsteine und Auspuffleitungen mit Vorrichtungen versehen sind, die den Funkenflug verhindern.

(4) An festgemachten Tankschiffen, die nach dem Löschen bestimmter gefährlicher Güter nicht gereinigt und entgast worden sind, dürfen beim Füllen der Tanks mit Ballastwasser keine Fahrzeuge und beim Reinigen und Entgasen nur die dafür erforderlichen Tankreinigungsschiffe längsseits liegen.

(5) Festgemachte Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern sowie Fahrzeuge, die in deren Nähe liegen, müssen jederzeit sofort verholen können.

Reeden und Liegestellen für Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern (§ 35 Abs. 1 SeeSchStrO)

Reeden und Liegestellen, auf bzw. an denen unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 16 SeeSchStrO ankern oder festmachen dürfen:

	Nordsee
16	Bekanntmachung der WSD Nordwest
16.1	Jade
16.1.1	Schilligreede Nord Die Reede ist für Fahrzeuge bestimmt, die Stoffe der Klassen 2 und 3 des IMDG-Codes befördern.
16.1.2	Nordreede Die Reede ist für Fahrzeuge bestimmt, die Stoffe der Klassen 2 und 3 des IMDG-Codes befördern oder übernehmen wollen. Beim Ankern ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 300 m zwischen den Ankerliegern einzuhalten.
16.1.3	Südreede Die Reede ist für Fahrzeuge bestimmt, die entzündbare Flüssigkeiten der Klasse 3 des IMDG-Codes gelöscht haben und noch nicht entgast sind. Beim Ankern ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 300 m zwischen den Ankerliegern einzuhalten.
16.2	Weser

16.2.1	Fedderwarden-Reede
16.2.2	Blexen-Reede Südlich der Verbindungslinie der Tonne Blexen-Reede 2 mit dem Kopf des Fähranlegers Blexen.
16.3	Hunte
16.3.1	Liegestelle bei km 22,75 (Westufer) Am Anleger ist nur das Stillliegen von Bunkerbooten gestattet.

20	Bekanntmachung der WSD Nord
20.1	Elbe
20.1.1	Reeden für Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SeeSchStrO.
20.1.1.1	Elbe Approach-Reede
20.1.1.2	Außenelbereede
20.1.1.3	Neuwerk-Reede
20.1.1.4	Medem-Reede
20.1.1.5	Neufeld-Reede West
20.1.1.6	Neufeld-Reede Ost Voraussetzung: Die Reede darf nur von Fahrzeugen benutzt werden, die auf das Einlaufen in den Nord-Ostsee-Kanal warten.
20.1.1.7	Freiburg-Reede Ausgenommen Tankschiffe, welche die im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SeeSchStrO aufgeführten gasförmigen Güter befördern oder befördert haben.
20.1.1.8	Grauerort-Reede Ausgenommen Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 SeeSchStrO. Voraussetzungen: Auf der Reede dürfen nur die Gas- und Chemikalientankschiffe ankern, die für die Kaianlage vor Bützfleth bestimmt sind oder sie verlassen haben. Es dürfen nur zwei Fahrzeuge zur gleichen Zeit ankern. Die Reede muss unverzüglich verlassen werden, wenn die für das ankernde Fahrzeug bestimmte Umschlagstelle vor Bützfleth frei ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 24 Stunden.
20.1.1.9	Twielenfleth-Reede Ausgenommen Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 SeeSchStrO. Voraussetzungen: Auf der Reede dürfen nur die Gas- und Chemikalientankschiffe ankern, die für die Kaianlage vor Bützfleth bestimmt sind oder sie verlassen haben, wenn die Grauerort-Reede bereits mit 2 Fahrzeugen belegt ist. Die Reede muss unverzüglich verlassen werden, wenn die für das ankernde Fahrzeug bestimmte Umschlagstelle vor Bützfleth frei ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 24 Stunden.
20.1.2	Reeden für Fahrzeuge mit Gütern der Klasse 1, 4.1, 5.2 IMDG-Code deutsch und Fahrzeuge mit Gütern gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 SeeSchStrO:
20.1.2.1	Elbe Approach-Reede
20.1.2.2	Außenelbereede
20.1.2.3	Medem-Reede

20.1.2.4	Neufeld-Reede West
20.1.2.5	Wischhafen-Reede Voraussetzung: Auf der Reede dürfen sich nur folgende Höchstmengen an Gütern befinden: Unterklasse 1.1 - 500.000 kg Unterklasse 1.2 - 10.000.000 kg Unterklasse 1.3 - 10.000.000 kg Unterklasse 1.4 - unbegrenzt Unterklasse 1.5 - 500.000 kg Befinden sich im Bereich der Reede Güter verschiedener Unterklassen der Gefahrenklasse 1, so sind jeweils alle Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen der Unterklasse mit der jeweils niedrigsten Unterklasse zuzuordnen. Liegen Güter der Unterklasse 1.5 neben Gütern anderer Unterklassen der Gefahrenklasse 1 vor, so sind alle Güter auf der Reede der Unterklasse 1.1 zuzuordnen.
20.1.3	Liegestellen für Fahrzeuge mit Gütern der Klasse 1 IMDG-Code deutsch von mehr als 100 kg Gesamtmenge:
20.1.3.1	Ruthenstrom (km 4,2, linkes Ufer) Voraussetzung: Es darf nur ein Fahrzeug beladen liegen. Das beladene Fahrzeug darf nicht länger als 24 Stunden an der Liegestelle verbleiben.
20.1.4	Liegestellen für Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SeeSchStrO:
20.1.4.1	Elbehafen Brunsbüttel, westlicher Teil Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c SeeSchStrO
20.1.4.2	Kaianlage vor Bützfleth, südlicher Teil Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b SeeSchStrO Voraussetzungen für das Liegen: a. An der Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers (elbaufwärts der Zufahrtsbrücke) darf ein Tankschiff mit brennbaren Flüssigkeiten im Rahmen der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SeeSchStrO aufgeführten Stoffe liegen, wenn an der Innenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers kein Gastankschiff liegt. Letztere Einschränkung gilt nicht, wenn das an der Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers liegende Tankschiff vollständig inertisiert ist. b. An der Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers (eben elbabwärts der Zufahrtsbrücke) darf ein beladenes Tankschiff nur mit Natronlauge liegen. c. An der landseitigen Umschlagstelle im inneren südlichen Hafenbecken liegende leere Fahrzeuge, die gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind, sowie Fahrzeuge, die als Ladungsgüter nicht brennbare Flüssigkeiten transportieren, dürfen wasserseitig entsorgt und bebunkert werden.
20.2	Schwinge
20.2.1	Liegestellen für Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SeeSchStrO:
20.2.1.1	Stadersand, äußerer Notliegeplatz am Sperrwerk Schwinge (km 3,80 bis km 3,83)
20.2.1.2	Stade-Hafen, Westkaje
20.3	Stör
20.3.1	Liegestelle für Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SeeSchStrO:

20.3.1.1	Itzehoe-Sude Hafen, Liegestelle bei km 24,8, rechtes Ufer.
	Nord-Ostsee-Kanal
20.4	Nord-Ostsee-Kanal
20.4.1	Liegestellen - auch für Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 SeeSchStrO:
20.4.1.1	Bunkerbrücke der Firma Total Bitumen Deutschland in Brunsbüttel Begrenzung: wie unter Nr. 19.2.1.1 angegeben.
20.4.1.2	Bunkerbrücke der Nord- und Westdeutsche Bunker GmbH (NWB) in Brunsbüttel Begrenzung: wie unter Nr. 19.2.1.2 angegeben.
20.4.1.3	Bunkerstation der Firma Bominflot Kiel Tanklager in Kiel-Holtenau Begrenzung: wie unter Nr. 19.2.1.6 angegeben.
20.4.1.4	Die Weichengebiete mit Ausnahme der für die durchfahrende Schifffahrt benötigten Teile
20.4.1.5	Die DEA/SASOL Brücken 1, 2 und 3
20.4.1.6	Der östliche Teil (200 m) der Bahnhofsdalben
20.4.1.7	Die Marinedalben Nord
20.4.1.8	Verladestelle Bayer-Brücke-NOK
20.4.2	Voraussetzungen für das Liegen an den unter den Nummern 20.4.1.1 bis 20.4.1.8 genannten Liegestellen:
20.4.2.1	Das Liegen an den unter den Nummern 20.4.1.1 bis 20.4.1.3 genannten Liegeplätzen ist nur zum Zwecke und für die Zeit des Bunkerns sowie der Übergabe von ölhaltigem Ballast-, Slop- und Bilgenwasser gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die unter Nummer 20.4.1.5 (an Brücke 1 ist nur der Umschlag von Fettalkohol gemäß strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigung zulässig) sowie die unter den Nummern 20.4.1.6 und 20.4.1.7 genannten Liegeplätze, an denen ausschließlich das Warten gestattet ist, und die unter Nummer 20.4.1.8 genannte Liegestelle, für die das Liegen mit Transitladung gemäß strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigung zulässig ist.
20.4.2.2	In den Weichengebieten ist das Liegen nur gestattet, wenn es aus verkehrs- oder wetterbedingten Gründen unumgänglich ist.
20.4.3	Von anderen festgemachten Fahrzeugen ist ein Abstand von 50 m einzuhalten, hiervon ausgenommen sind nur die Weichengebiete.
20.4.4	Auf Tankschiffen, welche Güter im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO als Ladung an Bord haben oder die nach der Beförderung dieser Güter nicht gasfrei sind, müssen die Ladungstanks verschlossen sein.
20.4.5	Es dürfen keine Tanks gereinigt oder gasfrei gemacht werden.
20.4.6	Es darf kein Ballast in Ladetanks genommen werden, ausgenommen Tankschiffe, welche eine Ladung mit einem Flammpunkt über 55° C gelöscht haben. Beim Ballastnehmen muss gewährleistet sein, dass ein aus den Tanks herausgedrücktes Dampf/Luft-Gemisch nicht mehr brennbar oder giftig ist.
	Ostsee
20.5	Reeden für Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SeeSchStrO:
20.5.1	Kieler Förde
20.5.1.1	Holtenau-Reede
20.5.1.2	Heikendorf-Reede
20.5.2	Wismar Bucht - Wismar-Innenreede -
20.5.3	Rostock-Reede - westlicher Teil -

20.5.4	Stralsund - Altefähre-Reede -
20.5.5	Prorer Wiek
20.5.5.1	Reede Sassnitz-Stadthafen
20.5.5.2	Reede Sassnitz-Fährhafen

04.02.2008 10:42:54

§ 36 Umschlag bestimmter gefährlicher Güter

(1) Der Umschlag bestimmter gefährlicher Güter (§ 2 Abs. 1 Nr. 16) ist nur auf den hierfür nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekannt gemachten Voraussetzungen gestattet. Der Umschlag ist der zuständigen Schifffahrtspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Während des Umschlags darf an einem Fahrzeug, das bestimmte gefährliche Güter befördert, auf jeder Seite jeweils nur ein am Umschlag beteiligtes Fahrzeug längsseits liegen.

(3) Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge haben von den am Umschlag beteiligten Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu halten, anderenfalls den Anker- oder Liegeplatz zu räumen.

(4) Nach Beendigung des Umschlags hat das Fahrzeug die Reede oder Liegestelle unverzüglich zu verlassen.

(5) Unberührt bleiben alle sonstigen Vorschriften, die den Umgang und den Transport mit gefährlichen Gütern betreffen.

Reeden und Liegestellen für den Umschlag bestimmter gefährlicher Güter (§ 36 Abs. 1 SeeSchStrO)

Reeden und Liegestellen, auf bzw. an denen unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen Fahrzeuge mit bestimmten gefährlichen Gütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 16 SeeSchStrO der Umschlag gestattet ist:

	Nordsee
17	Bekanntmachung der WSD Nordwest
17.1	Hunte
17.1.1	An der Umschlagstelle bei km 23,45 (Westufer) ist nur der Umschlag von Rohbrandtwein gestattet.

21	Bekanntmachung der WSD Nord
21.1	Helgoland Schutz- und Sicherheitshafen Helgoland, Südhafen-Westkaje Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c SeeSchStrO Voraussetzung für den Umschlag: Der Umschlag ist nur von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr gestattet. In der Zeit vom 1. Mai bis 1. September jeden Jahres sind der Umschlag und das Liegen von Tankschiffen von Freitag 24:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr nicht gestattet. In der Zeit von Mittwoch 24:00 Uhr vor Pfingsten bis Mittwoch 24:00 Uhr nach Pfingsten jeden Jahres sind der Umschlag und das Liegen von Tankschiffen nicht gestattet.
21.2	Schutz- und Sicherheitshafen Hörnum, Westkaje Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c SeeSchStrO
21.3	Elbe
21.3.1	Reeden für Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SeeSchStrO:

21.3.1.1	Neuwerk-Reede Voraussetzung: Ein gleichzeitiger Umschlag von Gütern im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c SeeSchStrO ist nicht gestattet.
21.3.2	Reeden für Fahrzeuge mit Gütern der Klasse 1 IMDG-Code deutsch.
21.3.2.1	Wischhafen-Reede Voraussetzung für den Umschlag wie unter Nummer 20.1.2.3 angegeben. Während des Umschlags darf keine Entsorgung stattfinden.
21.3.3	Umschlagstellen für Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SeeSchStrO:
21.3.3.1	Elbehafen Brunsbüttel, westlicher Teil Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c SeeSchStrO
21.3.3.2	Kaianlage vor Bützfleth, südlicher Teil Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b SeeSchStrO
21.3.3.2.1	Voraussetzung für den Umschlag: a. Werden an der Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers (elbaufwärts der Zufahrtsbrücke) brennbare Flüssigkeiten im Rahmen der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SeeSchStrO aufgeführten Stoffe umgeschlagen, darf an der Innenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers kein Gastankschiff liegen. Dies gilt nicht, wenn das an der Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers liegende Tankschiff im geschlossenen System umschlägt und vollständig inertisiert ist. Wenn an der Außenkante und/oder Innenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers Umschlag stattfindet, dürfen an den hier festgemachten Fahrzeugen keine anderen Fahrzeuge längsseits liegen. b. An der Außenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers (eben elbabwärts der Zufahrtsbrücke) darf nur Natronlauge umgeschlagen werden. c. An der landseitigen Umschlagstelle im inneren südlichen Hafenbecken dürfen nur brennbare Flüssigkeiten im Rahmen der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SeeSchStrO aufgeführten Stoffe umgeschlagen werden. Leere Fahrzeuge, die gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind, sowie Fahrzeuge, die als Ladungsgüter nicht brennbare Flüssigkeiten transportieren, dürfen während des Umschlags von nicht brennbaren Flüssigkeiten wasserseitig entsorgt bzw. bebunkert werden. Beim Laden, Ballastnehmen und Entgasen muss gewährleistet sein, dass ein aus den Tanks herausgedrücktes Dampf/ Luft-Gemisch außerhalb der bekannt gemachten Umschlagstelle nicht mehr giftig ist.
21.3.3.2.2	An der Innenkante der Umschlagstelle des Elbanlegers darf nur im geschlossenen System umgeschlagen werden. Wenn Umschlag stattfindet, darf an dem hier festgemachten Fahrzeug kein anderes Fahrzeug längsseits liegen.
21.4	Schwinge
21.4.1	Stade-Hafen, Westkaje Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 SeeSchStrO
21.5	Stör
21.5.1	Itzehoe-Sude Hafen, Liegestelle bei km 24,8, rechtes Ufer Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 SeeSchStrO
	Nord-Ostsee-Kanal
21.6	Nord-Ostsee-Kanal

21.6.1	DEA-Umschlagstelle (Brücke IV) im Wendebecken beim Ölhafen Brunsbüttel Tankschiffe im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c SeeSchStrO mit Gütern mit einem Flammpunkt über 55° C
--------	---

04.02.2008 10:42:03

§ 37 Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen

(1) Bei Gefahr des Sinkens ist das Fahrzeug möglichst so weit aus dem Fahrwasser zu schaffen, dass die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet.

(2) Wird der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Seeschifffahrtsstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch

1. in der Seeschifffahrtsstraße hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder außergewöhnliche Schwimmkörper oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände oder
2. Schiffsunfälle, Brände oder sonstige Vorkommnisse auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und außergewöhnlichen Schwimmkörpern beeinträchtigt oder gefährdet, so ist das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt oder die Verkehrszentrale unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Platz eines gesunkenen Fahrzeugs ist vom Fahrzeugführer unverzüglich behelfsmäßig zu bezeichnen. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet. Er darf die Fahrt erst nach Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes fortsetzen.

(4) Ein festgekommenes Fahrzeug darf seine Maschine zum Freikommen benutzen, es sei denn, dass dies ohne Beschädigung der Seeschifffahrtsstraße einschließlich der Ufer, Strombauwerke und Schifffahrtsanlagen nicht möglich ist oder die Schifffahrt gefährdet wird.

(5) Auf Fahrzeugen, die das Bleib-weg-Signal nach Nummer 2.2 der Anlage II.2 wahrnehmen, sollen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergriffen werden, insbesondere

1. alle nach außen führenden und nicht zur Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes erforderlichen Öffnungen geschlossen,
2. alle nicht zur Gewährleistung der Sicherheit von Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Hilfsmaschinen abgestellt,
3. nicht geschützte offene Feuer gelöscht, insbesondere das Rauchen eingestellt sowie
4. Geräte mit glühenden oder Funken gebenden Teilen stillgelegt werden.

§ 38 Ausübung der Fischerei und der Jagd

Auf den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Wasserflächen ist das Fischen für bestimmte Arten der Fischerei, Schießen oder Jagen verboten. Für Fahrzeuge der Berufsfischerei gilt das Ankerverbot nicht im Fahrwasser, mit Ausnahme auf den nach Satz 1 bekannt gemachten Wasserflächen.

Verbot der Fischerei und der Jagd (§ 38 SeeSchStrO)

Wasserflächen, auf denen das Fischen, Schießen oder Jagen verboten ist:

	Nordsee
18	Bekanntmachung der WSD Nordwest
18.1	Jade Wasserflächen innerhalb des begrenzten oder gekennzeichneten Fahrwassers, vor Liegestellen, Anlegestellen, Hafeneinfahrten und Badegebieten sowie in der Nähe der jeweils bekannt gemachten Baggerschüttstellen und Baustellen und die bezeichneten Reeden.
18.2	Weser
18.2.1	Wasserflächen, auf denen das Fischen, Schießen oder Jagen verboten ist, sind
18.2.1.1	Fahrwasser
18.2.1.2	Bezeichnete Reeden
18.2.1.3	Außerhalb des Fahrwassers a. begrenzt im Norden durch die Verbindungslinie der Tonne Bu 33 mit dem Unterfeuer Hofe bis zum östlichen Ufer, im Osten durch das Ufer bei MSpTnw bis zur Nordmole der Geeste, im Süden durch die Verbindungslinie der Nordmole der Geeste mit der Tonne 63 bis zum westlichen Ufer beim Titan-Anleger, im Westen vom westlichen Ufer beim Titan-Anleger bis zur Tonne 61, weiter bis zur Tonne 59, von dort die Verbindungslinie der Buhnentonnen bis Tonne Bu 37 und weiter bis Tonne 51 a, von dort die Fahrwassergrenze bis zur Tonne Bu 33. b. der Streckenabschnitt in der Farger Kurve zwischen km 27,3 (Tonnenpaar 109/112) und km 24,3 (Tonnenpaar 115/118). c. der Bereich der Notwendestelle Vegesack westlich der Tonne 121 (km 20,8) und der Tonne 123 (km 20,0).
18.2.2	Wasserflächen, auf denen das Fischen für Krabbenfischer in Fahrt ausnahmsweise erlaubt ist.

18.2.2.1	das Fahrwasser der Weser von der Verbindungslinie der Tonnen 51 und 52 an seewärts a. für Fischer ohne UKW-Sprechfunkverbindung mit Bremerhaven Weser Traffic bei Sichtweiten über 1.000 m unter Einhaltung des Rechtsfahrgebots (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SeeSchStrO) und des Umfischens der Tonnen mit einem Abstand von mindestens 100 m; b. für Fischer, die über UKW-Sprechfunk mit Bremerhaven Weser Traffic ständigen Kontakt halten und die von dort durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven gegebenen Anweisungen befolgen ○ bei Sichtweiten über 1.000 m unter Einhaltung des Rechtsfahrgebots (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SeeSchStrO), ○ bei Sichtweiten über 3.000 m mit der Möglichkeit, daß unter Beachtung von § 24 Abs. 3 SeeSchStrO gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SeeSchStrO links gefahren werden darf, wenn nicht von Bremerhaven Weser Traffic anderslautende Anweisungen erteilt werden.
18.2.2.2	Das Gebiet nach Nummer 18.2.1.3 bei Sichtweiten über 1.000 m. Es ist über UKW-Sprechfunk mit Bremerhaven Weser Traffic ständiger Kontakt zu halten und die von dort durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven gegebenen Anweisungen zu befolgen.

22	Bekanntmachung der WSD Nord
22.1	Schleswig-Holsteinische Westküste
22.1.1	Wasserflächen, auf denen mit Ausnahme der Muschelfischerei das Fischen verboten ist, sind die durch Sichtzeichen B.16 Buchstabe c (Anlage I zur SeeSchStrO) bezeichneten Muschelkulturbänke.
22.1.2	Bereiche in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Liegestellen, Warnstellen, Pegeln und Messgeräten.
22.1.3	Im Umkreis von 300 m von Kabeltrassen und Unterwasserleitungen, auch solche, die mit Sichtzeichen B.16 Buchstabe b und e (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichnet sind.
22.2	Elbe und Nebenflüsse
22.2.1	Fahrwasser
22.2.2	Reeden
22.2.3	Bereiche in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Liegestellen, Warnstellen, Pegeln und Messgeräten.
22.2.4	Im Umkreis von 300 m von Kabeltrassen und Unterwasserleitungen, auch solche, die mit Sichtzeichen B.16 Buchstabe b und e (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichnet sind.
	Ausgenommen:
22.2.5	Elbe
22.2.5.1	Für Fahrzeuge, die vor Anker liegend fischen:

22.2.5.1.1	Das Gebiet östlich der Verbindungslinien: a) 53° 53' 12" N 008° 47' 00" E b) 53° 52' 48" N 008° 47' 00" E c) Tonne 38, außerhalb des Fahrwassers und Neufeld-Reede bis zu einer Linie, die in 360° von der Tonne Neufeld-Reede 12 zum schleswig-holsteinischen Ufer verläuft.
22.2.5.1.2	Das Gebiet innerhalb der Verbindungslinien folgender Punkte: a) 53° 52' 18" N 009° 02' 12" E b) 53° 52' 49" N 009° 03' 55" E c) 53° 52' 51" N 009° 04' 54" E d) 53° 52' 18" N 009° 02' 12" E
22.2.5.1.3	Das Gebiet nördlich der Verbindungslinien folgender Punkte: a) 53° 53' 19" N 009° 08' 39" E b) 53° 53' 20" N 009° 10' 05" E
22.2.5.1.4	Das Gebiet nördlich der Verbindungslinien folgender Punkte: a) 53° 53' 18" N 009° 11' 39" E b) 53° 53' 09" N 009° 13' 19" E
22.2.5.1.5	Das Gebiet 100 m südlich der Verbindungslinien folgender Punkte: a) 53° 53' 05" N 009° 13' 19" E b) 53° 52' 50" N 009° 14' 50" E
22.2.5.1.6	Das Gebiet nördlich der Verbindungslinien folgender Punkte: a) 53° 52' 41" N 009° 16' 08" E b) 53° 50' 30" N 009° 21' 14" E
22.2.5.1.7	Das Gebiet innerhalb der Verbindungslinien folgender Punkte: a) 53° 48' 47" N 009° 22' 30" E b) 53° 48' 49" N 009° 22' 35" E c) 53° 47' 30" N 009° 23' 25" E d) 53° 47' 28" N 009° 23' 19" E
22.2.5.1.8	Das Gebiet 200 m östlich der Verbindungslinien folgender Punkte: a) 53° 46' 36" N 009° 23' 03" E b) 53° 45' 45" N 009° 23' 37" E
22.2.5.1.9	Das Gebiet zwischen den Peilungen 316,2° und 322,2° des Leuchtfeuers Steindeich bis zum Leuchtfeuer Pagensand-Nord.
22.2.5.1.10	Das Gebiet 50 m östlich der Verbindungslinien folgender Punkte: a) 53° 41' 18" N 009° 29' 46" E b) 53° 39' 51,5" N 009° 30' 37,5" E
22.2.5.1.11	Das Gebiet östlich der Verbindungslinien folgender Punkte: a) 53° 40' 01" N 009° 30' 54" E b) 53° 38' 11" N 009° 31' 58" E
22.2.5.1.12	Das Gebiet 50 m nördlich der Verbindungslinien folgender Punkte: a) 53° 37' 27" N 009° 32' 14,5" E b) 53° 37' 01,5" N 009° 33' 09" E

22.2.5.1.13	Das Gebiet innerhalb der Verbindungslinien folgender Punkte: a) 53° 36' 47'' N 009° 33' 40'' E b) 53° 36' 37'' N 009° 34' 05'' E c) 53° 36' 31'' N 009° 33' 54'' E d) 53° 36' 40'' N 009° 33' 31'' E Es darf nur gefischt werden, wenn keine Fahrzeuge vor Anker liegen oder diesen Teil der Reede zum Ankern benutzen wollen.
22.2.5.1.14	Das Gebiet 50 m südlich der Verbindungslinien folgender Punkte: a) 53° 36' 19,5'' N 009° 35' 26,5'' E b) 53° 35' 35'' N 009° 36' 37'' E
22.2.5.2	Für Grundschieppnetzfisher: Die gesamte Wasserfläche vom äußeren Geltungsbereich der SeeSchStrO bis zu einer Linie, die in 20° von dem Leuchtturm Oste auf dem Kopf des Trennungsdammes zwischen Elbe und Oste hinüber zum schleswig-holsteinischen Ufer verläuft.
22.2.6	Oste
22.2.6.1	Für Fahrzeuge, die vor Anker liegend fischen.
22.2.6.2	Es darf nur auf den vom Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven im Einzelfall zugewiesenen und genehmigten Ankerplätzen gefischt werden.
22.2.7	Stör
22.2.7.1	Für Fahrzeuge, die vor Anker liegend fischen.
22.2.7.2	Es darf nur auf den vom Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg im Einzelfall zugewiesenen und genehmigten Ankerplätzen gefischt werden.
	Nord-Ostsee-Kanal
22.3	Die Wasserflächen des Gieselaukanals und des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme des Obereidersees mit Enge, soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Wasser- und Schifffahrtsämter Brunsbüttel und Kiel-Holtenau vorliegt.
	Ostsee
22.4	Ostseeküste
22.4.1	Fahrwasser
22.4.2	Bereiche in einem Abstand von 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Liegestellen, Warnstellen, Pegeln und Messgeräten.
22.4.3	Im Umkreis von 300 m von Kabeltrassen und Unterwasserleitungen, auch solche, die mit Sichtzeichen B.16 Buchstabe b und e (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichnet sind.
22.4.4	Greifswalder Bodden, Achterwasser, Kleines Haff und Großer Jasmunder Bodden Auf den mit Sichtzeichen B.10 (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichneten Zufahrten zu Fahrwassern und Schifffahrtswegen ist das Auslegen von jedem Fischereigerät verboten.
22.4.5	Reeden Stralsund-Altefähr-Reede und Prorer Wiek mit den Reeden Sassnitz-Stadthafen und Sassnitz-Fährhafen

04.02.2008 10:40:39

§ 39 Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren

(1) Fahrgastschiffe und Fähren dürfen die Fahrgastbeförderung nur von Anlegestellen aus durchführen, die nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes genehmigt oder rechtmäßig vorhanden sind. Die Vorschriften über Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für die Einrichtung der Anlegestellen, die Fahrgastschiffahrt und den Fährbetrieb bleiben unberührt.

(2) Wer Fahrgastschiffe oder Fähren zu regelmäßigen Fahrten einsetzen will, hat den Fahrplan mit den Abfahrts- und Ankunftszeiten und den Anlegestellen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt vorzulegen. Die Fahrten sind nach den im Fahrplan angegebenen Zeiten durchzuführen. Jede Fahrplanänderung ist zwei Wochen, bevor sie in Kraft treten soll, der nach Satz 1 zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Der Unternehmer hat auf Verlangen des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes den Fahrplan so zu ändern, dass Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den Anlegestellen und im Fahrwasser vermieden werden.

(4) Das Ausbooten von Fahrgästen und das Übersteigen von Fahrgästen von einem Fahrzeug auf ein anderes ist verboten, es sei denn, örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände erfordern dies.

20.06.2007 16:43:23

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > 7. - 9. Abschnitt

Siebenter Abschnitt - Neunter Abschnitt

[Inhaltsverzeichnis](#)

[Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen](#)

20.06.2007 16:43:23

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [7. - 9. Abschnitt](#) > [Inhaltsverzeichnis](#)

Inhaltsverzeichnis

Siebenter Abschnitt: Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal

- [§ 41 Geltungsbereich](#)
- [§ 42 Zulassung](#)
- [§ 43 An- und Abmeldung](#)
- [§ 44 aufgehoben](#)
- [§ 45 Verkehr in den Zufahrten](#)
- [§ 46 Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen](#)
- [§ 47 Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens](#)
- [§ 48 Fahrabstand](#)
- [§ 49 Verhalten vor und in den Weichengebieten](#)
- [§ 50 Fahrregeln für Freifahrer und Schub- und Schleppverbände](#)
- [§ 51 Fahrregeln für Sportfahrzeuge](#)
- [§ 52 aufgehoben](#)
- [§ 53 Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal](#)
- [§ 54 aufgehoben](#)

Achter Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

- [§ 55 Schifffahrtspolizei](#)
- [§ 55a Verkehrszentralen](#)

§ 56 Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen

§ 57 Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen

§ 58 Schifffahrtspolizeiliche Meldungen

§ 59 Befreiung

§ 60 Ermächtigung zum Erlass von schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen

Neunter Abschnitt: Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 61 Ordnungswidrigkeiten

§ 62 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

20.06.2007 16:43:23

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [7. - 9. Abschnitt](#) > [Bekanntmachungen](#)

Bekanntmachungen

Hinweis:

Die von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest erlassenen Bekanntmachungen zur SeeSchStrO enthalten ergänzende örtliche oder sachliche Merkmale, die die allgemeinen Verkehrsvorschriften ausfüllen, und zwar in den Fällen, in denen eine Konkretisierung vom Verordnungsgeber durch Bezugnahme auf bekannt gemachte Ergänzungen für nötig erachtet wird, weil diese häufigen Änderungen unterliegen.

[§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 - Zulassung zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals](#)
(WSD Nord - Nr. 23)

[§ 42 Abs. 4 - Verwendung automatischer Steuer- oder Kabelfernbedienungsanlagen auf dem Nord-Ostsee-Kanal](#)
(WSD Nord - Nr. 24)

[§ 42 Abs. 5 - Annahme von Steuern auf dem Nord-Ostsee-Kanal](#)
(WSD Nord - Nr. 25)

[§ 43 Abs. 1 - Unterlagen für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals](#)
(WSD Nord - Nr. 26)

[§ 47 Abs. 2 Satz 2 - Verbot des Einlaufens in die Neuen \(Großen\) Schleusen und die Alten \(Kleinen\) Schleusen
Brunsbüttel und des Auslaufens](#)
(WSD Nord - Nr. 27)

[§ 50 Abs. 2 - Tagfahrzeiten für den Nord-Ostsee-Kanal](#)
(WSD Nord Nr. 28)

[§ 58 Abs. 1 - Schifffahrtspolizeiliche Meldungen](#)
(WSD Nordwest - Nr. 19)
(WSD Nord - Nr. 29)

06.02.2008 16:45:08

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [7. - 9. Abschnitt](#) > [§ 41](#)

§ 41 Geltungsbereich

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal und seinen Zufahrten gelten die Vorschriften dieses Abschnitts zusätzlich zu den übrigen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zu den in § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 5, § 24 Abs. 4, § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 5 enthaltenen Sondervorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal.

20.06.2007 16:43:23

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 42 Zulassung

(1) Der Nord-Ostsee-Kanal darf von Fahrzeugen sowie von Schub- und Schleppverbänden nur befahren werden, wenn

1. die nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Abmessungen nicht überschritten werden,
2. die Stabilität und Manövrierfähigkeit gewährleistet ist,
3. der Ruderlagenanzeiger ausreichend beleuchtet ist,
4. keine Gegenstände über die Bordwand hinausragen und
5. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht in anderer Weise beeinträchtigt ist.

Dies gilt für schwimmende Geräte und schwimmende Anlagen entsprechend.

(2) Bei Schleppverbänden muss sichergestellt sein, dass eine Geschwindigkeit von 9 Kilometern (4,9 Seemeilen) in der Stunde eingehalten werden kann und sich auf jedem Anhang mindestens zwei schifffahrtskundige Personen befinden.

(3) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter (§ 2 Abs. 1 Nr. 16) befördern sind spätestens bei der Anmeldung nach § 43 als solche anzuzeigen. Dies gilt nicht für Kriegsfahrzeuge. Fahrzeugführer von gelöschten Tankschiffen haben mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung über die Gasfreiheit des Fahrzeugs vorzulegen. Fahrzeuge, die gefährliche Güter der Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code deutsch befördern, haben die nach Kapitel VII Regel 5 Nr. 5 der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Verordnung vom 11. Januar 1979 – BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1997 (BGBl. 1997 II S. 934), in der jeweils geltenden Fassung mitzuführenden Verzeichnisse oder Staupläne während der Kanalfahrt griffbereit auf der Brücke vorzuhalten.

(4) Die Verwendung automatischer Steueranlagen oder Kabelfernbedienungsanlagen ist nur unter den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Voraussetzungen gestattet.

(5) Nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachte Fahrzeuge haben für die Kanalfahrt von dieser Behörde als zuverlässig und mit den Verhältnissen auf dem Nord-Ostsee-Kanal vertraut anerkannte Steuerer (Kanalsteuerer) in bekannt gemachter Zahl anzunehmen. Satz 1 gilt nicht

1. für die Fahrtstrecke zwischen den Kanalschleusen Brunsbüttel und dem Kanal-Kilometer 6,00,
2. für die Fahrtstrecke zwischen den Kanalschleusen Kiel-Holtenau und der westlichen Begrenzung der Weiche Schwartenbek,
3. für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und für Kriegsfahrzeuge.

(6) Fahrzeugen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllen, kann das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt die Durchfahrt verweigern oder unter Auflagen gestatten.

(7) Fahrzeuge dürfen außerhalb der Weichengebiete, öffentlichen Häfen, Umschlags- und sonstigen Liegestellen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen nicht liegen.

Zulassung zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 SeeSchStrO)

23	Bekanntmachung der WSD Nord	
	Der Nord-Ostsee-Kanal darf nur von Fahrzeugen sowie von Schub- und Schleppverbänden befahren werden, wenn keine der folgenden Abmessungen überschritten wird:	
23.1	Länge über alles größte Breite Höhe	235,00 m 32,50 m 40,00 m über dem Wasserspiegel
23.2	Tiefgang Für Fahrzeuge bis zu 160,00 m Länge beträgt der höchstzulässige Tiefgang 9,50 m Für Fahrzeuge über 160,00 m Länge und über 20,00 m Breite ergibt sich der höchstzulässige Tiefgang aus nachstehender Tabelle (Tiefgangsangaben in dm):	

Schiffslänge	Schiffsbreite in m													
in m	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	32,5
160	95	95	95	95	95	95	95	95	94	93	92	91	89	89
163	95	95	95	95	95	95	95	94	93	92	91	90	89	89
166	95	95	95	95	95	95	95	94	93	91	90	89	88	87
169	95	95	95	95	95	95	94	93	92	90	89	88	87	86
172	95	95	95	95	95	94	93	92	91	90	88	87	86	85
175	95	95	95	95	95	94	93	91	90	89	88	86	85	84
178	95	95	95	95	94	93	92	90	89	88	87	85	84	83
181	95	95	95	94	93	92	91	90	88	87	86	85	83	83
184	95	95	95	93	92	91	90	89	87	86	85	84	83	82
187	95	95	94	93	91	90	89	88	86	85	84	83	82	81
190	95	94	93	92	91	89	88	87	86	84	83	82	81	80
193	95	93	92	91	90	89	87	86	85	84	83	81	80	79
196	94	93	91	90	89	88	86	85	84	83	82	80	79	78
199	93	91	90	89	88	87	85	84	83	82	81	79	78	78
202	92	91	90	89	87	86	85	84	82	81	80	79	77	77
205	91	90	89	88	86	85	84	83	82	80	79	78	77	76
208	90	89	88	87	85	84	83	82	81	80	78	77	76	75
211	90	89	87	86	85	84	83	81	80	79	77	76	75	74
214	89	88	86	85	84	83	82	80	79	78	76	75	74	74
217	88	87	85	84	83	82	80	79	78	77	75	74	74	73
220	87	86	84	83	82	81	80	78	77	76	75	74	73	73
223	86	85	84	83	81	80	79	77	76	75	74	73	72	72
226	85	84	83	82	80	79	78	77	75	74	74	73	72	71
229	84	83	82	81	79	78	77	76	74	74	73	72	71	71

232	84	83	81	80	79	77	76	75	74	73	72	72	71	70
235	83	81	80	79	78	76	75	74	73	73	72	71	70	70

23.3	In Einzelfällen kann in Brunsbüttel von der Grenze der Zufahrt bis km 6,0 ein Tiefgang bis zu 10,40 m zugelassen werden.	
23.4	Gieselaukanal	
	Länge über alles	65,00 m
	größte Breite	9,00 m
	Tiefgang	2,70 m
23.5	Achterwehrrer Schifffahrtskanal	
	Länge über alles	35,00 m
	größte Breite	7,50 m
	Tiefgang	2,00 m bis km 2,55 (Straßenbrücke) 1,40 m ab Straßenbrücke weiter südwärts
	Höhe	20,00 m bis km 2,55 (Straßenbrücke) 4,50 m ab Straßenbrücke weiter südwärts
23.6	Obereider See mit Enge	
	Tiefgang	4,50 m
23.7	Mittelstrecke Borgstedter See	
	Tiefgang	6,50 m von Osten bis zu den Dalben der Messanlage 3,00 m von den Dalben der Messanlage bis zur Trasse der Hochspannungsleitungen 1,50 m westlich der Hochspannungsleitungen
	Höhe	22,50 m über dem Wasserspiegel

Verwendung automatischer Steuer- oder Kabelfernbedienungsanlagen auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 42 Abs. 4 SeeSchStrO)

24	Bekanntmachung der WSD Nord
24.1	Automatische Steueranlagen dürfen nur von Fahrzeugen - ohne Schub- und Schleppverbände - der Verkehrsgruppen 1 und 2 unter den in Nummer 24.2 aufgeführten Voraussetzungen verwendet werden.
24.2	Die Verwendung automatischer Steueranlagen ist nur gestattet, wenn • die Selbststeueranlage den IMO-Leistungsnormen entspricht, • die Selbststeueranlage in Verbindung mit einem Kreiselkompass arbeitet, • das Fahrzeug über einen Einmannfahrstand verfügt und die Selbststeueranlage mit einem Override-Tiller bzw. Handrad ausgestattet ist, • die Selbststeueranlage derart ausgestattet ist, dass sie beim Umschalten von Handbetrieb auf Automatik stets den zurzeit anliegenden Kurs übernimmt, • die Einstellung der Anlage nach den Erfordernissen des Reviers erfolgt, • eine Mindestgeschwindigkeit von 8 km/h (4,3 kn) eingehalten wird, • eine Sichtweite von 2 Seemeilen nicht unterschritten wird und • rechtzeitig vor einem Begegnungs- oder Überholvorgang auf Handbetrieb umgeschaltet wird.

24.3	Die Benutzung der Selbststeueranlage unter den unter Nummer 24.2 genannten Voraussetzungen befreien den Schiffsführer nicht von anderen bestehenden Vorschriften.
------	---

Annahme von Steuerern auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 42 Abs. 5 SeeSchStrO)

25	Bekanntmachung der WSD Nord Fahrzeuge haben auf den nachstehenden Streckenabschnitten Kanalsteurer anzunehmen, wenn eine der folgenden Abmessungen überschritten wird:
25.1	Zwischen Brunsbüttel und Rüsterbergen (Lotsenwechselstation) 100,00 m / 120,00 m Länge 16,50 m / 14,50 m Breite 6,10 m / 6,10 m Tiefgang
25.2	Zwischen Rüsterbergen (Lotsenwechselstation) und Kiel-Holtenau 100,00 m / 115,00 m Länge 15,50 m / 14,00 m Breite 6,10 m / 6,10 m Tiefgang
25.3	Tankschiffe bis zur Verkehrsgruppe 4 und übrige Schiffe bis zur Verkehrsgruppe 5 mit den Abmessungen bis zu 100,00 m / 120,00 m Länge 19,00 m / 17,00 m Breite 7,00 m / 7,00 m Tiefgang werden mit einem, darüber hinaus mit zwei Kanalsteuern besetzt, ausgenommen bei Kurzstrecken bis 15 km.
25.4	Zwischenwerte hinsichtlich Länge und Breite sind gemäß Nr. 5.2 zu interpolieren.

04.02.2008 10:41:10

§ 43 An- und Abmeldung

(1) Der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter hat die Kanalfahrt umgehend nach dem Einfahren in die Schleusen Brunsbüttel, Kiel-Holtenau oder Gieselau beim zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt unter Vorlage der nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Unterlagen anzumelden.

(2) Macht ein Fahrzeug im Nord-Ostsee-Kanal fest, ohne ein Haltegebot erhalten zu haben, so hat es sich bei der zuständigen Verkehrszentrale abzumelden. Die Kanalfahrt darf erst nach Zustimmung der Verkehrszentrale angetreten oder fortgesetzt werden. Nach Erteilung der Zustimmung haben Fahrzeuge die Kanalfahrt unverzüglich anzutreten. Der Fahrzeugführer hat bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die Verkehrsinformationen der Verkehrszentrale unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen und den getroffenen Maßnahmen der Verkehrslenkung nachzukommen.

(3) Von den Liegestellen im Achterwehler Schifffahrtskanal darf nur nach Anmeldung bei der Schleusenaufsicht abgelegt werden; das gilt nicht für Sportfahrzeuge.

Unterlagen für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals (§ 43 Abs. 1 SeeSchStrO)

26	Bekanntmachung der WSD Nord Die für die Anmeldung zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals erforderlichen Unterlagen:
26.1	Ein ausgefüllter und vom Fahrzeugführer unterzeichneter Anmeldevordruck.
26.2	Schiffsmessbrief oder Eichschein.
26.3	Bei Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 16 SeeSchStrO befördern, ein vom Fahrzeugführer ausgefüllter und unterzeichneter Vordruck über die Ladung.
26.4	Bei anderen Fahrzeugen Ladungspapiere und andere Papiere auf Anforderung.
26.5	Bei Freifahrern, die im Besitz einer Freifahrerbescheinigung sein müssen, diese Bescheinigung sowie ein Identitätsnachweis des Inhabers der Bescheinigung.

20.06.2007 16:43:24

§ 45 Verkehr in den Zufahrten

Die Zufahrten dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, die in den Nord-Ostsee-Kanal einlaufen oder ihn verlassen. Dies gilt nicht

1. für Fahrzeuge auf der Fahrtstrecke von und nach der Umschlagstelle im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau,
2. für Fahrgastschiffe auf der Fahrtstrecke von und zur Anlegestelle in Kiel-Holtenau,
3. für Sportfahrzeuge auf den Fahrtstrecken von und nach den zugelassenen Liegestellen sowie
4. für Fahrzeuge der Strom- und Schifffahrtspolizei, Lotsenversetzfahrzeuge und zugelassene Schlepper.

29.06.2007 14:24:37

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [7. - 9. Abschnitt](#) > [§ 46](#)

§ 46 Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen

(1) Die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen gelten abweichend von der Regel 9 Buchstabe b bis d und den Regeln 15 und 18 Buchstabe a bis c der Kollisionsverhütungsregeln.

(2) In Kiel-Holtenau haben die aus der Zufahrt in die Neue Schleuse einlaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus der Alten Schleuse auslaufenden Fahrzeugen. In Brunsbüttel haben die aus den Schleusenvorhöfen in die Zufahrt auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den in diesen Bereich einlaufenden Fahrzeugen.

(3) In Brunsbüttel und in Kiel-Holtenau haben die aus den Neuen Schleusen auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus den Alten Schleusen auslaufenden Fahrzeugen.

20.06.2007 16:43:24

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 47 Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens

(1) Bei verminderter Sicht dürfen Fahrzeuge nicht aus den Schleusen nach den Binnenhäfen und in Kiel-Holtenau auch nicht nach dem Schleusenvorhafen auslaufen, solange von dort andere Fahrzeuge in die Schleusen einlaufen.

(2) In Brunsbüttel dürfen Fahrzeuge nicht in den Schleusenvorhafen auslaufen, solange andere Fahrzeuge von der Elbe her in den jeweiligen Schleusenvorhafen einlaufen. Fahrzeuge mit einem bestimmten Tiefgang dürfen bei nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Wasserständen nicht in die Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen.

27 Verbot des Einlaufens in die Neuen (Großen) Schleusen und die Alten (Kleinen) Schleusen Brunsbüttel und des Auslaufens (§ 47 Abs.2 Satz 2 SeeSchStrO)

27.1 Wasserstände und Tiefgänge, bei denen Fahrzeuge in Brunsbüttel nicht in die Neuen (Großen) Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen dürfen:

Wasserstand SKN (nach LAT)	Tiefgang größer als	Wasserstand SKN (nach LAT)	Tiefgang größer als
+ 1,40	10,40 m	+ 0,60	9,60 m
+ 1,30	10,30 m	+ 0,50	9,50 m
+ 1,20	10,20 m	+ - 0,40	9,40 m
+ 1,10	10,10 m	+ - 0,30	9,30 m
+ 1,00	10,00 m	+ - 0,20	9,20 m
+ 0,90	9,90 m	+ - 0,10	9,10 m
+ 0,80	9,80 m	+ - 0,00	9,00 m
+ 0,70	9,70 m		

27.2 Wasserstände und Tiefgänge, bei denen Fahrzeuge in Brunsbüttel nicht in die Alten (Kleinen) Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen dürfen:

Wasserstand SKN (nach LAT)	Tiefgang größer als	Wasserstand SKN (nach LAT)	Tiefgang größer als
+ 0,50	6,50 m	0,00	6,00 m
+ 0,40	6,40 m	- 0,10	5,90 m
+ 0,30	6,30 m	- 0,20	5,80 m
+ 0,20	6,20 m	- 0,30	5,70 m
+ 0,10	6,10 m	- 0,40	5,60 m

§ 48 Fahrabstand

(1) Außerhalb der Weichengebiete und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme eines Bereiches von 1.000 Metern vor und 2.000 Metern hinter den Grenzen der Weichengebiete haben Fahrzeuge

1. der Verkehrsgruppen 1, 2, und 3 einen Abstand von mindestens 600 Metern,
2. der Verkehrsgruppen 4 und höher einen Abstand von mindestens 1.000 Metern von einem vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten,

es sei denn, dass sie dieses gemäß § 23 Abs. 4 und 5 überholen.

(2) Von und gegenüber Fahrzeugen von weniger als 20 Metern Länge kann der vorgeschriebene Mindestabstand geringer sein.

29.06.2007 14:24:37

§ 49 Verhalten vor und in den Weichengebieten

(1) In die Weichengebiete ist zügig einzulaufen.

(2) Wird im Weichengebiet ein Sichtzeichen A.22 Buchstabe b (Anlage I) gezeigt, hat sich ein Fahrzeug, dem die Ausfahrt verboten ist, den bestehenden Umständen entsprechend an den jeweils vordersten und in seiner Fahrtrichtung rechts liegenden freien Dalben zu legen oder in dessen Nähe aufzustoppen und der durchgehenden Schifffahrt ausreichend Raum zu geben. An den jeweils vordersten freien Dalben an der linken Seite darf sich ein Fahrzeug nur legen, wenn Verkehrs- oder Wetterverhältnisse dies erfordern.

(3) Für das Verlassen des Weichengebietes ist grundsätzlich die Reihenfolge des Einlaufens in das Weichengebiet maßgebend. Will ein Fahrzeug ein vor ihm an derselben Dalbenreihe liegendes und zur Weiterfahrt berechtigtes Fahrzeug überholen, haben sich die Fahrzeugführer nach Maßgabe des § 23 Abs. 4 zu verständigen. Dies gilt auch, wenn in das Weichengebiet einlaufende Fahrzeuge die im Weichengebiet in gleicher Fahrtrichtung liegenden und zur Weiterfahrt berechtigten Fahrzeuge überholen wollen. Das Vorbeifahren an zur Weiterfahrt nicht berechtigten Fahrzeugen, die an den Dalben liegen, gilt nicht als Überholen.

(4) Fahrzeuge, die an der linken Dalbenreihe liegen, dürfen erst ablegen, wenn die durchgehende Schifffahrt und die von der rechten Dalbenreihe ablegenden Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden.

(5) Fahrzeugen ist das Liegen in den Weichengebieten aus anderen als verkehrs- oder wetterbedingten Gründen nur mit Zustimmung der zuständigen Verkehrszentrale gestattet.

20.06.2007 16:43:24

§ 50 Fahrregeln für Freifahrer und Schub- und Schleppverbände

(1) Freifahrer dürfen bei verminderter Sicht auf dem Nord-Ostsee-Kanal nur fahren, wenn

1. das Radargerät einwandfrei arbeitet und
2. sich außer dem Fahrzeugführer eine fachkundige Person zur Bedienung des Radargerätes auf der Brücke befindet.

Andernfalls hat das Fahrzeug die Kanalfahrt zu unterbrechen und im nächsten Weichengebiet nach Möglichkeit hinter den Dalben oder an der nächsten Liegestelle festzumachen.

(2) Freifahrer und Schub- und Schleppverbände, welche die nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Voraussetzungen für die Nachtfahrt nicht erfüllen, dürfen nur während der nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Zeiten (Tagfahrzeiten) den Nord-Ostsee-Kanal befahren. Außerhalb dieser Zeiten ist gestattet

1. das Einlaufen in die Schleusen von den Binnenhäfen aus und das Auslaufen in diese,
2. die Weiterfahrt bis zum Kreishafen Rendsburg, wenn die Weiche Breiholz oder die Weiche Audorf/Rade vor Ablauf der Tagfahrzeit erreicht wird,
3. die Weiterfahrt bis zur Ausgangsschleuse, wenn die Weiche Dükerswisch oder die Weiche Groß-Nordsee vor Ablauf der Tagfahrzeit erreicht wird.

(3) Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 dürfen nicht mehr als ein Sportfahrzeug mit einer Länge bis zu 15 Metern während der Tagfahrzeiten schleppen; ein solcher Schleppverband gilt für die Verkehrslenkung als allein fahrendes Fahrzeug.

(4) Schleppverbände haben bei verminderter Sicht und bei Sturm die Kanalfahrt zu unterbrechen und möglichst in einem Weichengebiet festzumachen.

Tagfahrzeiten für den Nord-Ostsee-Kanal (§ 50 Abs. 2 SeeSchStrO)

28	Bekanntmachung der WSD Nord	
	Tagfahrzeiten (gesetzliche Ortszeit) und Fahrzeuggruppen, die die Voraussetzungen für die Nachtfahrt nicht erfüllen:	
28.1	Tagfahrzeiten	
	01.01. bis 15.01.	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
	16.01. bis 31.01.	07:30 Uhr bis 17:30 Uhr
	01.02. bis 15.02.	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	16.02. bis 28./29.02.	06:30 Uhr bis 18:30 Uhr
	01.03. bis 15.03.	05:30 Uhr bis 19:00 Uhr
	16.03. bis 31.03.	05:00 Uhr bis 19:30 Uhr

	01.04. bis 15.04.	04:30 Uhr bis 20:00 Uhr
	16.04. bis 30.04.	04:00 Uhr bis 20:30 Uhr
	01.05. bis 15.05.	03:30 Uhr bis 21:00 Uhr
	16.05. bis 31.05.	03:00 Uhr bis 21:30 Uhr
	01.06. bis 30.06.	02:30 Uhr bis 22:00 Uhr
	01.07. bis 15.07.	02:30 Uhr bis 22:00 Uhr
	16.07. bis 31.07.	03:00 Uhr bis 21:30 Uhr
	01.08. bis 15.08.	03:30 Uhr bis 21:00 Uhr
	16.08. bis 31.08.	04:00 Uhr bis 20:30 Uhr
	01.09. bis 15.09.	04:30 Uhr bis 20:00 Uhr
	16.09. bis 30.09.	05:00 Uhr bis 19:30 Uhr
	01.10. bis 15.10.	05:30 Uhr bis 19:00 Uhr
	16.10. bis 31.10.	06:00 Uhr bis 18:30 Uhr
	01.11. bis 15.11.	06:30 Uhr bis 17:30 Uhr
	16.11. bis 30.11.	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
	01.12. bis 31.12.	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
	Bei Sommerzeit beginnen und enden die Tagfahrzeiten eine Stunde später.	
28.2	Fahrzeuggruppen, die die Voraussetzungen für die Nachtfahrt nicht erfüllen: Schleppverbände der Verkehrsgruppe 4 und höher und diejenigen Schleppverbände sowie Freifahrer, welche eine Fahrgeschwindigkeit von 15 km/h (8,1 kn) über Grund nicht einhalten können oder die eine ständige Sprechfunkverbindung nicht erfüllen können.	

29.06.2007 14:24:37

§ 51 Fahrregeln für Sportfahrzeuge

(1) Sportfahrzeuge dürfen die Zufahrten und den Nord-Ostsee-Kanal lediglich zur Durchfahrt, nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 50 Abs. 2 und nicht bei verminderter Sicht benutzen. Dies gilt nicht bei Annahme eines Lotsen oder für das Aufsuchen der für Sportfahrzeuge zugelassenen Liegestellen im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau und im Binnenhafen Brunsbüttel oder das beim Schleusenmeister angemeldete Ausschleusen zur Elbe.

(2) Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben und auf dem Nord-Ostsee-Kanal fahren wollen, benötigen einen vom zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt ausgestellten Fahrtausweis.

(3) Sportfahrzeuge müssen ihre Kanalfahrt so einrichten, dass sie vor Ablauf der Tagfahrzeit eine für Sportfahrzeuge bestimmte Liegestelle erreichen können.

(4) Bei plötzlich auftretender verminderter Sicht dürfen Sportfahrzeuge in den Weichengebieten hinter den Dalben oder an geeigneten Liegestellen festmachen. Dies gilt auch, wenn sie von einem Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 geschleppt werden.

(5) Das Segeln ist auf dem Nord-Ostsee-Kanal verboten. Dies gilt nicht

1. im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau vor den Alten Schleusen,
2. außerhalb des Fahrwassers auf dem Borgstedter See, dem Audorfer See und dem Obereidersee.

Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen zusätzlich die Segel setzen.

(6) Ein motorbetriebenes Sportfahrzeug darf nur ein Sportfahrzeug schleppen, wobei das geschleppte Sportfahrzeug nur eine Länge von weniger als 15 Metern haben darf. Die Mindestgeschwindigkeit des Schleppverbandes muss 9 Kilometer (4,9 Seemeilen) in der Stunde betragen.

29.06.2007 14:24:37

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [7. - 9. Abschnitt](#) > [§ 53](#)

§ 53 Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal

- (1) Das Befahren des Gieselaukanals ist nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 50 Abs. 2 gestattet.
- (2) Sportfahrzeuge dürfen nur für eine Übernachtung und nur an der südlich der Gieselauschleuse befindlichen Liegestelle festmachen.

20.06.2007 16:43:24

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 55 Schifffahrtspolizei

(1) Schifffahrtspolizeibehörden sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter; sie bedienen sich nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben der Wasserschutzpolizei der Küstenländer sowie nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes der Bundespolizei und der Zollverwaltung.

(2) Örtliche Maßnahmen der Schifffahrtspolizei treffen die Wasser- und Schifffahrtsämter. Wenn sich eine Maßnahme über den Bezirk eines Wasser- und Schifffahrtsamtes hinaus auswirkt, ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann abweichend hiervon die Zuständigkeit für bestimmte schifffahrtspolizeiliche Aufgaben auf einer Seeschiffahrtsstraße einem bestimmten Wasser- und Schifffahrtsamt übertragen. Wirkt sich eine Maßnahme über den Bezirk einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion hinaus aus, ist das Wasser- und Schifffahrtsamt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Ist eine Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung, trifft sie die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können auch von der Wasserschutzpolizei getroffen werden.

20.06.2007 16:43:24

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [7. - 9. Abschnitt](#) > [§ 55a](#)

§ 55a Verkehrszentralen

Die Verkehrszentralen sind im Rahmen der entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Reviers eingerichteten maritimen Verkehrssicherung für folgende Maßnahmen zuständig:

1. Verkehrsinformationen,
2. Verkehrsunterstützungen,
3. Verkehrsregelungen und
4. Verkehrslenkung auf dem Nord-Ostsee-Kanal.

29.06.2007 14:24:37

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [7. - 9. Abschnitt](#) > [§ 56](#)

§ 56 Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen

(1) Die Schifffahrtspolizeibehörden können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Seeaufgabengesetzes Anordnungen erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten (Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen).

(2) Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen gehen den Vorschriften dieser Verordnung und den durch Schifffahrtszeichen getroffenen Anordnungen vor.

20.06.2007 16:43:24

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 57 Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen

(1) Einer schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des nach § 55 Abs. 2 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes bedürfen

1. der Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen, von Luftkissen-, Tragflächen- und Bodeneffektfahrzeugen, von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten, außerhalb von genehmigten Flugplätzen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes und von Außenstart- und -landegelen nach § 25 des Luftverkehrsgesetzes,
2. der Verkehr außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie das Schleppen außergewöhnlicher Schwimmkörper,
3. Stapelläufe,
4. die Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden oder eine Gefahr für die Meeresumwelt entstehen kann; dies gilt nicht, wenn die Bergung durch die Schifffahrtspolizeibehörde angeordnet worden ist,
5. die Erprobung und die Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können,
6. wassersportliche Veranstaltungen auf dem Wasser,
 - a. das Parasailing,
7. sonstige Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die

- a. eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen und
- b. die von der Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verhindern oder
- c. die eine Gefahr für die Meeresumwelt verhindern oder beseitigen.

Die Genehmigung wird für eine angemessene Frist erteilt.

29.06.2007 14:24:37

§ 58 Schifffahrtspolizeiliche Meldungen

(1) Die Führer von Fahrzeugen, Schub- und Schleppverbänden, die die nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Abmessungen und Größen überschreiten sowie von Fahrzeugen im Sinne des § 30 Abs. 1 haben der nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Verkehrszentrale folgende Angaben zu melden:

1. soweit die Meldung der nachfolgenden Angaben nicht schon nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 2.6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung vorgenommen worden ist, rechtzeitig vor dem Befahren der nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Seeschifffahrtsstraßen:
 - a. Name, Unterscheidungssignal, gegebenenfalls die IMO-Schiffsidentifizierungsnummer oder Maritime Mobile Service Identity (MMSI)-Nummer und Art des Fahrzeugs,
 - b. Position des Fahrzeugs,
 - c. Länge, Breite und aktueller Frischwassertiefgang des Fahrzeugs in Metern,
 - d. letzter Auslauf- und nächster Anlaufhafen,
 - e. Angabe, ob Massengüter im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 befördert werden und, wenn dies zutrifft, Angabe der Ladungsart und -menge und der UN-Nummer, oder ob solche Güter befördert worden sind und danach die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,
 - f. Angabe, ob gefährliche oder umweltschädliche Güter im Sinne der Anlage zu § 1 Abs. 1 Anlaufbedingungsverordnung befördert werden,
 - g. Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen und
 - h. Gesamtzahl der Personen an Bord;
2. während der weiteren Fahrt bei den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Positionen:
 - a. Name und Unterscheidungssignal des Fahrzeugs,
 - b. Position des Fahrzeugs,
 - c. Geschwindigkeit des Fahrzeugs und
 - d. Passierzeit des Fahrzeugs;
3. Unterbrechung und Fortsetzung der Fahrt.

(2) Nach Abgabe der ersten Meldungen muss der Führer eines Fahrzeugs im Sinne des Absatzes 1 ständig über UKW-sprechfunk auf den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten UKW-Kanälen und, wenn technisch durchführbar, auf UKW-Kanal 16 ansprechbar sein.

(3) Sind Schiffe mit AIS ausgerüstet und befinden sich diese in einem nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Bereich, haben die Schiffsführer die Meldungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 über AIS abzugeben. Die Meldung des

Namens und der Position hat zusätzlich über UKW-Sprechfunk zu erfolgen.

Schiffahrtspolizeiliche Meldungen (§ 58 Abs. 1 SeeSchStrO)

Alle Fahrzeuge im Sinne des § 30 Abs. 1 SeeSchStrO sowie solche Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die eine der folgenden Abmessungen überschreiten, unterliegen der Meldepflicht.

Für die folgenden Seeschifffahrtsstraßen sind die Meldungen entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 (Revier Eintrittsmeldung) und Nr. 2 (Positionsmeldung) an die zuständige Verkehrszentrale über den jeweiligen UKW-Kanal zu richten:

19	Bekanntmachung der WSD Nordwest	
19.1	Innere Deutsche Bucht	
19.1.1	Länge: 50,00 m	
19.1.2	Verkehrszentrale Wilhelmshaven über UKW-Kanal 80 - German Bight Traffic	
19.1.3	Revier Eintrittsmeldung für Fahrzeuge, die das Verkehrstrennungsgebiet "Terschelling - German Bight" und die ihm zugeordnete Küstenverkehrszone befahren, beim Passieren der Leuchttonne TG 13	
19.1.4	Positionsmeldung für Fahrzeuge, die das Verkehrstrennungsgebiet "Terschelling - German Bight" und die ihm zugeordnete Küstenverkehrszone ostwärts befahren, beim Passieren der Leuchttonne TG 17/Weser 1 über UKW-Kanal 80 - German Bight Traffic	
19.2	Jade	
19.2.1	Länge 50,00 m	
19.2.2	Verkehrszentrale Wilhelmshaven	
	für den Bereich von Tonne 1b/Jade 1 bis Tonne 33/34 über UKW-Kanal 63	Jade Traffic
	für den Bereich von Tonne 33/34 bis Tonne 58 über UKW-Kanal 20	Jade Traffic
19.2.3	Revier Eintrittsmeldung Beim Einlaufen in die Jade, soweit eine Meldung der Inneren Deutschen Bucht nicht erfolgt ist, vor Verlassen der Seeschleuse oder der Umschlagstellen bei noch festgemachten Leinen.	
19.3	Weser	
19.3.1	Länge: 50,00 m	
19.3.2	Verkehrszentralen	
19.3.2.1	Bremerhaven für die Fahrtstrecke See bis zur Tonne 93 (Käseburg) • Neue Weser von Tonne 3a/Neue Weser Reede bis Tonne 19/H-Reede (einlaufend) von Tonne 19/H-Reede bis Tonne 4a (auslaufend) über UKW-Kanal 22 • Alte Weser von Tonne A1 bis Tonne 16 a/A16 (einlaufend) von Tonne 16 a/A 16 bis Tonne A2 (auslaufend)	

über UKW-Kanal 22

- von Tonne 19/H-Reede bis Tonne 37
über UKW-Kanal 02
- von Tonne 37 bis Tonne 53
über UKW-Kanal 04
- von Tonne 53 bis tonne 63
über UKW-Kanal 07
- von Tonne 63 bis Tonne 58
über UKW-Kanal 05
- von Tonne 58 bis Tonne 79
über UKW-Kanal 82
- von Tonne 79 bis Tonne 93
über UKW-Kanal 21

jeweils Bremerhaven Weser Traffic

19.3.2.2

Bremen

für die Fahrtstrecke von der Tonne 93 (Käseburg) bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen (km 1,37)

- von Tonne 93 (Käseburg) bis Tonne 113 (Farge) und Hunttemündung bis Eisenbahnbrücke
Elsfleth-Ohrt (Hunte-km 21,0)
über UKW-Kanal 19
- von Tonne 113 bis Flugplatz Lemwerder (km 15)
über UKW-Kanal 78
- vom Flugplatz Lemwerder (km 15) bis Eisenbahnbrücke Bremen (km 1,37)
über UKW-Kanal 81

jeweils Bremen Weser Traffic

19.3.3

Revieretrintrittsmeldung

Beim Einlaufen in die Weser, soweit eine Meldung in der Inneren Deutschen Bucht nicht erfolgt ist, vor Verlassen der Häfen, Umschlagstellen oder Schleusen bei noch festgemachten Leinen.

19.3.4	Positionsmeldung bei Passage • Tonne 3a/Neue Weser Reede oder Tonne A1 (einlaufend) über UKW-Kanal 22 • Bremerhaven Unterfeuer (auslaufend) über UKW-Kanal 07 • Tonne 56/Blexen Reede (einlaufend) über UKW-Kanal 05 • Tonne 93 (auslaufend) über UKW-Kanal 21 jeweils Bremerhaven Weser Traffic • Tonne 93 (einlaufend) über UKW-Kanal 19 • Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ohrt (Hunte-km 21,0) (auslaufend) über UKW-Kanal 19 • Tonne 111 (Farge) über UKW-Kanal 19 Moorlosen Kirche (km 12,5) über UKW-Kanal 81 • jeweils Bremen Weser Traffic • Tonne 4a oder Tonne A2 (auslaufend) über UKW-Kanal 80 jeweils German Bight Traffic
19.4	Hunte
19.4.1	Länge 50,00 m
19.4.2	Verkehrszentrale Bremen für die Fahrtstrecke Oldenburg (km 0,0) bis Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ohrt (km 21,0) über UKW-Kanal 63 jeweils Hunte Traffic
19.4.3	Revier Eintrittsmeldung Beim Einlaufen in die Hunte, vor Verlassen der Häfen und Umschlagstellen bei noch festgemachten Leinen.
19.4.4	Positionsmeldungen bei Passage • Eisenbahnbrücke Elsfleth-Ohrt (km 21,0) • Oldenburg - Drielake (km 1,8) über UKW-Kanal 63 jeweils Hunte Traffic

29	Bekanntmachung der WSD Nord
29.1	Elbe
29.1.1	Länge über alles von 50,00 m und mehr

29.1.2	Verkehrszentralen	
29.1.2.1	Cuxhaven	
	für den Bereich vom Feuerschiff Elbe bis zum Tonnenpaar 53, 54/Reede über UKW-Kanal 71	Cuxhaven Elbe Traffic
29.1.2.2	Brunsbüttel	
	für den Bereich vom Tonnenpaar 53, 54/Reede bis Tonne 125 über UKW-Kanal 68	Brunsbüttel Elbe Traffic
29.1.3	Reviereintrittsmeldung - Fahrzeuge, die ihre Reviereintrittsmeldung bereits über German Bight Traffic oder Hamburg Port Traffic abgegeben haben, sind von dieser Meldepflicht befreit. - Vor dem Verlassen der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel - Vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	
29.1.4	Positionsmeldung bei Passage	
	einlaufend	
	Feuerschiff Elbe über UKW-Kanal 71	Cuxhaven Elbe Traffic
	Tonnenpaar 53, 54/Reede über UKW-Kanal 68	Brunsbüttel Elbe Traffic
	Tonne 125 über UKW-Kanal 14	Hamburg Port Traffic
	auslaufend	
	Tonne 125 über UKW-Kanal 14 und über UKW-Kanal 68	Hamburg Port Traffic Brunsbüttel Elbe Traffic
	Tonnenpaar 53, 54/Reede über UKW-Kanal 71	Cuxhaven Elbe Traffic
	Feuerschiff Elbe über UKW-Kanal 80	German Bight Traffic
	auslaufend Nord-Ostsee-Kanal	

	vor dem Passieren der Molen über UKW-Kanal 68	Brunsbüttel Elbe Traffic
29.2	Nord-Ostsee-Kanal	
29.2.1	Alle Fahrzeuge, ausgenommen Sportfahrzeuge mit einer Länge über alles unter 15,00 m.	
29.2.2	Verkehrszentrale	
29.2.2.1	Nord-Ostsee-Kanal (Weststrecke)	
	für die Kanalstrecke von Brunsbüttel bis Breiholz über UKW-Kanal 2	Kiel Kanal II
29.2.2.2	Nord-Ostsee-Kanal (Oststrecke)	
	für die Kanalstrecke von Breiholz bis Kiel-Holtenau über UKW-Kanal 3	Kiel Kanal III
29.2.3	Reviereintrittsmeldung vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	
29.2.4	Eine ständige Sprechfunkverbindung auf den folgenden Strecken muss von jedem mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeug gewährleistet sein:	
29.2.4.1	Zufahrt und Vorhäfen Brunsbüttel	
	einlaufend	
	über UKW-Kanal 13	Kiel Kanal I
	auslaufend	
	über UKW-Kanal 68	Brunsbüttel Elbe Traffic
	Schleusen Brunsbüttel	
	über UKW-Kanal 13	Kiel Kanal I
29.2.4.2	Kanalstrecke von Brunsbüttel bis Breiholz	
	über UKW-Kanal 2	Kiel Kanal II
29.2.4.3	Kanalstrecke von Breiholz bis Kiel-Holtenau	
	über UKW-Kanal 3	Kiel Kanal III
29.2.4.4	Schleusen, Vorhäfen und Zufahrt Kiel-Holtenau	
	über UKW-Kanal 12	Kiel Kanal IV
	Ostsee	
29.3	Kieler Förde	
29.3.1	- Länge über alles 50,00 m und mehr - Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände sowie sonstige Geräte mit einer Masten-, Aufbauten- oder Auslegerhöhe von mehr als 40,00 m, welche die Holtenauer Reede oder die sich im Nordwesten anschließende Wasserfläche, die im Norden und Westen durch die Uferlinie und im Süden durch die Stickenhörn-Mole begrenzt wird, benutzen wollen.	
29.3.2	Verkehrszentrale Travemünde	

	über UKW-Kanal 22	Kiel Traffic
29.3.3	Reviereintrittsmeldung • einlaufend 60 Minuten vor Passage des Leuchtturms Kiel, • auslaufend rechtzeitig vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle/einer Schleuse bei noch festgemachten Leinen	
	über UKW-Kanal 22	Kiel Traffic
29.3.4	Positionsmeldungen • bei Passage des Leuchtturms Kiel, • bei Ankunft in einem Hafen/an einer Liegestelle, • bei Ankunft und bei Verlassen einer Reede	
	über UKW-Kanal 22	Kiel Traffic
29.3.5	Positionsmeldung für Nord-Ostsee-Kanal anlaufende Fahrzeuge • von See kommend, bei Passage des Leuchtturms Friedrichsort, • aus dem Hafen kommend, bei Passage der Hafengrenze	
	über UKW-Kanal 12	Kiel Kanal IV
29.4	Trave	
29.4.1	größte Breite 6,00 m und mehr	
29.4.2	Verkehrszentrale Travemünde	
	über UKW Kanal 13	Trave Traffic
29.4.3	Reviereintrittsmeldung einlaufend • bei Passage der Leuchttonne 1 des Lübeck-Gedser-Weges auslaufend • vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	

29.4.4	Positionsmeldung bei Passage einlaufend • Ansteuerungstonne Trave • Leuchttonne 1 • Leuchtpfahl 16 auslaufend • Leuchtpfahl 16 • Priwall Süd	
29.5	Zufahrt zum Hafen Wismar	
29.5.1	größte Breite 6,00 m und mehr	
29.5.2	Verkehrszentrale Travemünde	
	über UKW-Kanal 12	Wismar Traffic
29.5.3	Reviereintrittsmeldung einlaufend • 1 Stunde vor Erreichen der Ansteuerungstonne Wismar oder der Ansteuerungstonne Offentief auslaufend • vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	
29.5.4	Positionsmeldung bei Passage einlaufend • Ansteuerungstonnen Wismar bzw. Offentief • nach Lotsenbesetzung und Fahrtaufnahme • Tonne 9/10 mit Hinweis bei Benutzung des Fahrwassers Flaggtief • Tonne 23/20 auslaufend • Tonne 23/20 mit Hinweis bei Benutzung des Fahrwassers Flaggtief • Tonne 9/10 • Ansteuerungstonnen Wismar bzw. Offentief	

29.6	Warnow	
29.6.1	Länge über alles 30,00 m und mehr	
29.6.2	Verkehrszentrale Warnemünde	
	über UKW-Kanal 73	Warnemünde Traffic
29.6.3	Reviereintrittsmeldung einlaufend • 30 Minuten vor Befahren des Rostock-Fahrwassers auslaufend • vor Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	
29.6.4	Positionsmeldung bei Passage ein- und auslaufend • nach Lotsenbesetzung und Fahrtaufnahme • der Tonnen 1 und 2 oder beim Einlaufen in das Rostock-Fahrwasser • der Molen • der Wendeplatte mit ggf. Beginn und Beendigung des Drehmanövers • des Liegeplatzes 60 Überseehafen • des Marienehe-Fahrwassers • beim Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen	
29.7	Stralsund Nordansteuerung	
29.7.1	Länge über alles 20,00 m und mehr	
29.7.2	Verkehrszentrale Stralsund	
	über UKW-Kanal 67	Stralsund Traffic
29.7.3	Reviereintrittsmeldung einlaufend • 30 Minuten vor Passage der Ansteuerungstonne Gellen auslaufend • vor Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	

29.7.4	Positionsmeldung bei Passage ein- und auslaufend • der Ansteuerungstonne Gellen • nach Lotsenbesetzung und Fahrtaufnahme • der Tonne 30 • der Tonne 48 • Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen	
29.8	Ostansteuerung mit Landtief	
29.8.1	Länge über alles 20,00 m und mehr	
29.8.2	Verkehrszentrale Stralsund	
	über UKW-Kanal 67	Stralsund Traffic
29.8.3	Reviereintrittsmeldung einlaufend • 30 Minuten vor Passage der Tonne Landtief B auslaufend • vor Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	
29.8.4	Positionsmeldung bei Passage ein- und auslaufend • nach Lotsenbesetzung und Fahrtaufnahme • der Tonne Landtief B • der Tonne L 15 • der Tonnen 3 und 4 (Palmer Ort-Rinne) • der Tonne 17 • der Tonne 34 • Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen	
29.9	Peenestrom mit Osttief	
29.9.1	Länge über alles 20,00 m und mehr	
29.9.2	Verkehrszentrale Stralsund	
	über UKW-Kanal 9	Wolgast Traffic

29.9.3	Reviereintrittsmeldung • einlaufend 30 Minuten vor Passage der Ansteuerungstonne Osttief bzw. der Tonne PN Süd/H 1 • auslaufend vor Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	
29.9.4	Positionsmeldung bei Passage ein- und auslaufend • der Ansteuerungstonne Osttief • aus oder in Richtung Greifswalder Bodden bei der Tonne O 30 • der Tonne PN 12 • der Straßenbrücke Zecherin • der Tonne PN Süd/H 1 • beim Verlassen des Fahrwassers und nach dem Festmachen	
29.10	Zufahrten zu den Sassnitzer Häfen	
29.10.1	Länge über alles 50,00 m und mehr	
29.10.2	Verkehrszentrale Stralsund	
	über UKW-Kanal 13	Sassnitz Traffic
29.10.3	Reviereintrittsmeldung einlaufend • bei Passagen der Tonnen Sassnitz bzw. Mukran auslaufend • bei Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle bei noch festgemachten Leinen	

31.01.2008 07:34:06

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [7. - 9. Abschnitt](#) > [§ 59](#)

§ 59 Befreiung

Die Schifffahrtspolizeibehörden können von Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall befreien.

20.06.2007 16:43:25

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 60 Ermächtigung zum Erlass von schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest werden ermächtigt, die in den vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungen zu erlassen, wenn und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Die Bekanntmachungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest werden ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Begrenzung von militärischen und zivilen Übungs- und Sperrgebieten sowie über das dadurch bedingte Verhalten von Fahrzeugen zu erlassen.

(3) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anordnungen vorübergehender Art mit einer Geltungsdauer von höchstens drei Jahren zu erlassen, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Seeschifffahrtsstraßen erforderlich werden. Die Anordnungen können insbesondere veranlasst sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, öffentliche Veranstaltungen oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Satz 1 ist auch auf Anordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder zu Versuchszwecken schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen.

20.06.2007 16:43:25

§ 61 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes oder im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 sich nicht so verhält, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird,
 - a. entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug führt oder eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes ausübt, mit einem Wassermotorrad, einem Kite- oder einem Segelsurfbrett fährt, obwohl er infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeuges oder in der sicheren Ausübung der Tätigkeiten des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes behindert ist,
 - b. entgegen § 3 Abs. 4 ein Fahrzeug führt oder eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes ausübt, mit einem Wassermotorrad, einem Kite- oder einem Segelsurfbrett fährt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 - c. entgegen § 3 Abs. 5 während der Fahrt alkoholische Getränke zu sich nimmt oder bei Dienstantritt unter der Wirkung solcher Getränke steht,
2. der Vorschrift des § 4 Abs. 2 über die Beratung der Schiffsführung oder des Absatzes 4 über die Bestimmung des verantwortlichen Fahrzeugführers zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 eine durch ein Gebots- oder Verbotszeichen getroffene Anordnung nicht befolgt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Schifffahrtszeichen beschädigt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt,
5. einer Vorschrift des § 6 über den Gebrauch der Sichtzeichen, Schallsignale, Laternen, Leuchten oder Scheinwerfer, über die Ausrüstung mit Schallsignalanlagen oder die Gewährleistung ihrer Wirksamkeit oder Betriebssicherheit zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 8 über das Mitführen oder Anbringen, den Sichtbereich, die Tragweite oder die Beschaffenheit der Sichtzeichen zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Positionslaternen oder Schallsignalanlagen verwendet, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht zugelassen sind, entgegen Absatz 1 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt, entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht elektrische Positionslaternen verwendet, entgegen Absatz 4 Satz 1 andere als die dort aufgeführten oder nach den Kollisionsverhütungsregeln zugelassenen Positionslaternen verwendet oder entgegen Absatz 4 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,
8. einer Vorschrift des § 10 Abs. 1, 2 und 5 über das Führen von Sichtzeichen oder über das Fahrverbot

nach Absatz 3 zuwiderhandelt,

9. einer Vorschrift der §§ 21 bis 26 über das Rechtsfahrgebot, Überholen oder Begegnen, die Vorfahrt, die Fahrgeschwindigkeit, den Abstand oder das sofortige Fallen der Buganker zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift des § 27 über das Schleppen oder Schieben zuwiderhandelt,
11. einer Vorschrift des § 28 oder des § 29 über das Durchfahren von Brücken, Sperrwerken oder Schleusen zuwiderhandelt,
12. entgegen § 30 eine dort genannte Seeschiffahrtsstraße oder Wasserfläche befährt,
13. einer Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 oder 3 über das Wasserskilaufen, das Schleppen von Wassersportanhängen, das Fahren mit Wassermotorrädern oder das Kite- und Segelsurfen zuwiderhandelt,
14. einer Vorschrift der §§ 32 bis 34 über das Ankern, Anlegen, Festmachen oder über den Umschlag zuwiderhandelt,
15. einer Vorschrift des § 35 über das Ankern, Festmachen, Einhalten eines Sicherheitsabstandes, das Vorhandensein von Einrichtungen zum Schutz vor Funkenflug beim Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, das Längsseitsliegen an solchen Fahrzeugen oder das Verholen zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift des § 36 über den Umschlag bestimmter gefährlicher Güter oder die Anzeige des Umschlags zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift des § 37 über das Verhalten bei Schiffsunfällen oder den Verlust von Gegenständen sowie über das Benachrichtigen bei Bränden oder sonstigen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Vorkommnissen zuwiderhandelt,
18. einer Vorschrift des § 38 über das Fischen, Schießen oder Jagen zuwiderhandelt,
19. einer Vorschrift des § 39 über die Fahrgastschiffahrt oder den Fährbetrieb zuwiderhandelt,
20. den Nord-Ostsee-Kanal mit einem Fahrzeug befährt, das die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 1 nicht erfüllt,
21. einer Vorschrift des § 42 Abs. 2 über das Einhalten der Geschwindigkeit von Schleppverbänden oder die Besetzung von Anhängen zuwiderhandelt,
22. entgegen § 42 Abs. 3 Satz 1 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, entgegen Absatz 3 Satz 3 die schriftliche Erklärung nicht vorlegt oder entgegen Absatz 3 Satz 4 die mitzuführenden Verzeichnisse oder Staupläne während der Kanalfahrt nicht griffbereit auf der Brücke vorhält,
23. einer Vorschrift des § 42 Abs. 4 über die Bedienung des Ruders oder des Absatzes 5 über die Annahme von Steuern zuwiderhandelt,
24. entgegen der Anordnung nach § 42 Abs. 6 den Nord-Ostsee-Kanal befährt oder die Auflagen nicht erfüllt,
25. entgegen § 42 Abs. 7 an dort nicht aufgeführten Stellen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen liegt,
26. einer Vorschrift des § 43 über die An- oder Abmeldung, den Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal zuwiderhandelt,

27. entgegen § 45 Satz 1 die Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals benutzt,
28. einer Vorschrift des § 46 über die Vorfahrt beim Ein- oder Auslaufen im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
29. einer Vorschrift des § 47 über das Verbot des Ein- oder Auslaufens im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
30. entgegen § 48 den Fahrabstand nicht einhält,
31. einer Vorschrift des § 49 über das Verhalten in den Weichengebieten des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
32. einer Vorschrift des § 50 oder des § 51 über Fahrregeln auf dem Nord-Ostsee-Kanal für Freifahrer, Schub- oder Schleppverbände oder Sportfahrzeuge zuwiderhandelt,
33. einer Vorschrift des § 53 über Fahrregeln oder Festmachen auf dem Gieselaukanal zuwiderhandelt,
34. einer vollziehbaren Anordnung nach § 56 Abs. 1 zuwiderhandelt,
35. ohne die nach § 57 Abs. 1 erforderliche Genehmigung tätig wird,
36. einer vollziehbaren Auflage nach § 57 Abs. 3 zuwiderhandelt oder
37. entgegen § 58 Abs. 1 oder 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 58 Abs. 2 nicht ständig über UKW-Sprechfunk ansprechbar ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest übertragen.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf Grund der nach § 60 Abs. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnungen wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest übertragen.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest übertragen. Dies gilt auch, soweit die Ordnungswidrigkeiten auf einem deutschen Schiff außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer begangen werden.

29.06.2007 14:24:37

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [7. - 9. Abschnitt](#) > [§ 62](#)

§ 62 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

20.06.2007 16:43:25

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [Anlagen](#)

Anlagen

[Anlage I: Schifffahrtszeichen](#)

[Anlage II: Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge](#)

[Anlage III: Karte zu § 1 Abs. 5](#)

[Anlage IV
aufgehoben](#)

20.06.2007 16:43:25

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [Anlagen](#) > [Anlage I](#)

Anlage I - Schifffahrtszeichen

Vorbemerkung

Abschnitt I - Sichtzeichen

Abschnitt II - Schallsignale

20.06.2007 16:43:25

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [Anlagen](#) > [Anlage II](#)

Anlage II: Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

Erläuterung zur Anlage II

II.1 Sichtzeichen der Fahrzeuge

II.2 Schallsignale der Fahrzeuge

20.06.2007 16:43:25

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage III

Anlage III

Karte zu § 1 Abs. 5

Darstellung des Geltungsbereichs der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung



Zum Vergrößern der Karte hier klicken

29.06.2007 14:24:36

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Vorbemerkung

Anlage I enthält die Schifffahrtszeichen im Sinne des § 5 Abs. 1 SeeSchStrO.

1. Sichtzeichen

Man unterscheidet

- Flaggenzeichen,
- Tafelzeichen (u. U. mit Zusatzzeichen),
- Körperzeichen,
- Feuer,
- Lichtsignale,

die Gebote, Verbote, Warnungen und Hinweise geben.

Außer den abgebildeten Warnzeichen B.1 bis B.17 können weitere derartige Sichtzeichen durch Bekanntmachung der zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde eingeführt und gesetzt werden.

a. Flaggenzeichen

Es werden einfarbige Flaggen (rot, grün) oder Flaggen des internationalen Signalbuches verwendet.

b. Tafelzeichen

(1) Tafelzeichen, die ein Gebot oder ein Verbot aussagen, gelten entweder im Bereich des Standortes der Tafel oder in der Strecke, die durch Zusatzzeichen nach Buchstabe c für Entfernungs- oder Streckenangaben oder durch Tafelzeichen A.15 begrenzt wird. Sie gelten im allgemeinen über die ganze Breite der Seeschifffahrtsstraße.

Die Tafeln können auf besonderen Vorrichtungen oder an einem anderen Zwecken dienenden Bauwerk angebracht sein. Die Tafel kann im Einzelfall dadurch ersetzt sein, dass das Schifffahrtszeichen auf einem beliebigen Untergrund aufgetragen ist.

(2) Die Tafelzeichen sind entsprechend ihrer Aussage Gebotszeichen, Verbotszeichen, Warnzeichen und Hinweiszeichen, die mit wenigen Ausnahmen wie folgt dargestellt sind:

- Gebotszeichen
rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und schwarzem Symbol im weißen Mittelfeld, das das gebotene Verhalten darstellt;
- Verbotszeichen
rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich von links oben nach rechts unten mit schwarzem Symbol im weißen Mittelfeld, das das verbotene Verhalten darstellt;
- Warnzeichen und Hinweiszeichen
rechteckige Tafeln mit verschiedener, meistens blauer Farbgebung und zum Teil mit einem

Symbol, durch die auf besondere Verhältnisse oder Anlagen der Seeschiffahrtsstraße hingewiesen wird;

c. Zusatzzeichen

für Entfernungsangaben rechteckige weiße Tafeln über dem zu ergänzenden Schifffahrtszeichen mit der Angabe der Entfernung, in der dieses, von seinem Standort aus gemessen, Geltung hat;	
für Streckenangaben dreieckige weiße Tafel neben dem zu ergänzenden Schifffahrtszeichen, deren Dreieckspitze in Richtung der Strecke weist, in der das Schifffahrtszeichen gültig ist, gegebenenfalls mit der Angabe der Länge der Strecke im Dreieck;	
für zusätzliche Erklärungen oder Hinweise rechteckige weiße Tafel unter dem zu ergänzenden Schifffahrtszeichen mit den erforderlichen Ergänzungen oder Hinweisen.	

d. Körperzeichen

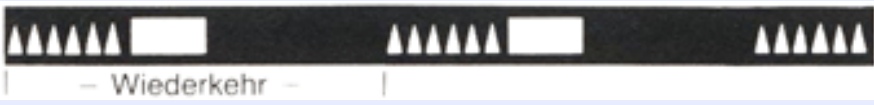
sind Tonnen, Pricken, Stangen, Bälle, Kegel, Zylinder.

e. Feuer

Es werden verwendet

■ Festfeuer F / F.	
■ Unterbrochenes Feuer mit Einzelunterbrechung Oc / Ubr. oder	 Wiederkehr
■ mit Gruppen von 2 Unterbrechungen Oc (2) / Ubr. (2) oder	 – Wiederkehr –
■ mit Gruppen von 3 Unterbrechungen Oc (3) / Ubr. (3)	 – Wiederkehr –
■ Gleichtaktfeuer Iso / Glt.	 – Wiederkehr –

■ Blitzfeuer mit Einzelblitzen FI / Blz. oder	
■ mit Gruppen von 2 Blitzen FI (2) / Blz. (2) oder	
■ mit Gruppen von 2+1 Blitzen FI (2+1) / Blz. (2+1) oder	
■ mit Gruppen von 5 Blitzen FI (5) / Blz. (5)	
■ Funkelfeuer mit dauerndem Funkel Q / Fkl. oder	
■ mit Gruppen von 3 Funkeln Q (3) / Fkl. (3) oder	
■ mit Gruppen von 9 Funkeln Q (9) / Fkl. (9) oder	
■ mit Gruppen von 6 Funkeln und 1 Blink Q (6)+LFI / Fkl. (6) + Blk. oder	
■ mit Unterbrechungen IQ / Fkl. unt.	
■ Schnelles Funkelfeuer mit dauerndem schnellen Funkel VQ / SFkl. oder	
■ mit Gruppen von 3 schnellen Funkeln VQ (3) / Fkl. (3) oder	

mit Gruppen von 9 schnellen Funkeln VQ (9) / SFkl. (9) oder	
mit Gruppen von 6 schnellen Funkeln und 1 Blink VQ (6) + LFI / SFkl. (6) + Blk. oder	
mit Unterbrechungen IVQ / SFkl. unt.	

Ein Funkelfeuer wird mit 60 Lichterscheinungen/Minute und ein schnelles Funkelfeuer mit 100 bis 120 Lichterscheinungen/Minute ausgesendet. Ein Blink wird als Lichterscheinung von mehr als 2 Sekunden Dauer sichtbar.

Für jede Kennung ist die englische/deutsche Abkürzung genannt.

f. Lichtsignale

(1) Lichtsignale, die zur Regelung des Verkehrs von Signallichtanlagen ausgestrahlt werden, werden bei Nacht und mit gleichem Signalbild auch am Tage gezeigt. Liegen mehrere Durch- und Einfahrten nebeneinander, so werden die Lichtsignale an einer gemeinsamen Signalanlage jeweils auf der der Durch- oder Einfahrt entsprechenden Seite oder an getrennten Signalanlagen gezeigt. Die Lichtsignale haben entsprechend ihrer Anzahl, Anordnung und Farbe folgende Bedeutung:

- Fahrverbot**
ein rotes Licht oder zwei rote Lichter neben- oder übereinander, die nach Anzahl oder Anordnung für verschiedene Fahrzeugarten eine unterschiedliche Aussage darstellen können;
- Fahrgebot**
ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander, die verschiedene Aussagen darstellen können;
- Fahrverbot oder Fahrgebot unter einschränkenden Bedingungen**
weiße Zusatzlichter über den roten oder grünen Lichtern, die je nach Anzahl unterschiedliche einschränkende Aussagen darstellen können.

(2) Kennungen der Signallichter

	Am Tage	Bei Nacht
festes Licht in der angegebenen Farbe,		

Funkellicht oder unterbrochenes Funkellicht in der angegebenen Farbe,		
Gleichtaktlicht in der angegebenen Farbe mit gleich langen Lichterscheinungen und Pausen,		
unterbrochenes Licht in der angegebenen Farbe mit kurzen Unterbrechungen zwischen langen Scheinen.		

2. Schallsignale

Verwendung der Schallsignale

Die Schallsignale werden, bis auf das Gebotssignal "Anhalten", nur bei verminderter Sicht zur Ergänzung der von Signallichtanlagen gegebenen Lichtsignale zur Regelung des Verkehrs ausgesendet.

Sie sind

- Gebotssignale
- Verbotssignale
- Hinweissignale.

Zeitmaße der Schallsignale

Die Dauer eines kurzen Tones beträgt etwa 1 Sekunde.

Die Dauer eines langen Tones beträgt 4 bis 6 Sekunden, soweit sich aus Abschnitt II nicht etwas anderes ergibt.

Darstellung der Schallsignale

1 langer Ton	
1 kurzer Ton	
Glockenschlag	
Rasches Läuten der Glocke	

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [Anlagen](#) > [Anlage I](#) > [Abschnitt I](#)

Abschnitt I - Sichtzeichen

A. Gebots- und Verbotszeichen

B. Warnzeichen und Hinweiszeichen

20.06.2007 16:43:25

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [Anlagen](#) > [Anlage I](#) > [Abschnitt I](#) > [A.](#)

A. Gebots- und Verbotszeichen

Nr. A.1 - Überholverbot

Nr. A.2 - Begegnungsverbot an Engstellen

Nr. A.3 - Geschwindigkeitsbeschränkung

Nr. A.4 - Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Gefährdung durch Sog oder Wellenschlag

Nr. A.5 - Geschwindigkeitsbeschränkung vor Stellen mit Badebetrieb

Nr. A.6 - Einhalten eines Fahrabstandes

Nr. A.7 - Anhalten vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen

Nr. A.8 - Ankerverbot

Nr. A.9 - Festmacheverbot

Nr. A.10 - Liegeverbot

Nr. A.11 - Einhalten einer Fahrtrichtung

Nr. A.12 - Abgabe von Schallsignalen

Nr. A.13 - Anhalten in Schleusen

Nr. A.14 - Durchfahren von Brücken

Nr. A.15 - Ende einer Gebots- oder Verbotsstrecke in einer Richtung

Nr. A.16 - Aufforderung zum Anhalten

Nr. A.17 - Gesperrte Wasserflächen

Nr. A.18 - Sperrung der gesamten Seeschifffahrtsstraße oder einer Teilstrecke

Nr. A.19 - Durchfahren beweglicher Brücken und Sperrwerke sowie Einfahren in Schleusen und Ausfahren sowie der Zufahrten von ihnen

Nr. A.20 - Einfahren in die Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal

Nr. A.21 - Einfahren in die Schleusenvorhäfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau

Nr. A.22 - Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee-Kanals

Nr. A.23 - Verkehr beim Ölhafen Brunsbüttel

Nr. A.24 - Ein- und Ausfahren Gieselaukanal und Toter Travearm (Altarm der Teerhofinsel)

Nr. A.25 - Einfahren in die Husumer Au

Nr. A.26 - Einfahren in die Zufahrten zum Eidersperrwerk

20.06.2007 16:43:25

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [Anlagen](#) > [Anlage I](#) > [Abschnitt I](#) > [B.](#)

B. Warn- und Hinweiszeichen

Nr. B.1 - Fährstelle

Nr. B.2 - Durchfahren von festen Brücken

Nr. B.3 - Fernsprechstelle

Nr. B.4 - Grenzen eines Weichengebietes am Nord-Ostsee-Kanal

Nr. B.5 - Wasserski

Nr. B.6 - Außergewöhnliche Schifffahrtsbehinderung

Nr. B.7 - Querströmung

Nr. B.8 - Wassermotorräder

Nr. B.9 - Segelsurfbretter

Nr. B.10 - Kennzeichnung der Zufahrt zu Fahrwassern und der Mitte von Schifffahrtswegen

Nr. B.11 - Bezeichnung der Fahrwasserseiten

Nr. B.12 - aufgehoben

Nr. B.13 - Bezeichnung von abzweigenden oder einmündenden Fahrwassern

Nr. B.14 - Reeden

Nr. B.15 - Gefahrenstellen

Nr. B.16 - Kennzeichnung besonderer Gebiete und Stellen

Nr. B.17 - Festmachetonne

20.06.2007 16:43:26

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [Anlagen](#) > [Anlage I](#) > [Abschnitt II](#)

Abschnitt II - Schallsignale

Nr. C.1 - Anhalten

Nr. C.2 - Durchfahren/Einfahren verboten

Nr. C.3 - Durchfahren/Einfahren

Nr. C.4 - Sperrung der Seeschifffahrtsstraße

Nr. C.5 - Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals von See

Nr. C.6 - Einfahren in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals vom Kanal aus

20.06.2007 16:43:25

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [Anlagen](#) > [Anlage I](#) > [Abschnitt II](#) > [Nr. C.1](#)

Nr. C.1 - Anhalten

von einem Fahrzeug des öffentlichen Dienstes

ein kurzer Ton, ein langer Ton, zwei kurze Töne



29.06.2007 14:24:32

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage I > Abschnitt II > Nr. C.2

Nr. C.2 - Durchfahren/Einfahren verboten

(Brücke, Sperrwerk, Schleuse kann vorübergehend nicht geöffnet werden)

vier kurze Töne	
-----------------	--

29.06.2007 14:24:32

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage I > Abschnitt II > Nr. C.3

Nr. C.3 - Durchfahren/Einfahren

(Brücke/Sperrwerk/Schleuse geöffnet, Hubbrücken dürfen jedoch nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrthöhe der letzten Hubstufe mit Sicherheit ausreicht).

a. für seewärts fahrende Fahrzeuge: zwei lange Töne, ein kurzer Ton, ein langer Ton	
b. für binnenwärts fahrende Fahrzeuge: zwei lange Töne, zwei kurze Töne, ein langer Ton	

29.06.2007 14:24:32

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [Anlagen](#) > [Anlage I](#) > [Abschnitt II](#) > [Nr. C.4](#)

Nr. C.4 - Sperrung der Seeschifffahrtsstraße

zwei Gruppen von drei langen Tönen



29.06.2007 14:24:31

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage I > Abschnitt II > Nr. C.5

Nr. C.5 - Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals von See

a. Brunsbüttel (Neue Schleuse)

ein nach jeweils 7 Sekunden wiederkehrender Ton von 3 Sekunden Dauer	
--	--

b. Kiel-Holtenau (Neue Schleuse)

in die rechte Schleusenkammer: ein nach jeweils 7 Sekunden wiederkehrender Ton von 3 Sekunden Dauer;	
in die linke Schleusenkammer: eine nach jeweils 5 Sekunden wiederkehrende Gruppe von zwei Tönen von je zwei Sekunden Dauer mit einer Unterbrechung von 1 Sekunde	

29.06.2007 14:24:31

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage I > Abschnitt II > Nr. C.6

Nr. C.6 - Einfahren in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals vom Kanal aus

a. Brunsbüttel (Neue Schleuse)

in der rechten Schleusenkammer: dauernde Einzelschläge der Glocke;	
in die linke Schleusenkammer: Doppelschläge der Glocke in Zwischenräumen von 4 Sekunden	  4 s  

b. Kiel-Holtenau (Neue Schleuse)

in die rechte Schleusenkammer: Einzelschläge der Glocke alle 3 Sekunden;	 3 s 
in die linke Schleusenkammer: Doppelschläge der Glocke alle 3 Sekunden	  3 s  

29.06.2007 14:24:31

Erläuterung zur Anlage II

1. Allgemeines

Gemäß § 6 Abs. 1 haben Fahrzeuge zusätzlich zu den in den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Sichtzeichen und Schallsignalen nur solche nach Maßgabe dieser Anlage zu führen, zu zeigen oder zu geben.

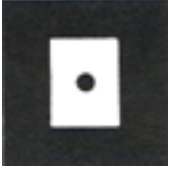
2. Zu den Lichtern

Die nach den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichter sind zusätzlich dargestellt.

2.1 Kennzeichnungen der Lichter

Ist ein Funkellicht vorgeschrieben, so ist als Zeitmaß mindestens 120 Lichterscheinungen in der Minute einzuhalten.

2.2 Darstellung der Lichter

Rundumlicht in der angegebenen Farbe,	
festes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über einen begrenzten Horizontbogen,	
festes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über einen begrenzten Horizontbogen, vom Beobachter abgekehrte Richtung,	
Funkellicht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont,	
Gleichtaktlicht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont,	

auf und nieder bewegtes Licht in der angegebenen Farbe, sichtbar über den ganzen Horizont,	
Leuchtkugel mit Sternen in der angegebenen Farbe.	

3. Zu den Schallsignalen

Darstellung der Schallsignale

1 langer Ton	
1 kurzer Ton	
Glockenschlag	
Rasches Läuten der Glocke	

29.06.2007 14:24:29

II.1 Sichtzeichen der Fahrzeuge

Nr. 1 - Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben

Nr. 2 - Zollfahrzeuge

Nr. 3 - Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei sowie Maschinenfahrzeuge, die Schießscheiben schleppen

Nr. 4 - aufgehoben

Nr. 5 - Fahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 12)

Nr. 6 - Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern und leere Fahrzeuge im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 sowie auf dem Nord-Ostsee-Kanal die bekannt gemachten besonders gefährlichen Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände

Nr. 7 - aufgehoben

Nr. 8 - aufgehoben

Nr. 9 - Schwimmendes Zubehör, das von Fahrzeugen, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, bei ihrem Einsatz verwendet wird

Nr. 10 - Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen

Nr. 11 - Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper

Nr. 12 - Fahrzeuge mit Seelotsen auf dem Nord-Ostsee-Kanal

Nr. 13 - Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal

Nr. 14 - Am Ufer festgekommene Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal

Nr. 15 - Fahrzeuge, die einen Seelotsen anfordern

Nr. 16 - Fahrzeuge, die einen Seelotsen absetzen wollen

20.06.2007 16:43:30

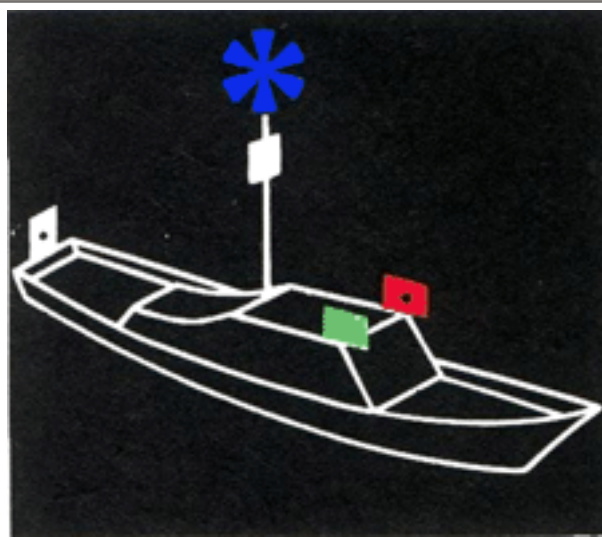
Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.1 > Nr. 01

Nr. 01 - Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes haben bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird zu zeigen:

ein dauerndes blaues Funkellicht

Gleiches gilt für Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger bei der Durchführung eines Rettungseinsatzes.



29.06.2007 14:24:31

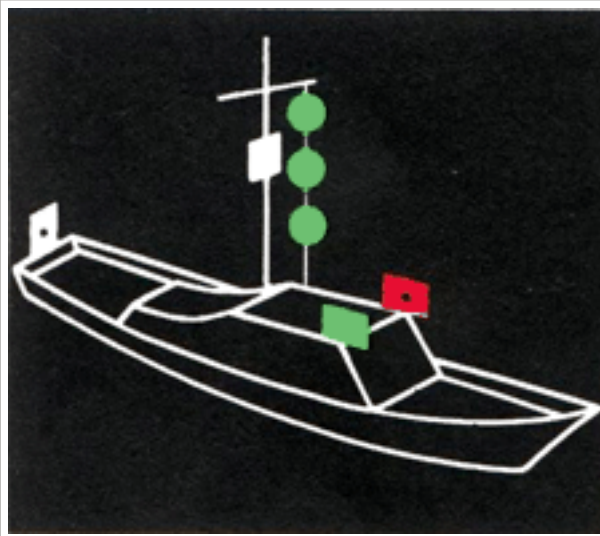
© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.1 > Nr. 02

Nr. 02 - Zollfahrzeuge

Bei Nacht:
drei grüne Rundumlichter übereinander.

Am Tage:
eine viereckige grüne Flagge an beliebiger
Stelle.



29.06.2007 14:24:31

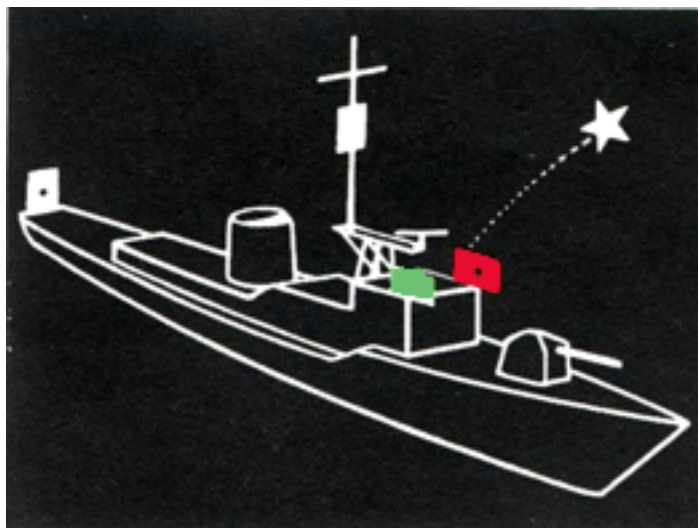
© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.1 > Nr. 03

Nr. 03 - Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei sowie Maschinenfahrzeuge, die Schießscheiben schleppen

Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei sowie Maschinenfahrzeuge die Schießscheiben schleppen, denen sich bei Nacht Fahrzeuge in Gefahr drohender Weise nähern und von denen ein ausreichender Abstand zu halten ist:

Leuchtkugeln mit weißen Sternen



29.06.2007 14:24:31

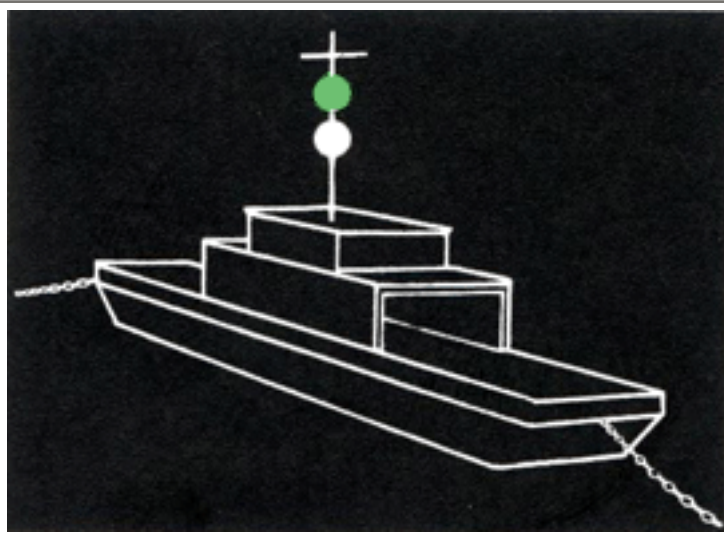
© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.1 > Nr. 05

Nr. 05 - Führen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12)

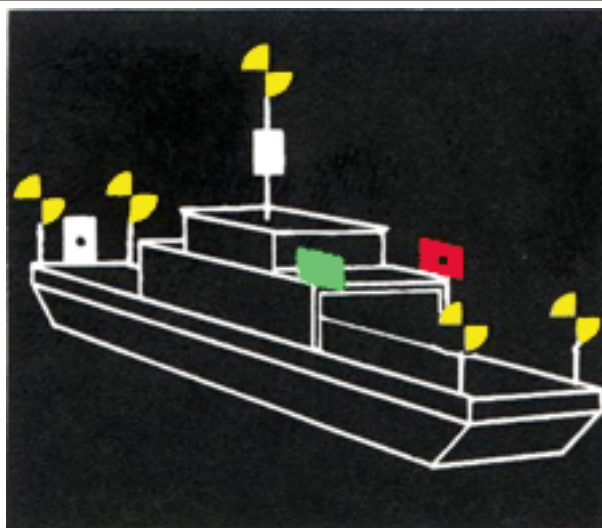
5.1 Nicht freifahrende Führen in Fahrt

Bei Nacht:
ein grünes Rundumlicht über
einem weißen Rundumlicht



5.2 Freifahrende Führen auf dem Nord-Ostsee-Kanal, der Trave und der Warnow in Fahrt

Bei Nacht:
je ein gelbes Gleichtaktlicht im Topp
sowie vorn und hinten an jeder Seite (bei
den Ecklichtern nur sichtbar im
fahrzeugabgewandten Sichtwinkel)



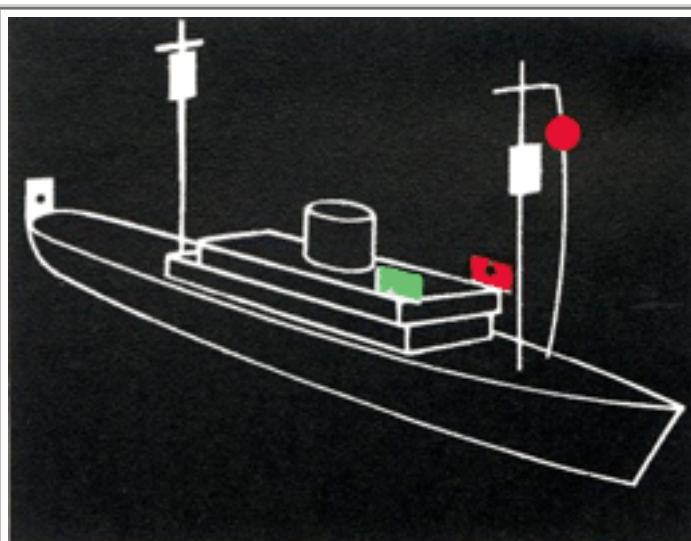
29.06.2007 14:24:31

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.1 > Nr. 06

Nr. 06

Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern und leere Fahrzeuge im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 sowie auf dem Nord-Ostsee-Kanal die bekannt gemachten besonders gefährlichen Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände

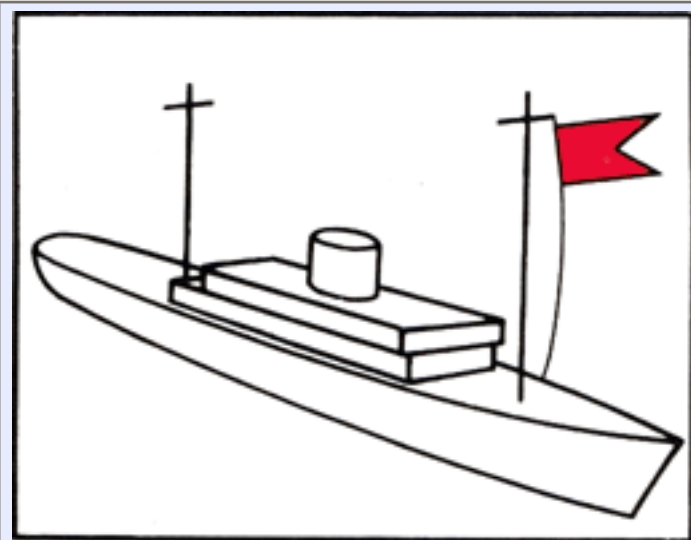
Bei Nacht:
ein rotes Rundumlicht



Am Tage:
die Flagge "B" des Internationalen Signalbuches. Auf dem Nord-Ostsee-Kanal müssen diese Sichtzeichen an der Backbord-Rah oder an anderer geeigneter, von vorn gut sichtbarer Stelle der Backbordseite geführt werden.

Diese Sichtzeichen sind auch zu führen, wenn die Fahrzeuge ankern oder festgemacht haben.

Von dieser Regelung sind Kriegsfahrzeuge ausgenommen.



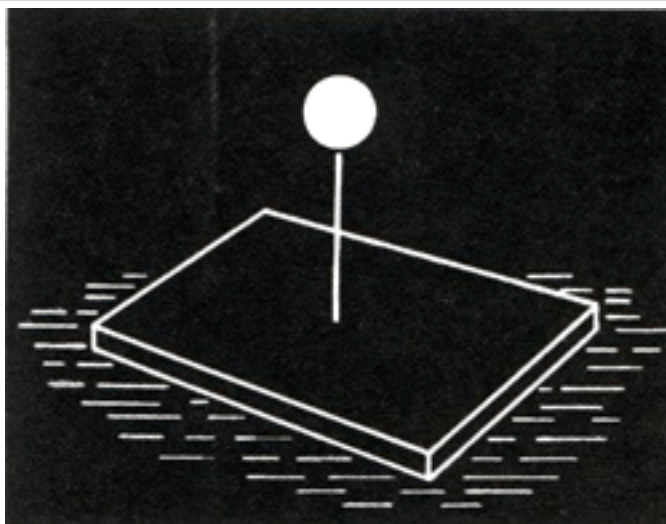
29.06.2007 14:24:31

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.1 > Nr. 09

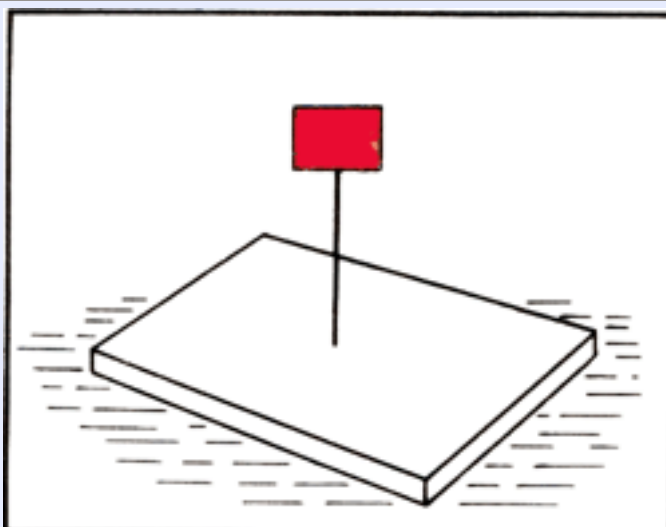
Nr. 09 - Schwimmendes Zubehör ...

..., das von Fahrzeugen, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, bei ihrem Einsatz verwendet wird.

Bei Nacht:
ein weißes Rundumlicht



Am Tage:
eine viereckige rote Tafel



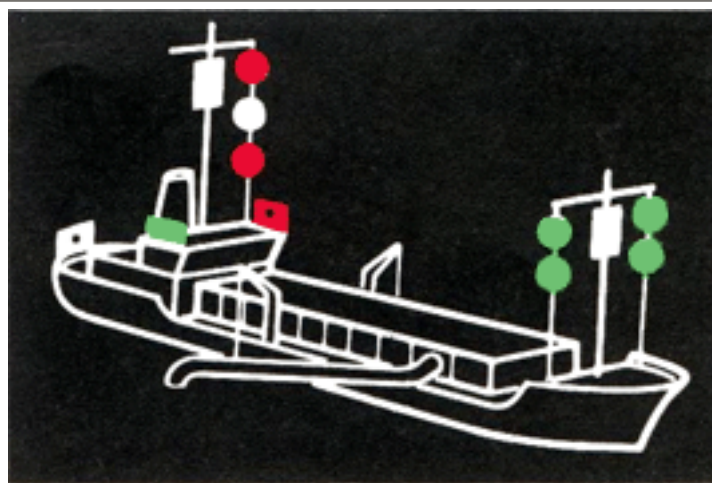
29.06.2007 14:24:31

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.1 > Nr. 10

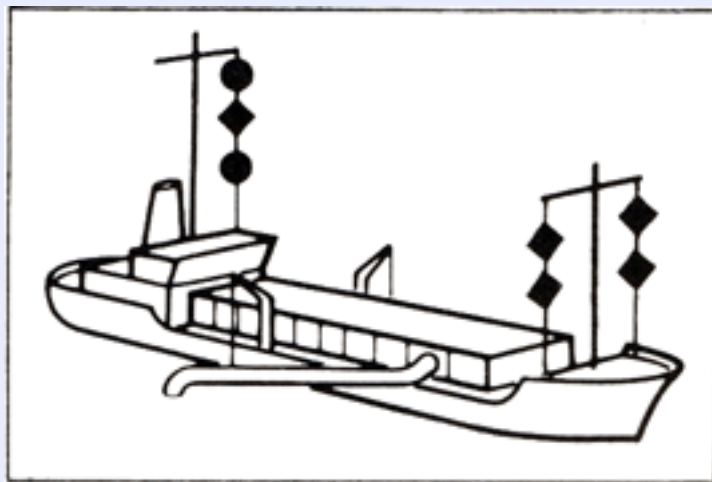
Nr. 10 - Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen

Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, haben, wenn an keiner Seite eine Behinderung besteht, zusätzlich zu der Bezeichnung nach Regel 27 Buchstabe b der Kollisionsverhütungsregeln, an jeder Seite zu zeigen:

Bei Nacht:
zwei grüne Rundumlichter
senkrecht übereinander



Am Tage:
zwei Rhomben senkrecht
übereinander



29.06.2007 14:24:30

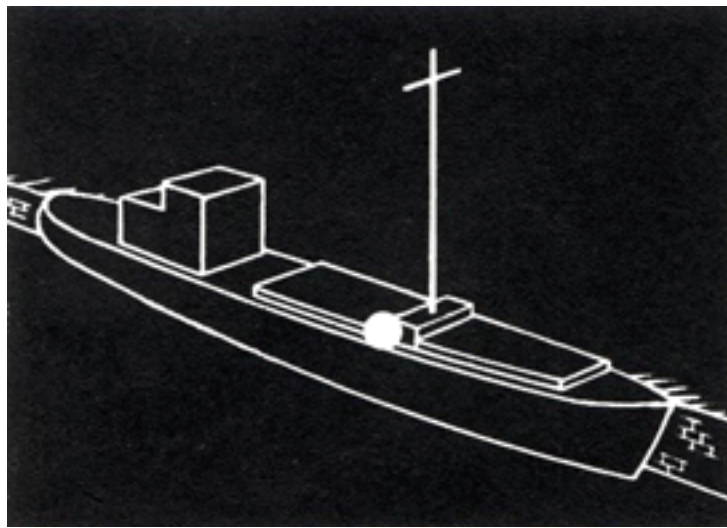
Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.1 > Nr. 11

Nr. 11 - Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) ...

... und außergewöhnliche Schwimmkörper (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)

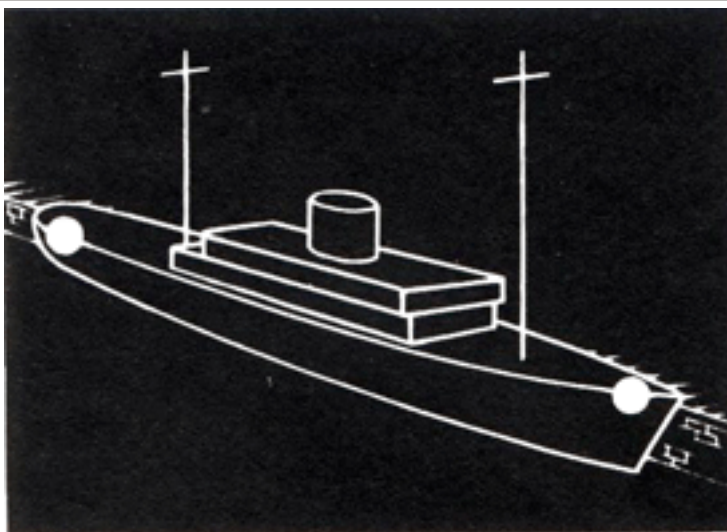
11.1 Bei einer Fahrzeuglänge von weniger als 50 m

Bei Nacht:
ein weißes Rundumlicht
mittschiffs an der
Fahrwasserseite oder an dem
am weitesten zum Fahrwasser
reichenden Ende, möglichst in
Deckshöhe



11.2 Bei einer Fahrzeuglänge von 50 m und mehr

Bei Nacht:
je ein weißes Rundumlicht vorn
und hinten an der
Fahrwasserseite, möglichst in
Deckshöhe



11.3 Ausnahmen und Sonderregelungen

Festgemachte Fahrzeuge brauchen, ausgenommen auf dem Nord-Ostsee-Kanal, keine Sichtzeichen zu führen, wenn

- die Umrisse des Fahrzeugs durch andere Lichtquellen ausreichend und dauernd erkennbar sind oder
- das Fahrzeug im Bereich einer Liegestelle liegt, deren Umrisse ausreichend und dauernd erkennbar sind.

Dies gilt auch für schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper. Auf dem Nord-Ostsee-Kanal brauchen Sportfahrzeuge an den dafür bestimmten Liegestellen keine Lichter zu führen.

Sind zwei oder mehrere Fahrzeuge nebeneinander festgemacht, so braucht nur das dem Fahrwasser am nächsten liegende Fahrzeug das Sichtzeichen zu führen. Dies gilt auch für außergewöhnliche Schwimmkörper.

Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal, die in den Weichengebieten aus anderen als verkehrs- oder wetterbedingten Gründen liegen, haben das Sichtzeichen zu zeigen; bei einem Schleppverband hat jedes Fahrzeug Sichtzeichen zu führen.

11.4 Fahrzeuge, die an einer Festmachetonne B.17 der Anlage I liegen

Diese Fahrzeuge haben das Sichtzeichen für Ankerlieger nach Regel 30 der Kollisionsverhütungsregeln zu führen.

29.06.2007 14:24:30

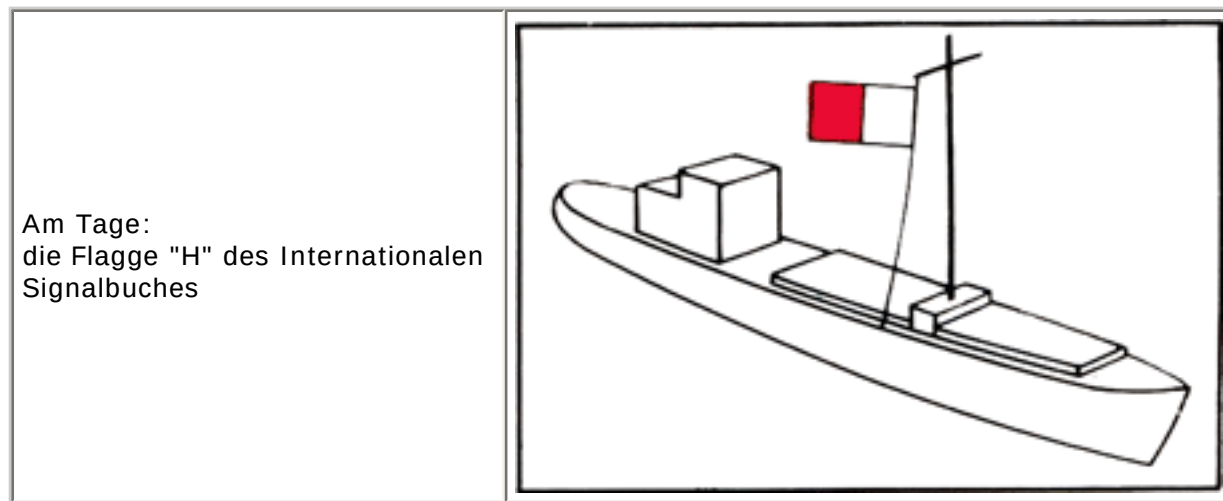
Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.1 > Nr. 12

Nr. 12 - Fahrzeuge mit Seelotsen ...

... auf dem Nord-Ostsee-Kanal (§ 2 Abs. 1 Nr. 18a) vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal

Die Sichtzeichen sind vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal zu setzen.

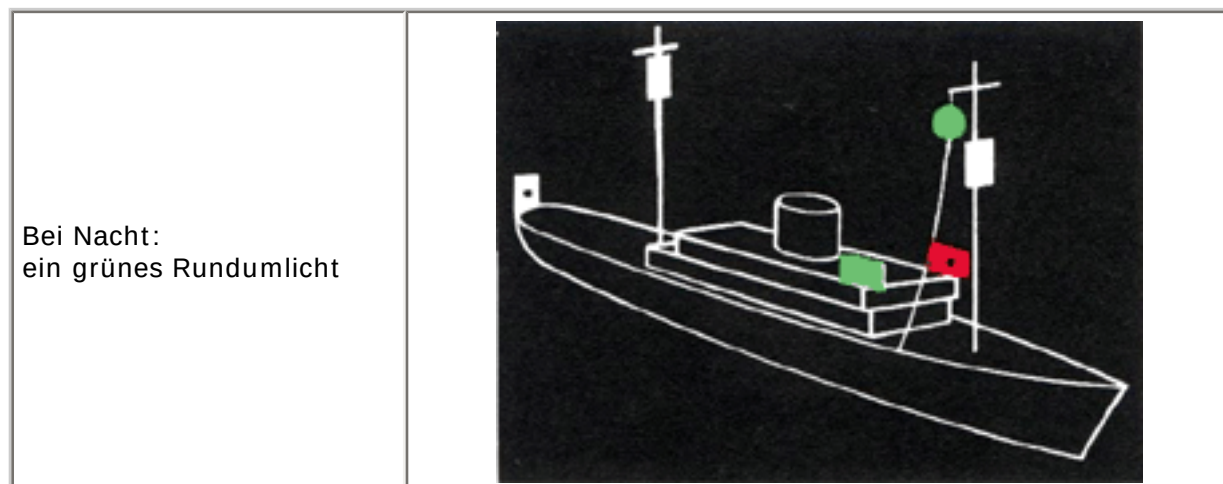
12.1 Verkehrsgruppen 1 und 2



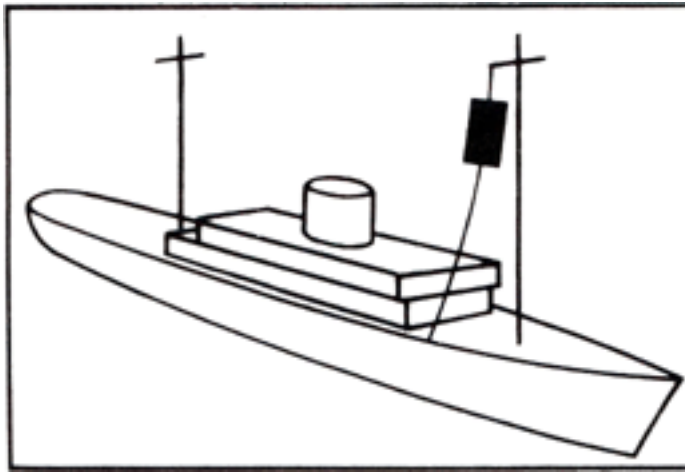
12.2 Verkehrsgruppe 3

keine besondere Kennzeichnung

12.3 Verkehrsgruppe 4

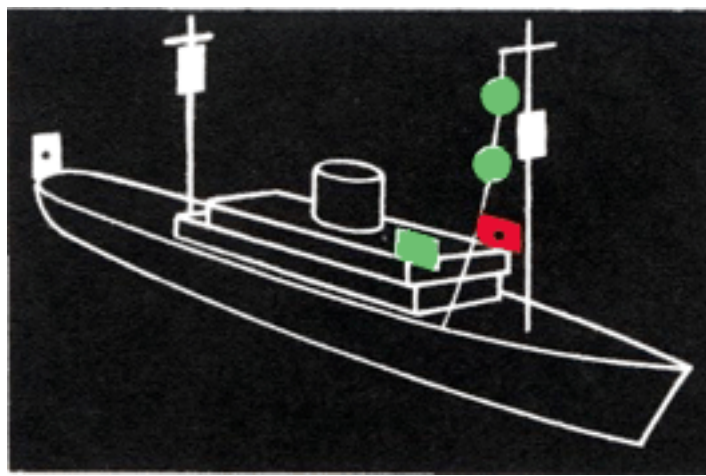


Am Tage:
ein schwarzer Zylinder

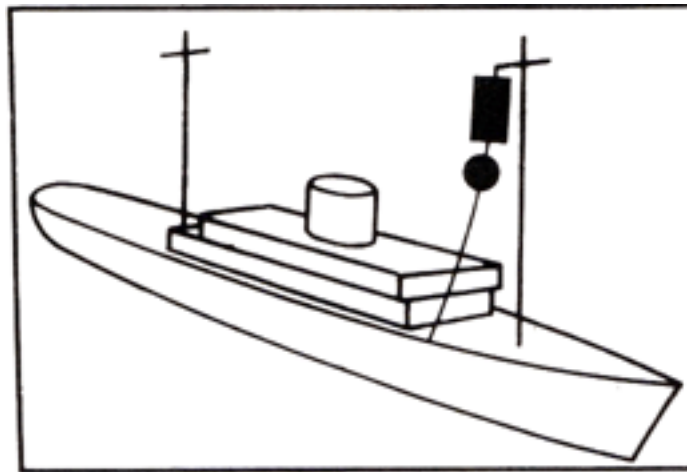


12.4 Verkehrsgruppen 5 und 6

Bei Nacht:
zwei grüne Rundumlichter
übereinander



Am Tage:
ein schwarzer Zylinder, darunter
ein schwarzer Ball



Die Sichtzeichen der Verkehrsgruppen 4 bis 6 müssen an der Steuerbord-Rah oder an anderer geeigneter, von vorn gut sichtbarer Stelle der Steuerbordseite geführt werden.

29.06.2007 14:24:30

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.1 > Nr. 13

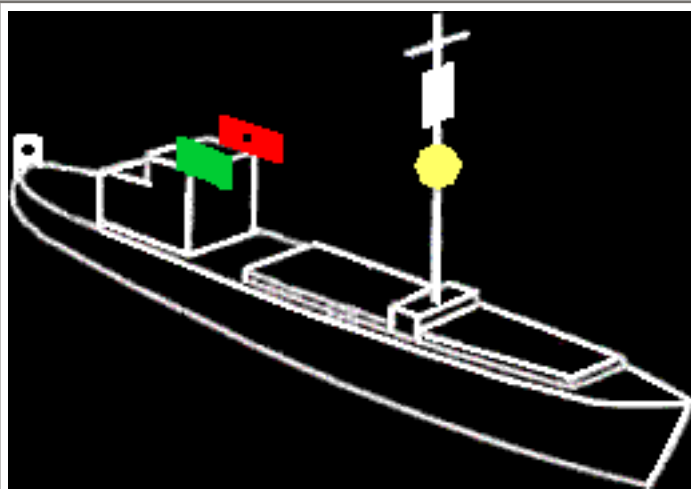
Nr. 13 - Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal ...

... (§ 2 Abs. 1 Nr. 15) einschließlich des Einlaufens in die Schleusen

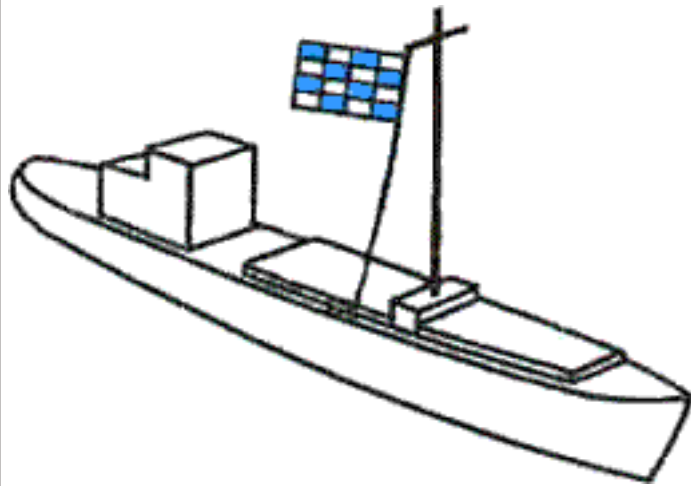
Die Sichtzeichen sind vor dem Einlaufen in die Schleusen zum Kanal zu setzen.

13.1 Verkehrsgruppe 1

Bei Nacht:
ein gelbes Rundumlicht mindestens
1,50 m senkrecht unterhalb des
vorderen Topplichtes

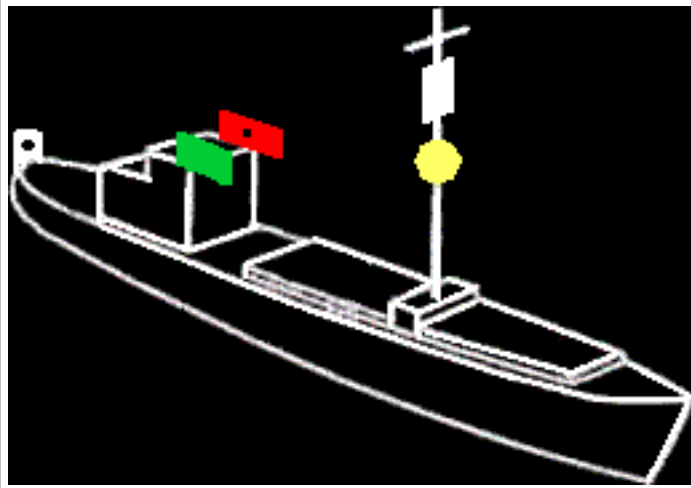


Am Tage:
die Flagge "N" des Internationalen
Signalbuches

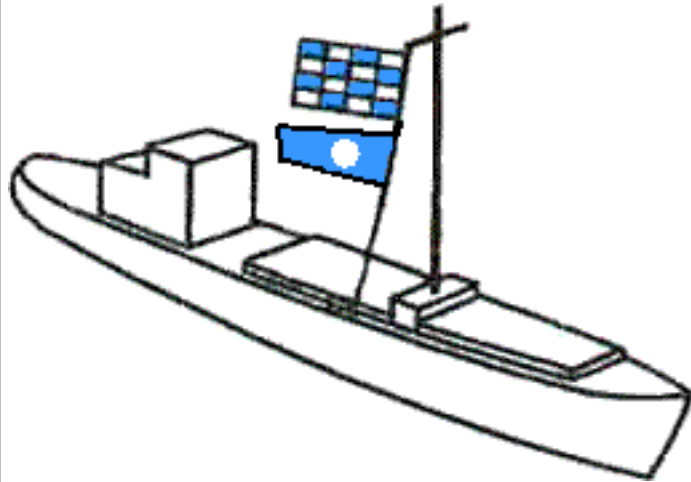


13.2 Verkehrsgruppe 2

Bei Nacht:
ein gelbes Rundumlicht mindestens
1,50 m senkrecht unterhalb des
vorderen Topplichtes

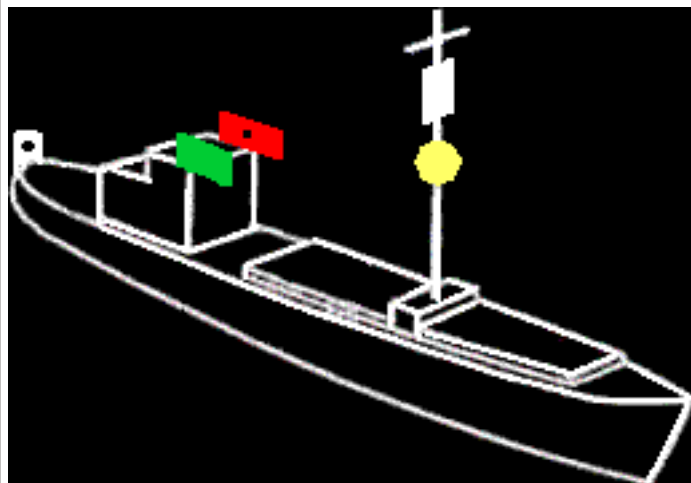


Am Tage:
die Flagge "N" und darunter den
Zahlenwimpel "2" des
Internationalen Signalbuches

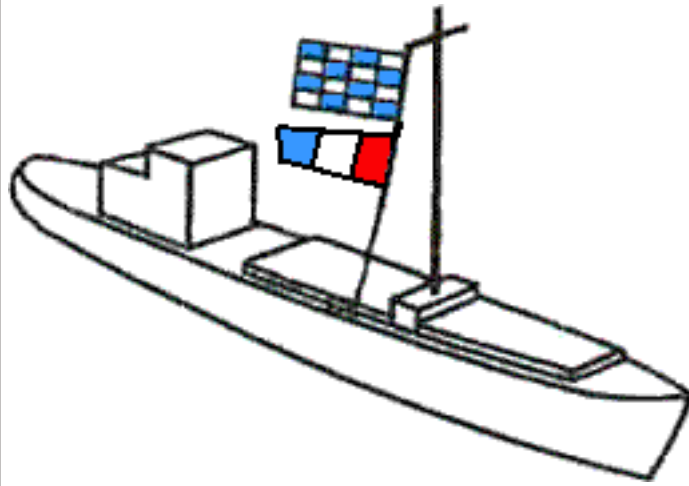


13.3 Verkehrsgruppe 3

Bei Nacht:
ein gelbes Rundumlicht mindestens
1,50 m senkrecht unterhalb des
vorderen Topplichtes

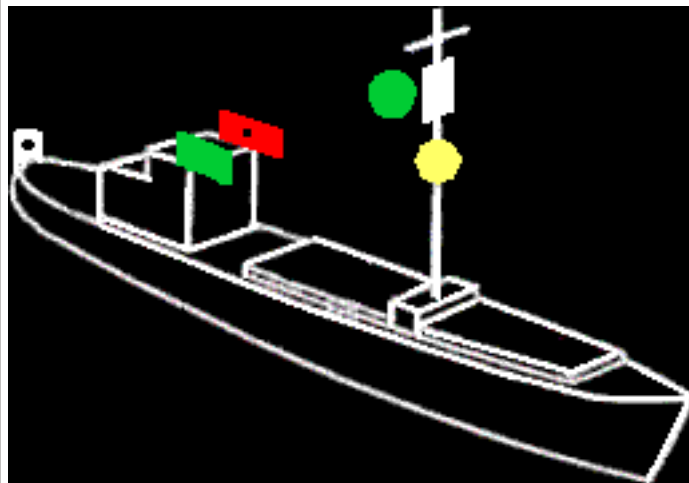


Am Tage:
die Flagge "N" und darunter den
Zahlenwimpel "3" des
Internationalen Signalbuches

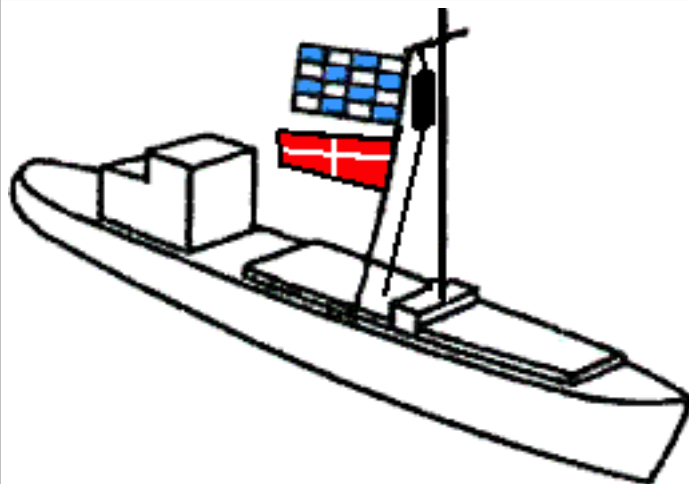


13.4 Verkehrsgruppe 4

Bei Nacht:
ein gelbes Rundumlicht mindestens
1,50 m senkrecht unterhalb des
vorderen Topplichtes,
ein grünes Rundumlicht



Am Tage:
die Flagge "N" und darunter den
Zahlenwimpel "4" des
Internationalen Signalbuches,
ein schwarzer Zylinder



Die Sichtzeichen der Verkehrsgruppe 4 müssen an der Steuerbord-Rah oder an anderer geeigneter, von vorn gut sichtbarer Stelle der Steuerbordseite geführt werden.

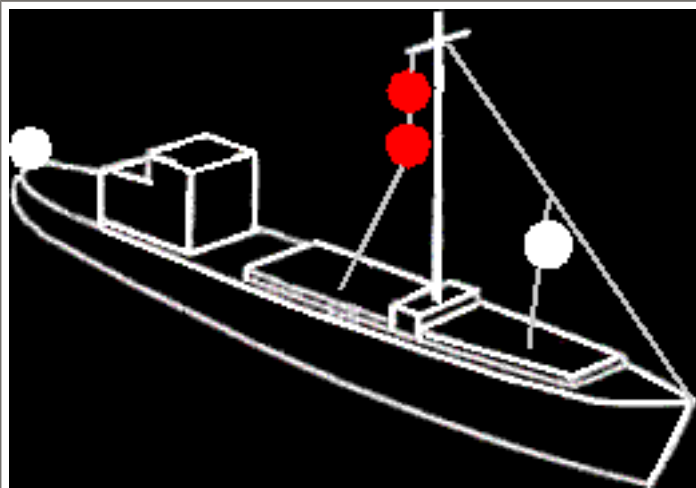
29.06.2007 14:24:30

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.1 > Nr. 14

Nr. 14 - Am Ufer festgekommene Fahrzeuge ...

... auf dem Nord-Ostsee-Kanal an der Seite, an der vorbeigefahren werden darf

Bei Nacht:
ein weißes Rundumlicht an dem
am weitesten ins Fahrwasser
reichenden Fahrzeugteil



29.06.2007 14:24:30

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

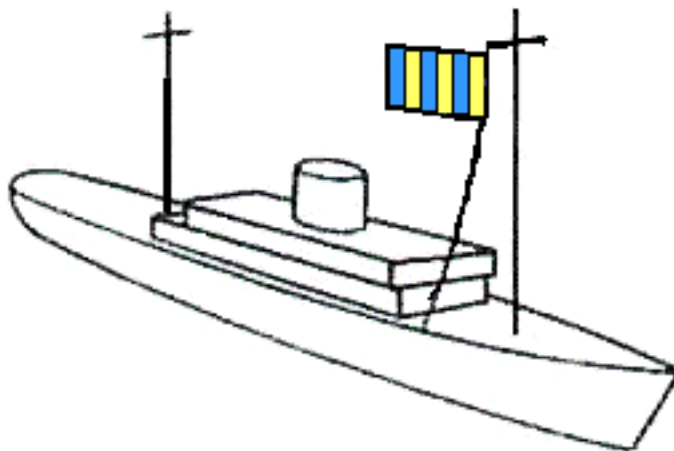
Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.1 > Nr. 15

Nr. 15 - Fahrzeuge, die einen Seelotsen anfordern

15.1

Bei den Außenstationen der Seelotsreviere für die Revierfahrten, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs oder nach den stadtbremischen Häfen in Bremen oder auf der Reede vor Brunsbüttel für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs oder nach Hamburg

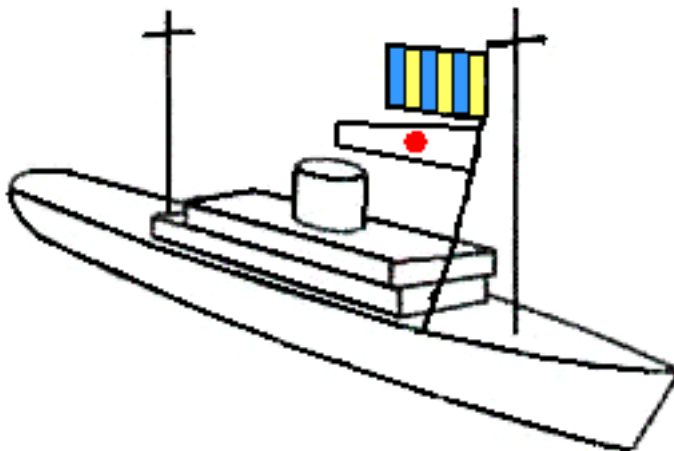
Am Tage:
die Flagge "G" des
Internationalen
Signalbuches



15.2

Bei der Station des Lotsenfahrzeugs in der Jade/Weser-Ansteuerung für die Fahrt nach Wilhelmshaven, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach einem niedersächsischen Hafen im Wesergebiet oder auf den Reeden vor Brunsbüttel und Kiel-Holtenau für die Fahrtstrecken des Nord-Ostsee-Kanals

Am Tage:
die Flagge "G" des
Internationalen
Signalbuches und der
darunter gesetzte Wimpel
1

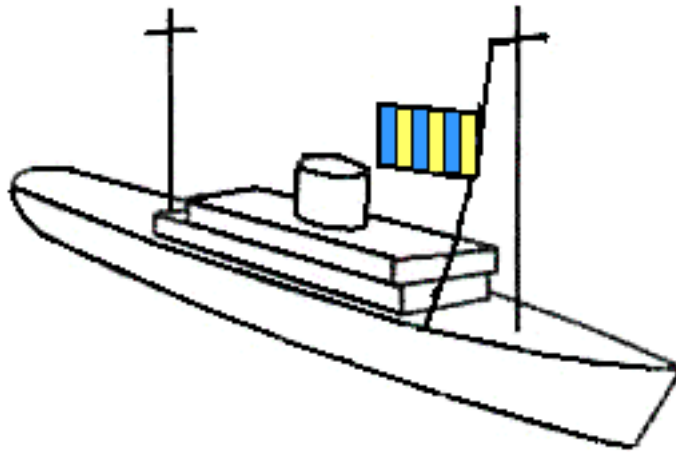


29.06.2007 14:24:30

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.1 > Nr. 16

Nr. 16 - Fahrzeuge, die einen Seelotsen absetzen wollen

Am Tage:
die halbgehisste Flagge
"G" des Internationalen
Signalbuches



29.06.2007 14:24:30

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [SeeSchStrO](#) > [Anlagen](#) > [Anlage II](#) > [II.2](#)

II.2 Schallsignale der Fahrzeuge

Nr. 1 - Achtungssignal

Nr. 2 - Gefahr- und Warnsignale

Nr. 3 - Schallsignale bei verminderter Sicht

Nr. 4 - aufgehoben

Nr. 5 - Ausweichsignal

Nr. 6 - Anforderungssignale "Brücke/Sperrtor/Schleuse öffnen"

Nr. 7 - Schleppersignale

Nr. 8 - aufgehoben

20.06.2007 16:43:30

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.2 > Nr. 01

Nr. 1 - Achtungssignal

Das Schallsignal ist in allen Fällen zu geben, in denen die Verkehrslage ein Achtungssignal erfordert, insbesondere

- beim Einlaufen in andere Fahrwasser und Häfen, beim Auslaufen aus ihnen sowie aus Schleusen und beim Verlassen von Liege- und Ankerplätzen und
- auf dem Nord-Ostsee-Kanal bei der Annäherung an schwimmende Geräte und an Stellen, die durch ein Sichtzeichen A.4 (Anlage I) gekennzeichnet sind sowie beim Ablegen von der Bunkerstation Projensdorf, wenn das Fahrzeug westwärts fahren will.

Ein Maschinenfahrzeug, das Schießscheiben schleppt, hat das Schallsignal zu geben, wenn sich bei Nacht ein Fahrzeug in Gefahr drohender Weise nähert.

1.1 Auf allen Seeschifffahrtsstraßen mit Ausnahme auf dem Nord-Ostsee-Kanal:

ein langer Ton	
----------------	---

1.2 Auf dem Nord-Ostsee-Kanal

1.2.1 Westwärts fahrende Fahrzeuge

ein langer Ton	
----------------	---

1.2.2 Ostwärts fahrende Fahrzeuge

zwei lange Töne	
-----------------	--

29.06.2007 14:24:30

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.2 > Nr. 02

Nr. 2 - Gefahr- und Warnsignale

2.1 Allgemeine Gefahr- und Warnsignale

Gefährdet ein Fahrzeug ein anderes Fahrzeug oder wird es durch dieses selbst gefährdet, hat es soweit möglich rechtzeitig das Schallsignal zu geben:

ein langer Ton, vier kurze Töne	
ein langer Ton, vier kurze Töne	

2.2 Bleib-weg-Signal

Werden auf Fahrzeugen oder Schub- und Schleppverbänden bestimmte gefährliche Güter oder radioaktive Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 16 frei oder drohen frei zu werden oder besteht Explosionsgefahr, ist das folgende Schallsignal so lange zu geben, wie die Verkehrslage es erfordert:

ein kurzer Ton, ein langer Ton; das Signal ist in jeder Minute mindestens fünfmal hintereinander mit jeweils 2 Sekunden Zwischenpause zu geben;	
--	---

Sofern entsprechende Einrichtungen an Bord sind, ist das Schallsignal gleichzeitig als Lichtsignal mit einem weißen Rundumlicht zu geben.

Im Bereich von Liege- und Umschlagsstellen ist das folgende Signal auch von dem für den Betrieb für die Umschlaganlage Verantwortlichen zu geben.

Für die Ausrüstung zum Geben der Schallsignale von Umschlaganlagen gilt Anlage III der Kollisionsverhütungsregeln sinngemäß.

2.3 Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal "Ich vermindere meine Geschwindigkeit"

Vermindert ein Fahrzeug seine Geschwindigkeit, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das Schallsignal zu geben:

ein langer Ton, drei kurze Töne	
ein langer Ton, drei kurze Töne	

2.4 Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal "Ich will anlegen"

Will ein Fahrzeug in einem Hafen oder an einer Umschlagsstelle fest machen, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das Schallsignal zu geben:

ein langer Ton, drei kurze Töne	
---------------------------------	--

29.06.2007 14:24:30

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.2 > Nr. 03

Nr. 3 - Schallsignale bei verminderter Sicht

3.1 Auf dem Nord-Ostsee-Kanal haben in Fahrt befindliche Fahrzeuge mit Ausnahme der Fähren an Stellen, die durch Sichtzeichen B.1 (Anlage I) gekennzeichnet sind, das Schallsignal zu geben:

3.1.1 westwärts fahrende Fahrzeuge:

ein langer Ton	
----------------	---

3.1.2 ostwärts fahrende Fahrzeuge:

zwei lange Töne	
-----------------	--

Im übrigen ist das Schallsignal bei Erfordernis zu geben.

3.2 Bugsierte Maschinenfahrzeuge in Fahrt

Abweichend von Regel 35 Buchstabe a und b der Kollisionsverhütungsregeln ist das Schallsignal mindestens alle 2 Minuten zu geben:

ein langer Ton, ein kurzer Ton, zwei lange Töne	
---	--

Die bugsierenden Schlepper dürfen das Schallsignal nach Regel 35 Buchstabe c der Kollisionsverhütungsregeln nicht geben.

3.3 Fähren während der ganzen Fahrt

3.3.1 Nicht frei fahrende Fähren:

dauernde Einzelschläge der Glocke	
-----------------------------------	--

3.3.2 Frei fahrende Fähren:

ein kurzer Ton, zwei lange Töne	
---------------------------------	--

29.06.2007 14:24:29

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.2 > Nr. 05

Nr. 5 - Ausweichsignal (§ 24 Abs. 3)

5.1 Hinweissignal "Ich will nach links ausweichen" sowie auf dem Nord-Ostsee-Kanal das Antwortsignal des Gegenkommers:

ein langer Ton mit zwei Gruppen von zwei kurzen Tönen	
---	--



5.2 aufgehoben

29.06.2007 14:24:29

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.2 > Nr. 06

Nr. 6 - Anforderungssignale Brücke / Sperrtor / Schleuse öffnen

6.1 Auf allen Seeschifffahrtsstraßen mit Ausnahme auf der Trave (bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen "öffnen bis zur 1. Hubstufe"):

zwei lange Töne	
-----------------	--

6.2 Auf der Trave

6.2.1 Seewärts fahrende Fahrzeuge:

zwei lange Töne	
-----------------	--

6.2.2 Binnenwärts fahrende Fahrzeuge:

zwei Gruppen von zwei langen Tönen	
------------------------------------	--

6.3 Bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen
"Öffnen bis zur letzten Hubstufe":

zwei lange Töne, ein kurzer Ton	
---------------------------------	--

29.06.2007 14:24:29

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > SeeSchStrO > Anlagen > Anlage II > II.2 > Nr. 07

Nr. 7 - Schleppersignale

7.1 Hinweissignal

"Ich möchte einen Schlepper":

ein kurzer Ton, ein langer Ton, ein kurzer Ton, ein langer Ton	
--	---

7.2 Manövriersignale beim Schleppen

7.2.1 Hinweissignal

"Bugschlepper Schleppleine nehmen, anschleppen (antauen) oder loswerfen":

ein langer Ton, zwei kurze Töne, ein langer Ton	
---	--

7.2.2 Hinweissignal

"Heckschlepper Schleppleine nehmen, anschleppen (antauen) oder loswerfen":

ein langer Ton, zwei kurze Töne, zwei lange Töne	
--	--

7.2.3 Hinweissignal

"Bugschlepper nach Steuerbord schleppen (austauen)":

ein kurzer Ton	
----------------	---

7.2.4 Hinweissignal

"Bugschlepper nach Backbord schleppen (austauen)":

zwei kurze Töne	
-----------------	---

7.2.5 Hinweissignal

"Heckschlepper zurückschleppen (zurücktauen)":

drei kurze Töne	
-----------------	--

7.2.6 Hinweissignal

"Heckschlepper nach Steuerbord schleppen (austauen)":

drei kurze Töne und nach einer Pause ein weiterer kurzer Ton	
--	---

7.2.7 Hinweissignal

"Heckschlepper nach Backbord schleppen (austauen)":

drei kurze Töne und nach einer Pause zwei weitere kurze Töne	
--	---

7.2.8 Hinweissignal

"Manöver verlangsamen oder einstellen":

ein langer Ton	
----------------	---

7.2.9 Hinweissignal "Gefahr":

fünf kurze Töne oder mehr	
---------------------------	--



29.06.2007 14:24:29



Geltungsbereiche

- Seeschiffsstraßen-Ordnung (§ 1 Abs. 1)
- Eingeschränkte SeeSchStrO (§ 1 Abs. 2)

Grenzen:

- Seewärtige Grenze des deutschen Hoheitsgebietes
- Seewärtige Grenze der Seeschiffsstraßen nach § 1 Abs. 1 SeeSchStrO